

23.

Polnischer Edern-Hayn/

Das ist/
Kurz-gefasste/ doch ausführliche Beschreibung

Des

Königreichs Polen/

Darinnen dessen Provingien / Schlosser /
Flüsse / Landes Beschaffenheit / Kreis- und Feld-
Wapen / Regiment zu Friedens- und Krieges-Zeit nach
allen Ständen / an Bischöffen / Weihwoden und Adel / mit
allen Officianten und Beamten / ingleichen Reichs-Tage/
der Könige Gewalt / Erwehl- und Erönung / wie auch die
beym letzten Interregno geschehene Wahl Friderici Augu-
sti, Chur-Fürsten zu Sachsen / und darauf erfolgte Erö-
nung mit allen Umständen und Solennitäten / und die
hierwieder vorgenommene Französische Practiken und
Intriquen / benebst der grossen Polnischen Gesandtschafft
an höchst-ermeldten König Friedrich Augusten
beschrieben worden:

Anbey

Von den incorporirten Ländern und
allen Polnischen Fürsten und Königen / so von
Anno 550. bis auf diese unsere Lebens-Zeit 1697. regiert/
gehandelt wird.

Gedruckt zu Breslau / 1698.

Ex XIV 108 lez nadki

J. N. J.

Polnischer

Cedern - Hahn.

Das erste Capitel:

Von des Polnischen Landes Gele- genheit ins gemein.

SAs vor diesem Sarmatia Europaꝝ hieß / das ist heut zu Tage Polen / und seynd die Polacken Nachkommen des Lechi, wie sie denn auch die Turcken Lechi, die Ungern Lengel oder Lechel, die Moscowiter aber Lachos nennen. Es ist aber das Königreich Polen zu unserer Zeit ein weit herrlichers und grösßeres Land / weder es zu ersten Zeiten gewesen. Denn es erstlich nach Cluveri Zeugniß nur achzig Meilen lang gewesen. Nachdem es aber durch seine Waffen und andere Glücks-Fälle viel andere Landschaften erlanget / ist es auch zu solcher Größe gelanget / daß es nun mehr zweyhundert Meilen in der Länge / und anderthalb hundert Meilen in der Breite begreift. Es wird umschlossen und hat von Abend die Marck Brandenburg und Pommern / von Mitternacht die Ost-See / Lieffland und Moscow: Von Morgen ein Stück von Moscow und die Tartaren: Von Mittag die Wallachey / Moldau und Schlesien. Es ist aber das Land Polen ein waldiches / und meistenthels flaches Land / wie auch alle darum / biß auff die Portas Caspias liegende Landschaften. Doch gleichwol fallen bißweilen

so kalte Winter daselbst/ daß die Bäume mit sammt der Wurzel erfrieren und die aus gegossene Wasser-Dropfen ehe sie die Erde erreichen/ zu Eis gefrieren müssen. Bey solcher Luft wachsen doch allerhand schöne Obst-Bäume an der Weixel bey Cracau/ Sandomyria/ Warsau und Thorn/ von welchen das Land Birn/ Apfels/ Pflaumen/ Kirschen und ander Obst zur Gnüge überkommt. Aber der edle Neben-Saft/ kan unter den strengen Himmel nicht zu solchen flüchtigen Lebens Geist gelangen/ wie in den benachbarten Ungern. Und obschon etwas von Wein- Trauben bey gütigen Sommer-Tagen zu hoffen ist/ müssen sie doch in diesem Fall ihren Mangel mit Ungerischen und andern Weinhandlungen ersezzen; Dabei sie auch einen kostlichen Meth und Bier zubereiten wissen. Sonst ist der Polnische Boden auch reich an Metallen. Unweit Cracau wird zu Slaucovia, Chranovia, Novagora und Ilius eine Stoffe gebrochen/ so Bley mit Silber gemenget dargiebet. Quecksilber findet man zu Tustan in Reußen und ein schönes Vitriol zu Biecz. Über das/ so wird ein schönes Sal Gemma oder Stein-Salz (gleich wie in Siebenbürgen) aus steffen Berg-Werken deren die vornehmste zu Bochna und Vielisca gefunden werden/ gehauen. Auch lässt der Archeus Macrocosmi oder der natürliche Arbeit-Geist der Welt seine Kunst bey Srem in Gross-Pohlen lustig sehen/ denn daselbst werden aus einem Hügel allerley irrdene Gefäß/ Häsen/ Krüge und dergleichen/ als mit des Werck-Meisters Drehscheiben zugerichtet/ weich ausgegraben/ welche hernach an der Sonnen getrocknet/ als andere Häsen zu gebrauchen seyn. Negebaur Lib. I.

Das andere Capitel. Von den Flüssen.

Nebst den schönen Wäldern hat dieses Land auch viel schöne Fisch-reiche/ doch wenig Schiff-reiche Flüsse so dessen sandichten Boden bewässern können. Denn da ist: die Weixel der berühmte Polnische Fluss/ dieser entspringet nicht weit von Teschen in der Schlesien aus dem Ungarischen Carpatho und fliesst durch Klein-Polen/ Masoviam und Preussen/ da er sich über Marienburg in zween Arm ausschläget/ welche eine schöne Insul/ Na-

mens

mens Zulava machen/ und unter den Nahmen Lenjucca und Nogat
in den Hosen der Ost- See abfließen. Nyeper strudelt in der
Moscau bey dem Dorff Nyepersko oder Dnepersko aus der Er-
den/ und rauschet bey Podolia beyhin/ bis er unter der Tartarischen
Stadt Ociacou, in das schwarze Meer/ oder den Pontum Euxinum,
mit so grossen Einfüssen fliesset/ daß sie von weiten vor eine See
angesehen werden. Donajecz rinnet eben aus dem Carpatischen
Gebürge/ nicht weit von der Weixel- Quellen/ daher fliesset sie
auf Sandecz, allwo sie den Proprut mit sich führet/ und unter Opa-
tovetz mit in die Weixel nimmt. Der Sau- Fluß hat seinen
Ursprung auch aus diesen Ungarischen Gebürge / daher er grad
Norden zu lauffet/ und nachdem er den Liescum, Sobenum, Sano-
cum, Brozoviam, Præmisliam, Radunnum, Jaroslaviam¹, und andere
Wasser zu sich genommen/ stürzet er sich mit ihnen bey Sandomiria
in den Weixel- Strom. Der Fluß Varla entspringet bey Cro-
moloa, streichet durch das Siradiensche Gebiet und Groß- Po-
len/ da er viel Städte benecket/ bis er bey Costrin in die Oder
schwimmet. Der Notesz giebet eine Pfütze bey Crusvitz, Goplo
genannt/ dieser fliesset durch Groß- Polen/ bey der Stadt Pacossus
beyhin. Der Dacische Grenz- Fluß Nyester/ hat seinen Ursprung
auch in demselben Scheid- Gebürge / in dem schwarzen Russland/
nimmt die Bistricz, Lipa, Szeret, Sbrucz und Smotricz zu sich/ in wel-
cher Geleit er die Moldau von Reussen und Tartaren scheidet/
und bey der Türkischen Stadt Bialogrod in den Pontum fliesset.
Der Bug kommt auch über Olesco aus Russen heraus und lauf-
et mit dem Rata und Muchavecz in den aus Lithan kommenden
Schiff- reichen Fluß Narva, mit welchem er sich bey Noordour in die
Weixel schüttet. Das ist an diesen Fluß Narva zu verroundern/
daß er keine Schlange oder dergleichen giftiges Ungeziefer duldet/
massen sein Wasser den Schlangen so sehr zu wider ist/ daß auch die
aus dem Bug an den Schiffen dahin geführte Schlangen/ so bald
sie das Narwische Wasser empfinden/ mit grossen Gezüsch zurück-
schießen. Der Pripet nimmt seinen Anfang aus einem Chelmenischen
See/ und lauffet mit dem Styro, Turo, Slacio und Syislocio in den
kalten Borysthenem oder Nyester, nicht weit über Kiovia. In wel-
cher auch der Bohus aus einem Podolischen See/ nach langen

umschweissen endlich begeben muß. Zwischen diesen lustigen Wäldern und Flüssen / haben die Polnische Edelleute ihre Güter und Schlosser / in welchen sie dem Ungarischen Adel gleich mit grösserer Lust des Wild-jagens / Fisch- und allerley Gefügel-fangens abwarten / als wenn sie in denen mit Pracht und Verdruss überfüllten Städten eingezogen / und nach anderer Maafgebung leben solten. Welches denn die meiste Ursach ist / daß in so grossen Königreich nicht viel prächtige und veste Städte gefunden werden.

Das dritte Capitel.

Bon des Polnischen Landes Eintheilung / und dessen ersten Cracauischen Kreise / benebst den darinn befindlichen Städten und Feld-Wapen.

Sie ist ganz Polen in zwey Theil getheilet: Das an den Ungarischen Scheid-Gebürge zu nächst lieget / wird Klein-Polen: und das übrige / so zwischen diesem und Preussen gelegen ist / wird Gross-Polen zum Unterschied genennet. In diesem ist Posnania oder Posen: In jenem Cracau die Haupt-Stadt. Cracau die prächtige Königin aller Polnischen Städte / so von den Gelehrten vor des Ptolomai Corrodunum gehalten wird. Diese Stadt hat ihren Nahmen vom Könige Cracus, der selbige Anno 700. erbauen lassen / nachdem er sich von Gnesen / so vorher die Haupt-Stadt des ganzen Königreichs war / weg gemacht hatte. Sie ist als ein herrliches / Königliches / und des ganzen Königreichs mächtiges Schutz-Haus / auf einer lustigen Ebene / an den Weixel-Strohm / sehr prächtig auffgeführt: mit einer doppelten Ring-Mauer / und unmaurten Wasser-Graben / stattlich verschen. Das Königliche Schloß aber lieget eben an gedachter Weixel / auf einen hohen Steinfelsen / Vavel genannt / darinnen die Polnische Könige gekrönet und begraben werden. Dieser Ort war ehe dessen ein wester Platz / nehmlich zur selbigen Zeit / da die Stärke der Plätze darinnen bestanden / daß sie hoch lagen; Aber heute zu Tage taugte es weiter nicht / als nur allein einigen Partheyen von Reuterey Wiederstand

derstand zu thun. In dem Schloß verwahret man die zur Cron gehörige kostbare Edelgesteine, nebst den Königlichen Zierathen, deren man sich bey den Kronungen der Könige gebrauchet. Es wird auch noch auf dieser Höhe die Höhle gesehen, worin derjenige wütende und grimmige Drach sich begeben und aufgehalten hat, wether in den herumliegenden Dörtern ein erschreckliches Würgen verübet, und von dem man saget, daß er von König Cracus sey getötet worden, indem dieser selbigen mit einer Speiß angeködert, die mit Schwefel und Pech angefüllt war. Es hat diese Stadt zu allen Zeiten viel Unfälle erlitten, deren sie sich auch in dem lezt vor gewesenen Schwedischen Kriege nicht erwehren mögen, sondern dem König in Schweden sich submittiren müssen. Im Jahr 1241. 1260. 1287. ward sie durch die Tartarn erobert und meistens zerstört. Anno 1291. kahm sie in der Böhmen Gewalt, denen iedoch Ladislaus Locticus 1305. sie wieder entzogen hat. Die Stadt aber hat noch drey andere Städte an sich gehestet, den Clephard und Stradomia, durch welche die Weixel läuft, und die Stadt Casimiria, so durch den Fluß Kadauka von den andern abgesondert wird. Ist also eine von vier Städten bestehende und mit einer vortrefflichen Universitat und Gymnasio höchst gezierte Stadt. Anno 1591. war zu Cracau grosse Unruhe zwischen den Evangelischen und Catholischen, welche lezte das Predigt-Haus zweymal gestürmet und verwüstet haben: Und ward auch Anno 1606. die Evangelische Kirche alda gestürmet. Drey Meilen von Cracau lieget Lands-Cron die beste Festung, wie Schadæus in Sleidano continuato schreibt, in Polen, so Anno 1607. den Weyroden zu Cracau gehöret hat. Die Cracauische Graffschafft aber ist unter der Königlichen Richter und des Adels Ober-Auffsicht also ausgetheilet: Biecz ist eine ummaurte Stadt, an dem Fluß Rapa, auf einer Fläche auf die funfzehn Meilen von Cracau gelegen. Denckwürdiges ist darbey zu melden, daß von diesen Fluß Rapa ein solcher Schaum gehoben wird, daraus man einen guten Schwefel kochet. Woynicz ist eine hörne Stadt, so an dem Wasser Dunajecz, und neun Meilen von Cracau lieget, Saudecz eine ummaurte Stadt, lieget auf einer Ebene, eilff Meilen von Cracau und fliesset der Fluß Dunajecz darbey. Lclovia auch eine gemaurte Stadt, lieget auf einem Hügel, worunter

worunter das Schloß stehet und vom Fluß Biala bestrichen wird. Noch eine andere hölzerne Stadt lieget sieben Meilen von Cracau/ so Kzyaz heisset. Proszovice ist eine hölzerne Stadt/ vier Meilen von Cracau/ auf einem flachen Grund gelegen: Daselbst ist ein Königlicher Hoff an dem Fluß Sozeniava, darinnen die Edelleut vom Lande ihre Zusammenkunsten pflegen zu halten. In diesen Cracauer Kreise seynd drey berühmte Fund-Gruben/ so den Königlichen Schatz mercklich bereichern: Die erste ist zu Llausz fünf Meilen von Cracau/ da Bley mit Silber gemenget/ gebrochen wird. Zu Bochnia, und zwei Meilen davon zu Vielicka wird schönes Stein-Salz gehauen. Es führet dieser Kreiß der Stadt Cracau einen weissen gekrönten Adler in einem rothen Felde/ dem die Spangen der Flügel verguldet seyn/ zum Wappen in seiner Krieges-Fahn.

Das vierdte Capitel.

Bon der andern und dritten Kreiß. Stadt des kleinern Polen Sandomyr und Lublin.

Se andere vornehmste Kreiß-Stadt des kleinern Polen ist Sandomyr, so zwey und zwanzig Meilen von Cracau auf einem Hügel lieget. Sie ist mit einer Mauer umfangen/ und hat ein gemaurtes Schloß an der Weixel stehen. Im Jahr 1240. des gleichen An. 1252. ward Stadt und Schloß durch die Tartarn erobert und verbrannt; dahingegen An. 1287. sie unverrichteter Dinge abziehen müssen. Zu dieser Stadt gehören folgende Städlein: Checiny ist ein ziemliches Städlein/dreyzehn Meilen von Cracau gelegen/ und hat ein Schloß auf einem hohen Felsen. Althier wird Silber und ein guter Läsurstein gefunden. Korczin ist eine neue hölzerne Stadt/ hat aber ein gemaurtes Schloß an den Fluß Vislok, welches allenthalben mit Sumpfen umgeben ist. Wislicza ist eine hölzerne Stadt/ darum ist mit einer Ringmauer umschlossen. Umb die Maur herum liegen viel sumpffiche Pfützen/ in welchen sehr viel Ungeziefer wächst. Pilzuo

Pilzno ist eine hölzerne Stadt an dem Fluß Vislok. Opozno ist eine gemauerte Stadt an dem Fluß Pilcza. Zavichost ist auch eine hölzerne Stadt an der Weixel/u. hat über der Weixel ein gemauertes Schloß. Davon auch Radomia, Poloviecz, Zarnon uñ Malogost, nicht weit herum liegen. Der Sandomirische Kreiß führet in seinen Fahnen ein zertheiltes Schild/ dessen Helfste drey rothe und so viel weisse Streiche führet: In der andern Helfste stehen neun Sterne auf dreyen Zeilen in einen Lásur-farben Felde. Die dritte berühmte Kreiß-Stadt in Klein-Polen ist die Stadt Lublin, welche des Königreichs berühmteste Handels-Stadt ist. Sie ist eine herrliche und lustige Stadt/ mit Mauren/ Gräben und vielen Pfählen trefflich befestiget. Über das hat sie ein stattliches gemauertes Schloß/ auf einem Hügel/ welches gleicher Weise mit einem tieffem Graben/ und auf der einen Seiten mit einem grossen See für feindlichen Anlauffen versehen ist. In dieser Stadt werden des Jahrs drey grosse Jahrmarkte gehalten/ so allezeit vier Wochen währen. Auf welche/ aus allen umliegenden Ländern/ Türkische/ Armenische/ Griechische/ Deutsche/ Moscowitische/ Lituansche und andere Kauffleute herzu kommen/ und eine Welt-berühmte Handlung dahin führen. Die Vorstädte werden meistenthils von Jüden bewohnt/ die auch ihre Synagogam daselbst haben. Sie lieget 14. Meilen von Sandomyr: 36. von Cracau: 70. von Wilna und 74. von Warsau. Hat unter sich folgende Städte: Uzendorvv, Lulovv, Parcovv und Calimiria. Ihr Feld-Wappen ist ein weißer Hirsch in einem rothen Felde/ welcher eine Krone am Halse trägt.

Das fünffte Capitel.

Von den zween Kreiß-Städten in Groß-Polen/Posen und Gnesen.

Groß-Polen/ da Lechus der erste Polnische Fürst sich mit seinen Döckern nieder gelassen hat/ ist Posnania, deutsch Posen/ die Haupt-Stadt. Diese lieget an dem Schiffreichen Fluß Warta und in den Hügeln 50. Meilen von Cracau. Ist eine

eine sehr lustige und grosse Handels-Stadt/ hat doppelte Mauern/ und einen tieffen Graben/ inwendig aber schöne und von gehauenen Steinen erbaute Häuser/ und ein erhöhtes gemauertes Königliches Schloß. Es gibt dar sehr grosse Vorstädte/ so mit einem grossen See und Pfützen umgeben und welche von Wasser oftmaßlich grossen Schaden leiden/ also gar/ daß man bisweilen kaum das Dach und die Spalten von den Gebäuden sehen kan: auch die Stadt selbsten voll Wassers wird/ daß man aufm Markt/ und hin und wieder in den Gassen mit Schiffen fahren kan/ welches den zween oder drey Tage bisweilen zu wahren pflegt. In dieser Stadt werden des Jahrs drey grosse Märkte gehalten/ derer jede auss fünff Wochen lang währet. Zu dieser Stadt Posen gehören folgende Städte: Medzyrzecze eine hölzerne Stadt/ lieget auf einer Ebene/ zwischen Flüssen und sumpffichten Pfützen/ daher sie auch den Nahmen hat. Sie lieget 15. Meilen von Posen/ an den Schlesischen und Pommerschen Grenzen/ und hat ein gemauertes Schloß/ so seiner Stärke und der Gelegenheit wegen unüberwindlich geschützt wird/ massen nun etliche mahl der Feind mit Schänden abziehen müssen: Nicht weit von diesen Mezeriz liegen die Städte Ostresovv, Wschovv, Stemsk, Præmecz und Rogozno. Das Feld-Wapen dieses Posenischen Kreyses/ ist ein weißer und zum fliegen gerichteter Adler. Die andere Kreis-Stadt in Groß-Polen ist Gnesna, deutsch Gniessen. Die erste Polnische Stadt/ welche Lechus der erste Polnische Fürst gebauet/ und von einen Adlers-Nest/ so er daselbst gefunden/ seiner neuen Polnischen Reipublic zu Ehren Gnesna, das ist ein Adler-Nest genennet hat; Anzeigende/ daß gleichwie der Adler seine Jungen an der Sonnen-Strahlen probire/ die unerschrockene und scharffsichtige für seine rechte Adlers Kinder/ die Blöden aber und Sonnen-flüchtige als unartige Bastarden wegwerffe: Also solle dieses Gnesna der Polnischen Nation Nest und Pfleg-Haus seyn/ darinnen die Polnische Fürsten und Könige die Tugend befördern/ die unartige und wundenflüchtige Soldaten aber verstoßen sollen. Dieses Polnische Königs-Nest lieget auf einer Ebene/ zwischen Hügeln und Eichen/ und ist davon berühmt/ daß sie Lechus erbauet/ und zur Königlichen Residenz gewidmet habe; Auch Boleslaus Chobri, der erste König in Polen alda

alda von den Römischi-teutschen Käyser Otto die Polnische Krona
so noch heute zu Tage vorhanden ist/ empfangen habe. Darzu ist
eine Haupt- und Cathedral-Kirche in dieser Stadt/ in welcher der
heilige Adalbertus Bischoff zu Prag begraben lieget/ und wohnet
ein Erz-Bischoff daselbst. Sie lieget 14. Meilen von Calis, und 7.
von Posen/ und werden treffliche Jahrmarkte daselbst/ voraus
am Feiertage S. Adalberti gehalten. Kalisz auch eine alte Stadt
von Ptolomæo Calisia genannt/ ist eine zwischen Sumpfen gemau-
erte Stadt/ bey welchen der Fluß Prosna beyhin läuffet. Das
Schloß/ dessen Thürmer gesehen werden/ ist von den Preussischen
Treutziger-Orden zerstöret worden. Pyzdrii eine gemauerte Stadt
lieget an den Fluß Vartha, mit Wäldern umgeben 9. Meilen von
Calisz. Eben an diesen Fluß lieget auch die Stadt Varta. Naklo
eine hölzerne Stadt/ lieget an den Fluß Notesia, der aus dem Goplo
fliesset/ und hat ein gemauertes Schloß mit sumpfichten Morast
umgeben. Konia ist eine gemauerte Stadt/ und dermassen beve-
stiget/ daß der Fluß Varta rings umb die Stadt Mauren fliesset/
daher man über lauter Brücken hinein fahren muß/ lieget 8. Mei-
len von Kasilia. Kolo ist zwar eine hölzerne Stadt/ wird aber
von dem Schloß Varta etliche mahl mit sammt dem Schloß umrin-
get: lieget 8. Meilen von Calisia. In diesen Umkreise stehen auch
folgende Städte. Land 4. Meilen von Gnesna, und Slupezka ei-
ne starcke Stadt an dem Varta Fluß gelegen. Das Feld-Wapen
dieses Kreises ist eines Uhr-Ochsens Kopff/ so um die Hörner eine
Krone/ und an der Nase einen güldnen Ring tragend in einem
roth- und weiß gewürfelten Feld zu seben ist.

Das sechste Capitel:

Bon dem Siradiensischen Kreise/ inglei- chen der vierdten Kreis-Stadt in Groß-Po- len Lancicia und von der Landschafft Kujavia.

Sie Stadt Siradia ist aus Holz auf einen flachen Feld gebau-
det und mit einer Ringmauren umgeben. Das Schloß stös-
se

set auf den Varta-Fluß. Von dieser Stadt wrd der ganze Umkreis benennet / welcher vor Zeiten ein grosses Herzogthum gewesen / so allezeit dem andern Sohn des Königs zugestanden hat. Piotrkovv, beym Ptolomæo: Petricovia, eine alte Polnische Stadt / lieget an einen sumpfichten Ort / und ist ziemlich vest. Allhier werden aus alter und einhelliger Anordnung der Könige und Landstände in Polen / alle Reichs-Tage gehalten. In der Vorstadt ist das Königliche Rathaus und Gerichts-Thurn mit einem tiefen Wasser-Graben umfangen; darum allenthalben der Bischoffe und Landherrn schöne Höfe gebauet seyn. Außerhalb der Stadt aber lieget der Königliche Lust-Hoff Bugey genannt / welcher zwar nur von Holzwerck / jedoch überaus kostbar unter einen zierlichen Lust-Wald gebauet ist / darinnen der König den Reichstag über seinen Hoff zu halten pfleget. Allhier wird auch das Tribunal, oder das Königliche Land-Gerichte / bey welchen die Land-Rechte des Winters / wie zu Lublin des Sommers gehalten werden. In diesen Ciradienschen Kreise hat der Adel die Königliche Freiheit / daß sie ihre Briefe mit rothen Wachs verpetzchiren dürffsen / weil sie der Lancienser Feld-Fahnen denen Creuziger Ordens-Leuten haben abgejaget. Dieses Ciradienschen Kreises Wappen ist: Ein rother Löw und schwarzer Adler / in einem Lasur-farben Felde und unter einer Kron. Mehr gehören hieher die Städte: Spicimiria, Rosprza, Sadek und Vielunia, welche letztere an dem Fluß Prosna lieget / mit Mauren / Pasteyen und einem tieffen Wasser-Graben stattlich befestiget / und führet das Lamm Gottes mit den Creuz-Fahnen in einem rothen Felde zum Wappen. Die vierde Kreis-Stadt in Groß-Polen ist die Stadt Lancicia, so auf einer Fläche mit Mauren und Sumpfen verwahret ist / und hat ein gemauertes Schloß an dem Fluß Blura liegen / welches mit einem tieffen Graben besser massen verwahret ist. Es ist auch daselbst an den Ort Kosciol eine stattliche von Quader-steinen auff-geführte Cathedral-Kirche zu sehen. Vier Meilen davon lieget eine hölzerne Stadt Orloff genannt / diese ist auf einer Seiten mit einem lettichten Fluß / auf der andern mit grossen Sumpfen bevestiget / davon wieder nicht weit eine andere Stadt an dem Fluß Blura, mitten unter den Pfützen lieget / Batek genannt / daselbst wird

wird ein kostliches! Bier gebrauet / so in ganz Polen verföhret wird. Zu diesem Kreise gehören: Bresnia, Konarzevv, Jnowvlodz, Biechovv und andere hölzerne Städte und Flecken. Sein Feld-Wapen ist: Ein weisser Adler und schwarzer Löwe im rothen Felde / und mit einer Krone gekrönet. Die Landschafft Kujavia oder Uladislavia, ist eine grosse Landschafft/ aber voller Sumpfen/ daher auch grosser Mangel an Holze daselbst ist. Uladislavia ist die Haupt-Stadt darinnen / sie lieget an der Weixel zwischen Mora-sten/ und ist mit einem Bischofflichen Sieze gezieren. Sechs Meilen davon lieget eine andere unmauerte Stadt Bidgostia genannt/bey die-fer lauffet der Fluss Barda beyhin / auf welchen die Waaren aus Gross-Polen in die Weixel geföhret werden. Brestia ist auch eine gemauerte Stadt / mit starken Pasteyen und Wasser-Gra-ben versehen / lieget zwischen Sumpfen auf einer Ebene. Crus-phicia oder Cruswick ist eine uhralte Stadt/ so gleich nach Gnesna gebauet worden. Das Schloß stehet an dem See Goblo, aus wel-chem die Mäuse herausgelauffen/ so den II. Polnischen Fürsten Po-pelum sammt dessen Weib und Kindern circa annum 823. daselbst im Schloß tempore Käyssers Ludovici Pii, gefressen. Denn es hatten die Fürsten lange Zeit in dieser Stadt ihre Residenz/ bis sie herna-her daher auf Cracau ist verleget worden. Sie haben eben das Feld-Wapen mit den vorigen / nur daß keine Krone darüber ist.

Das siebende Capitel.

Von der Rawensischen Landschafft/ in- gleichen dem Ploczkensischen Kreise/ und der letzten Polnischen Kreiß - Stadt Dobrinia.

Din der Rawensischen Landschafft / ist Rava eine hölzerne Stadt/ die erste/ diese lieget auf einem flachen Boden/ und hat ein gemauertes Schloß auf einem Felsen liegen/ darun-ter der Fluss Rava beyhin rauschet. Sochaczovia ist die anderes, diese lieget auf einer Ebene / ist auf der einen Seiten verwahret,

auf der andern stehtet das Schloß auf einen hohen Felsen / welchen
der Fluß Bsura bestreichet. Nicht weit davon ist auch die Stadt
Gostinin, und bald die andere Gamin genannt / so beyde nach der
Polnischen Städte Manier von Holz erbauet / und mit einen
Schloß befestiget seyn. Das Land-Wapen dieses Kreises ist ein
schwarzer Adler in rothen Felde / der den Buchstaben R an der
Brust träget. Der Ploczkenssche Kreiß fänget von dessen Haupt-
Stadt Ploczko an / diese ist an der Weixel schön aufgemauert und
mit einem Bisthüm gezieret / dabei sie auch ein starkes Schloß
auf einen erhabenen Hügel stehen hat. Zu dieser Stadt gehören
folgende. Bielsko eine hölzerne Stadt / lieget zwei Meilen von
Ploczko auf ebenen Boden. Raczyayas auch eine Bolen Stadt /
lieget 8. Meilen von gedachten Ploczko allenthalben mit Sumpf-
fen umgeben. Siepercza eine hölzerne Stadt / lieget fünff : und
Srensko zehn Meilen von Ploczko, davon die letzte ein mit Pfalen
umfastes und gemauertes Schloß hat. Mlavva ist auch nur mit
Bolen Häusern gezieret / und lieget 11. Meilen von Ploczko hart an
Preussischen Grenzen / dabei lauffet der Fluß Mlavva beyhin.
Radzanovv eine Bolen-Stadt / lieget an den Fluß Ukras, das Schloß
ist zwischen den daselbst befindlichen Pfalen auf einen Felsen gele-
gen / und ziemlich befestiget / ist 8. Meilen von Ploczko. Von
welcher auch ein ander Holz-Stadtstein Plonsko sieben Meilen ab-
gelegen ist. Dieses Kreises Feld-Wapen ist eines mit dem vor-
hergedachten / ohne daß es ein P an der Brust hat. Der letzte
Polnische Kreiß fänget an von der Stadt Dobrinia, ist eine schlech-
te hölzerne Stadt / dabei die Weirel beyhin lauffet / das Schloß
dieses Orts ist von den Creuziger Rittern zerstöret worden / mit
denen die Polacken um diese Landschaft schwere Kriege geführet ha-
ben. Die vornehmsten Städte allhier sind Slonsk, Pipin und Cor-
zno, welche alle nur mit Bolen gebauet und befestiget seyn. Ihr
Feld-Wapen ist ein gehörnter Manns-Kopff in einem rothen
Felde / welcher am Halse und Stirn eine Cro-
ne träget.

Das

Das achte Capitel.

Von der Landschafft Masovia und dem Litvensischen Kreß.

Die Landschafft Masovia, ist vor Zeiten ein Herzogthum gewesen / und hat allezeit seinen eigenen Fürsten gehabt nachdem aber 1526. die beyde Herzogen Johannes und Stanislaus zugleich absturben / fiel dieses Fürstenthum dem Könige heim / dem es auch noch gehört. Es hat aber dieses Herzogthum zu Grenzen; Preussen von Norden; Littau von Morgen / und Russen von Mittag. Die Einwohner sind freitbare Leute / und sind in allen den andern Polacken gleich / als nur daß sie die Polnische Sprache mit einem schärfsern Gezisch aussprechen. Die Hauptstadt dieses Landes ist Warschau / eine grosse Handels-Stadt. Sie ist auf ebenem Felde schön aufgebauet / mit Mauren / Thüren und Wasser-Graben stattlich versehen / und mit einem gemauerten / an dem Weixel - Ufer prangenden Schloß aufs beste verwahret. Daselbst ist eine kostbare / wiewohl hölzerne Brücke über der Weixel zu sehen. Es sollen nach Neugebaueri Zeugniß vor Zeiten die Deutsche Völcker Avareni daselbst gewohnet haben. Horn. in orb. vet. Diese Stadt ist von der Zeit an / da König Sigmund III. erwehlet worden / allezeit ein Aluffenthalt der Polnischen Könige gewesen / bis zu Erwehlung Johannis III. Der Palast / den König Sigmund nach seiner Erwehlung dahin bauen lassen / hat keine Zugänge / und muß man gleichsam nur errathen / wo der Eingang ist / so gar eng und eingeschlossen ist der Ort / da man hinein kommen kan. Dieses Haus hat ein gar schönes Aussehen: Aber weder Schölze / Wasser / noch Garten ist darbey / ja auch keine Gelegenheit dergleichen zu haben oder anzurichten / aus Ursach weil es ganz nahe umgeben und eingefangen wird auf einer Seite von Häusern in der Stadt / und auf der andern von der Weixel. Warschau bestehet aus 2. Städten / die an einander gehenget sind. Die alte Stadt ist mit einer Maur von Ziegelsteinen umfangen / daben klein und übel gepflastert / wie alle Städte in Polen: Doch ist sie Volkreich / und tr. ist grosse Handlung.

Die neue Stadt / welche an jene mit angehenget ist / ist nicht gross
oder ansehnlich. Über diese zwey Städte / findet sich noch die gross
se Vorstadt von Warschau / darinnen die Häuser mehrtheils
von Holz gebauet und damit bedecket sind / ausgenommen einige
Paläste / welche noch vor dem Schwedischen Einfall von vorneh
men Personen zu erbauen angefangen worden. Die Herren hat
ten dieses Quartier erwehlet / so wohl darum / weil die Könige
Uladislaus und Johann Casimir einen Palast daselbst gehabt / dar
innen sie sich ordentlich aufhielten / sondern auch / weil diese Prin
zen solche Vorstadt und die zwey Städte mit 16. Pasteyen / davon
sie schon den Grund abzeichnen und ausstrecken lassen / wie man
heut zu Tage noch etwas davon übrig siehet / einzuschliessen und zu
befestigen sich vorgenommen hatten. Der Palast / wie ist ge
dacht worden / worinnen die Könige Uladislaus und Joh. Casimir
sich gewöhnlich aufhielten / ist mit einem Garten versehen / darin
nen aber weder Wasser noch Bäume gesehen werden. In dieser
Vorstadt siehet man auch eine Capelle / die man die Moscoviti
sche nennet / welche König Sigmund III. erbauen lassen / zum Be
gräbnis eines Fürsten aus Moscau und seines Bruders / die beyde
zu Gossynia in der Weywodschafft Rava , drey Meilen von der
Stadt Ploczko an der Weixel in Gefängniß gestorben waren.
Aber dem Ansehen nach hat dieser Prinz solche Capelle erbauet /
um der Nachwelt ein Zeichen aller seiner gegen die Moscoviter
erhaltenen Victorien zu hinterlassen. Von einiger Zeit her ist die
selbe denen religiösen Dominicaner Ordens gegeben und eingeräu
met worden / welche daselbst einen Convent auf- und angerichtet ha
ben. Zu dieser Stadt gehören folgende Unterstädte : Czerszo ist
eine Bolen Stadt / fünff Meilen von Warschau / auf ebenen
Land an der Weixel gelegen / daben lieget ein gemauertes Schloß /
so auf einen hohen Felsen sehr stark gebauet ist. Wylsegrod ist
eine hölzerne Stadt an der Weixel / zwölf Meilen von Warschau
gelegen / hat auch ein gemauertes Schloß. Cziechanov ist eben
so weit von Warschau / lieget zwischen Psulen an der Weixel und
hat ein starkes Schloß. Zakrozim eine Bolen Stadt / lieget acht
Meilen von Warschau / hat ein gemauertes Schloß auf dem Berg.
Czerniensk eine grosse Bolen Stadt / hat ein Schloß und Augu
stiner

stiner Kloster. Pultovsko eine gemauerte Stadt / lieget mit sammt dem Schloß an dem Fluß Narva. Am welchem auch die Stadt Rosan mit ihren Schloß zu sehen ist. Die übrige Städte seyn: Varka, Blonye, Tarcin und Grodzyecz Bolenen Städte. Prasnis eine grosse Stadt / darinnen viel gemauerte Häuser gefunden werden. Lomza ist desgleichen eine grosse Stadt mit schönen steinernen Häusern gezieret / lieget an dem Schiff-reichen Fluß Narva, zwanzig Meilen von Warschau. Das Warschauer Feld-Wappen ist ein weißer und zum fliegen fertiger Adler / in einem rothen Felde. Der Livenssche Kreis hat seinen Nahmen und Anfang von der Bolenen Stadt Livvo, so ein gemauertes Schloß an dem Fluß Lievvecz und eine halbe Meile davon wieder eine Stadt mit Nahmen Wegrovz liegen hat. Darzu gehören auch diese Holz Städte: Vizna, Nur und Camenyecz. Ihr Feld-Wappen ist ein halber rother Adler und halber weißer Bär / so unter einer Kron die Rücken gegen einander kehrend aufgerichtet stehen.

Das neundte Capitel.

Von der Landschafft Podlassia oder Podlachia.

Die Landschafft Podlassia oder Podlachia, so zwischen Masovia und Litthau sehr weit und breit lieget / hat vor Zeiten an Litthau gehöret, bis sie Anno 1569. durch König Sigismund Augustum der Kron Polen einverleibet worden ist. Die Einwohner derselben seyn Moscowiten, Russen und Polacken. Die vornehmste Städte darinnen sind diese: Byelsko ist die Hauptstadt in Podlassia, diese ist zwar sehr weitläufig / aber doch nur von Holzwerck an dem Fluß Byala, und den Littauischen Grenzen aufgebauet. Dieser Stadt Bolenes Schloß wurde vom Wetter angezündet / und musste in Beyseyn des Königs zu Grund ausverbrennen. Bransko liegt drey Meilen von Bielsko, daselbst ist ein Königliches Richthaus / darauff die Streitigkeiten des Adels pflegten erörtert zu werden. Tykoczin auch eine Bolenen Stadt / liegt auf flachen Felde / an dem Narva Fluß. Daselbst ist ein herrliches

ches Schloß / so mit Hülff der Kunst und Natur trefflich befesti-
get / mit Thüren und Wasser-Graben / denn der Narva und viel
andere Sumpfe dermassen verwahret ist / daß von wegen sol-
cher Situation und Menge des Geschüzes nicht leicht drunter zu
kommen. Weswegen auch die Polnische Könige an diesem Ort
ihren meisten Schatz verwahren lassen. Zu welchem Ende es
denn König Sigismundus Augustus mit grossen Unkosten hat fortifi-
ciren / und eine Münz dahin aufrichten lassen. Lieget zehn Mei-
len von Bielsko, und zwey und vierzig von Wilna. Knyslin ist
auch eine Bolen-Stadt zwölf Meilen von Tykocin, zwischen Wal-
dern, Pfulen und Teichen auf ebenen Boden gelegen / und hat ei-
nen Königlichen Hoff / neben einen lustigen Thier-Garten/welcher
mit alleley Thieren und unterschiedlichen Fisch-Arten angefüllt
ist. Weswegen die meisten Jagden daselbst angestellet werden;
lieget zwölff Meilen von Byelsko. Augustov oder August-Au/
ist eine schöne neue Stadt / so von König Sigismundo ihren Nah-
men und Ursprung empfangen hat. Ist zwanzig Meilen von
Byelsko gelegen. Nicht weit davon ist auch: Suras, Narev und
Wasilkovv. Die andere Haupt-Stadt der Landschaft Podlassia
ist Drochicin, eine hölzerne Stadt so an dem Flüß Bug zehn
Meilen von Byelsko, und dreissig von Warschau aufgebauet ist.
Auf einen Hügel daselbst stehet ein Königliches Gericht-Haus/
darauff der Edelleute Rechts-Sachen beygeleget werden. Myel-
nik auch eine Bolen-Stadt / lieget am gemeldten Bug-Flüß und
hat ein Schloß auf einem Berge / fünf Meilen von Drochicin.
Losicze eine hölzerne Stadt / lieget drey Meilen von Drochicin
an einen grossen See. Davon nicht weit eben am See eine an-
dere Stadt Mordi genannt / gelegen ist. Diese zween Kreise Pod-
lassia, stellen dem Könige 20000. Edelleut ins Feld. Ihr altes
Litauisches Feld-Wapen ist ein Kurassirer zu Pferde mit einem
blossen Scherwde / auf der andern Seiten führen sie zum Pol-
nischen Wapen einen weissen Adler in rothem
Feld.

Das

Das zehnende Capitel.

Bon der Russen oder Reussen Länden.

Die Russen werden zu unserer Zeit von zweyen Ober-Herren beherrscht; als nehmlich von dem Groß-Fürsten in der Moscou / der sich einen Autoocratorem und Selbst-halter aller Russen schreibet; und denn von dem König in Polen / welcher ausser der Polnischen Kron auch ganz Litthau / und die zu Litthau gehörige Russische Herzogthümer / mit dem so genanntes rothen Reussen von vielen Jahren besitzet. Dieses zur Kron Polen gehörige Reussen wird an der Roth - Reussischen Haupt-Stadt Lemburg / in Latein Leopolis genannt / angefangen. Leopolis oder Leonburg / verderbt Lemberg / hat ihren Nahmen und Ursprung von Leone einem Russischen Fürsten bekommen: Dieser Leo verheerete mit einer Armee von Tartarn und Reussen die Polnische Länder / wurde aber endlich von dem Castellan zu Tracau völlig geschlagen im Jahr 1279. unter der Regierung Königes Lesci Nigri. Diese Stadt ist die Haupt-Stadt in dem rothen Reussen / welches wegen seiner Gelegenheit / Russisch: Podgoreze, das ist: der Bodenharzer Land geheissen wird/ weil es an den Boden des Ungarischen Harzes lieget. Ja von solcher Gelegenheit heissen die Polen auch die Ungarn Poharczki, weil sie auf den Boden des Sarmatischen Harz-Gebürges wohnen. Sie ist eine treffliche grosse Handels-Stadt / in welcher so wohl Deutsche, Ungarn / als Jüden, Türcken und Griechische Kauffleute aus Griechenland und Siebenbürgen / allerley Handlung führen. Die Stadt ist mit einer doppelten Ringmauer/ grossen Pasteyen und einen tieffen Wasser-Graben/ mit allerley Geschütz und Munition sehr herrlich versehen. Über dieses hat sie zwey Schlosser / eines in der Stadt / das andere auf einen sehr hohen Stein-Felsen / so schier über die Stadt hänget / dieses ist fast unüberwindlich befestiget / und an einen so hohen Ort gebauet / daß man davon zehn Meilen herum sehen kan. Auch hat die Stadt ein Erz-Bisthum / und einen Russischen Metropoliten / unter welcher Auffsicht viel Römische und Russische Kirchen daselbst gefunden

fundnen werden. Ja auch die Armenier haben eine Kirche / Bischoff und Priester daselbst. Es lieget aber dieses Lemberg unter dem Sarmatischen Gebürge / grad an den Grenzen des Siebenbürger und Moldauer Gebürges. Halicia ist eine alte hölzerne Stadt in diesem Russen / welche auf der einen Seiten gegen der Moldau von den Fluss Pruch , auf der andern von dem alten Fluss Tyras oder Nyester befestiget wird / daben hat sie auch ein Bolen-Schloß auf einem Berge liegen. Unter diesen beyden Städten sind auch folgende : Zidakovv in Pokutia, ist eine hölzerne Stadt an dem Fluss Stri y gelegen / hat eine Schanz auf dem Berge zum Schloß. Grodek eine mit Plancken umfaste Stadt / liegt mit sammt dem Schloß vier Meilen von Lemburg mitten in dem Pful / daraus der Fluss Bug rinnet / auf welchem aus Volhynia viel Wahren in die Weixel geführet werden. Stri y lieget an dem gleich benahmten Fluss / gleichwie Vizna an den Fluss Vizna zwischen Sumpfen gebauet ist. Sniatin eine Planckens- Stadt / lieget an der Moldauischen Grenze / ist von Lemburg zwölf Meilen gelegen / bey dieser Stadt fliesset der Fluss Bruth in die Moldau / welcher von den Alten Poratha , Pyrathus , Hyerasus , und beym Ammiano Gerasus genennet worden / und aus der Moldau oder Galacz disseit der Donau durch einen See sich in die Donau stürzet. Colonia ist auch eine Plancken-Stadt / unter dem Gebürge an dem Fluss Pruth gelegen / daselbst wird ein gutes Salz gesotten. Rohatin eine Plancken - Stadt lieget zehn Meilen von Lemburg an dem Fluss Rohatink. Dessen Schloß steht auf einem Hügel / allenhalben mit Sumpfen umgeben. Nicht weit davon seyn Dolinia und Luboczovv eine Bolen-Stadt und Pfulen - Schloß. Das Lembergische Wapen ist ein gelber Löwe / so in einem Lasuren-farben Felde einen Felsen ersteigen will. Der Stadt Halicia Wapen aber ist eine gekrönte Dole / so im rothen Felde mit aufgerichteten Flügeln auf einem Astie steht.

Das

Das eilste Capitel.

Bon dem Belzischen Kreise.

Der Belzische Kreis hat seinen Anfang bey der Stadt Belz, diese ist zwar nur eine Bolen Stadt / sehr groß auf einer Fläche gelegen / hat aber ein hölernes Schloß / so mit breiten Sumpfen umgeben / daß ein Tartar mit seinem Pfeil nicht bis an dasselbe schiessen kan. Sokal ist auch eine Plancken-Stadt an dem Flus Bug gelegen / und hat ein eben mässiges Schloß auf einem hohen Berge. Davon nicht weit auch die Stadt Rabysov auf gleiche Art befestigt / gelegen ist. Hrodlo ist eine mit dicken und spitzigen Pfählen umsteckte Stadt / und hat ein Schloß an dem Bug-Flus liegen. Graboviecz ist eine Plancken-Stadt / hat aber ein sehr hochgelegenes und wohl-versehenes Schloß da- bey. Gleichwie dessen benachbarte Stadt Thyslovicze : Das Feld-Wapen dieses Kreises ist : Ein weißer und gekrönter Löw in rothem Felde. Der Chelmensische Kreis hat die Stadt Chelia zur Haupt-Stadt / ist nur eine hölzerne Stadt / hat aber ein Bisthum und ein ziemliches hohes Schloß / so von Plancken und Leim so hoch aufgeführt ist / daß man davon vier Meilen herum sehen kan. Crasinstavv ist eine gemauerte Stadt / an einen grossen See gelegen / das Schloß ist auch an dem Schiffreichen Flus Nieper fest gemauert / in welchen der Königliche Capitaneus Generalis seinen Sitz hat. Ist von Lublin sieben Meilen. Katno ist auch eine grosse Bolen-Stadt / 24. Meilen zwischen grossen Pfählen gelegen / daher man nicht anders als auf Brücken darunter kommen kan. Das Schloß lieget auf einem erhabenen Hügel / auf welches einer Seiten der Flus Preper hinlauffet / auf der andern der Flus Tur und andere kothichte Pfüßen allen Zugang benehmen. Lyubov lieget an dem Bug-Flus und hat ein Schloß auf einen hohen Berge. Dieses Kreises Wapen ist ein weißer Bär / so zwischen drei Bäumen auf einem goldfarben Feld daher gehet. Der Premislensische Kreis hat zur Haupt-Stadt: Premislia eine gemauerte Stadt / so an dem Schiffreichen Flus Sann lieget und mit einem Bisthum geziert ist. Das Schloß dieser Stadt lieget auf dem

andern Ufer gedachten Flusses / und ist mit aller Munition stattlich versehen. Auch ist daselbst ein Königlicher Lust-Garten / so mit allerley Thieren des Königs Lust-Gart zu dienen angefüllt ist. Sambor ist eine umzäunte Stadt / an dem Fluss Tyras gegen der Moldau gelegen / und mit einem Schloß versehen. Drochobycz ist mit Stacheten umpfälet und von wegen seines Salzbruchs berühmt. Sanok eine Bolen-Stadt / lieget an den Fluss Sann zwischen den Bergen / hat ein gemauertes Schloß auf einem Hügel. Przovvorsk lieget auf einem Hügel / ist ummauret / und hat einen Fluss Mlecka genannt vorbei lauffen. Krosno ist eine ummauerte Stadt / und mit dem Fluss Jasiolda umringt. Aber der Fluss Vislok fließet mitten durch die Stadt. Dieses Kreises Feld-Wapen / ist ein verguldeter doppelter Adler / welcher unter seiner goldenen Kron in einen Läsur-farben Felde pranget.

Das zwölffte Capitel.

Von der Landschafft Podolia.

Podolia ist eine sehr grosse und fruchtbare Landschafft/ welche die Moldau und Wallachey zur Sud-Grenzen hat/ und erstrecket sich Ostwerts bis an den berühmten Scytischen Fluss Tanais, den Maeotischen Moß oder Moß-Tyas; Schwarze Meer und die Präcupp-Tartaren. Diese Landschafft ist eine liebe Mutter vieler Alt-deutschen Völcker gewesen / welcher Strabo, Plinius, Herodotus und andere gedachten: Die auch zu Alexander M. sagten: Transi modo Tanaim, videbis quam latum patet, nunquam assequeris Scythas, Curt. lib. 7. Das Land ist so fruchtbar / daß ein ausgesätes Korn / hundert andere Körner bringet; So wird auch nur alle zwey Jahr ausgesäet / und nichts desto weniger trägt das Feld jährlich sein Geträid: Der Spargel wächst daselbst in den Feldern von sich selbst / und ohne daß man ihn bauet / und die Wälder siehet man voll von fruchtbaren Bäumen/ deren Früchte sehr gut sind: Die Wiesen lassen so ein grosses Gras ausschieszen / daß man Fuhrwagen und grosse Ochsen

Ochsen kaum darinne ersehen kan. Honig wird in den hohlen
Bäumen der Wälder hin und her gesunden / und ist das ganze
Land voll Vieh und Wildpret. Allhier sollen nach Gvagnini
Zeugniß die Alani, Goti, Getæ, Cumani, Polorey und Roxolani ge-
wohnet haben. Die Haupt-Stadt dieses Landes ist Camyenez
oder Caminiez. Diese Stadt ist fast mit übernatürlicher Kunst
auf hohen unersteiglichen Klippen gebauet / und hat nur zwey Thor.
Das Schloß ist desgleichen auf einen Steinfelsen gebauet / und
mit einem natürlichen sehr tieffen Graben umringet / darzu mit
Pastzeyen und allerley Munition statlich versehen. Die Stadt
aber wird allenthalben mit so hohen und jehen Klippen umgeben /
daß man auch von dem höchsten Dächern der Stadt keines darfür
sehen kan. Welcher selten erhörter Situation wegen diese Stadt
eine Vormauer war / und die allerberühmteste auch einige Grenz-
Bastung dieser Landschafft / und weil sie auf Felsen erbauet wurde
daß sie vor unüberwindlich gehalten ; hat aber gar ein anders bey
dero Angriff sich erwiesen. Sie ward erstmals von denen Da-
cis gegründet / liegt dreissig Meilen von Russisch Lemberg ; und war
der Römisch-Catholischen Religion ergeben. Anno 1675. bran-
ten daselbst über 200. Häuser neben allen Klöstern und Kirchen ab/
und verdorben im Brand viel Menschen / darunter auch der Tür-
kische Gubernator neben andern Officiers mit gewesen. In
dieser Landschafft seynd folgende Städte zu befinden / als : Bora ist
eine umzäunte Stadt von Bona, des Herzogen Johannis Sfortiae
von Meyland Tochter und Sigismundi des Polnischen Königes Ge-
mahlin / dahin gebauet ; hat ein gemauertes und mit Pfützen breit
verwahrtes Schloß auf einem Berge liegen. Myedzibolsz ist
auch eine grosse Bolen-Stadt / hat auch ein solches Plancken-
Schloß / welches mit grossen Sumpfen allenthalben umringet ist /
dannenhero ihm nirgends her Schaden zugesügt werden können.
Braslov ist eine hölzerne Stadt / so mit dem Schloß / vermittelst
einer Schanz und Graben verwahret ist. Darunter der Fluß
Bug dahin flißset. Vinaicza ist auch eine Bolen-Stadt / wird
mit einer Schanz verwahret ; Es haben aber diese Städte gross-
se Gebiethe / so für Waywoodschafften gerechnet werden / führen
auch das Littauische Wapen in ihren Fahnen. Svinigrod eine

Polen - Stadt / sieget auf flachen Gefilde / darum viel andere
Hoch - Häuser und Schanzen aufgerichtet seyn. Es haben die
Cosacken den Turken Gelegenheit gegeben / unter der Regierung
des Königes Michaels in die Ukraine einzufallen und Caminieck
die Haupt - Stadt von Podolien und der Polen einzige Festung
auf diesen Grenzen weg zunehmen. Dieser schädliche und trüb-
selige Krieg hat nach Absterben Königs Michaels unter Johann
dem III. fortgewähret / und nicht eher seine Endschafft erreicht / als
durch den Frieden / den die Polen zu Turawno in Pokutien eins-
zugehen gezwungen waren. Dann die Armee der Turken und
Tartarn befande sich in selbigem Jahr so stark / daß sie sich über
18000. streitbarer Mann belieff : und im Gegentheil war die Pol-
nische Armee so schwach / daß selbige über 1200. Mann nicht aus-
trug ; Weil ein Theil der Lithauischen Völcker noch nicht zu jener
gestossen / und daß der Fürst Michael Radzivil / welcher Unter-
Feldherr darüber gewesen / selbige bey Lemberg versammlet / um
solche in ein Feld und Ort zu führen / wo er niemahls hat weiter
fortziehen können / indem die Feinde so stark waren / daß sie kei-
nen einzigen Mann hervor oder einrücken liessen. Solcher gestalt
fasse der Unter - Feldherr den Endschluß bey Lemberg mit dem
Marquis de Bethune und dem Mylord Hyde / Königlichen Englisch-
schen Abgesandten / den Ausgang entweder eines Friedens oder
einer Feldschlacht zu erwarten. Es wurde auch bald darauf würd-
lich der Friede mit den Turken geschlossen / wovon König Joha-
nes den Fürsten Radzivil Nachricht und zugleich Befehl ertheilte /
unverzüglich solche Zeitung der Königin wißlich zu machen / welche
zu Janowitz an der Weixel / gegen Casimirs über geblieben
war. Durch diesen Frieden übergaben die Polen den Turken
Podolien und die Ukraine / welche die beste von allen Landschaff-
ten / die in deren Städten gelegen waren.

Das dreyzehnende Capitel.

Von der Provinz Preussen.

Wer die Polnische Lande und Kreise / befinden sich auch in
dem Königreich Polen die Landschaft Preussen / das Große
Fürsten-

Fürstenthum Litthauen und Curland / davon auch etwas zu ger-
denken. Preussen ist eine Polnische Provinz worden / deren
Grenzen sind gegen Mitternacht die Ost- See ; Gegen Mittag
Groß- Polen und Masovien ; gegen Morgen Litthauen / und gegen
Abend Pommern / selbiges ist berühmt von dem langwierigen und
blutigen Kriegen / die es dem Königreich Polen verursachet hat.
Als die Ritter des teutschen Ordens von den Saracenen aus Sy-
rien vertrieben worden / nahme Conradus, Herzog in Preussen / ein
Bruder Lesci, Königs in Polen / diese verjagte Ritter in sein Land
ein und auf. Dann indem dieser Prinz wider die steten Einfälle
und Streiffereyen der damahl noch ungläubigen und händnischen
Preussen sich nicht beschützen und derselben erwehren kunte / als
rieff er diese Ritter zu Hülffe im Jahr 1228. Er versprach den-
selben die Helfste von allen / was sie in Preussen erobern und ein-
nehmen konten / inzwischen aber gab er ihnen die Landschaft Culm /
um sich darinnen so lang nieder zu lassen / und deren zu geniessen /
biss sie einige Plätze würden erobert haben. Und dieses ist der
Ursprung aller derer Streitigkeiten / welche die Eron Polen nach-
gehends mit dem Deutschen Orden gehabt hat : Dann die Macht
dieser Ritter war so gewachsen / daß selbige / nachdem sie sich von
Ganz Preussen Meister gemacht / den Polen selbst viel Tressen
liesserten / welche denn niemahls jene gänzlich verjagen kunte / ob
sie gleich etliche mahl grosse Schlachten ihnen abgewonnen hattent /
dergleichen diejenige war / worinnen Zagello im Jahr 1400. wider
Grünwald und Zanneberg den Sieg erhielt. Der Hochmuth
und Stolz dieser Ritter stieg so hoch / daß sie begehrten / man sol-
le sie Messigneurs und gnädige Herren heissen / und nicht Brüders
wie vorher geschah / weil sie Geistliche oder Ordens- Leute waren.
Der Groß- Meister Ulrich Zolner setzte sich zwar wider solchen
Hochmuth / allein vergeblich. Diese Ritter / so grosse Nieders-
lage sie auch gegen Polen öfters erlitten hatten / liesssen doch nicht
nach den Krieg mit selbiger Eron fort zusezen / weil ihnen zu Zei-
ten von andern Potentaten beygestanden wurde : Sie lebten auch
in einer solchen unbeschränkten und niemand unterworffenen Frey-
heit und Ober- Bothmässigkeit / daß sie so gar nach dem Ausspru-
chen der Römischen Päpste nichts fragten. Als Loctius König

in Polen durch seinen Abgesandten bey dem Pabst zu Avignon sich beklagte / daß diese Ordens-Leute eine seiner Provinzen gewaltthätiger Weise in Besitz hätten / befahl hierauf der Pabst ihnen bey Straße des Banns / solch Land wieder abzutreten. Allein sie spotteten nur dieser Drohung / und wolten durchaus nicht das einmahl in Besitz genommene Land wieder räumen und fahren lassen. Und auf eben diese Weise begegneten sie der Päpstlichen Androhung des Banns / als König Casimir der Grosse ein Sohn des Loetici seine Klagen wider diese Ordens-Leute wiederholte. Endlich ist durch den Frieden / welchen Casimir III. mit diesen Rittern geschlossen hat / accordiret worden / daß ihr Gross-Meister vor einen Fürsten und Reichs-Rath bey der Polnischen Republic gehalten und erkennet werden / im Gegenthil aber unter deren Schutz und Gehorsam stehen sollte. Einige Zeit hernach wurde diese Provinz in das Königliche und Herzogliche Preussen abgetheilet. Denn nachdem Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / Gross-Meister des teutschen Ordens / die Lutherische Lehre angenommen / und sich verehliget hatte / sezte er sich in diesem Lande fest / und König Sigismund überließ ihm das Herzogliche Preussen mit dem Beding / daß er ein Vasall der Kron Polen seyn sollte. Aber durch den Anno 1657. geschlossenen Tractat ist die Souverainité oder höchste Ober-Herrschaft über das Herzogliche Preussen an den Chur-Fürsten von Brandenburg abgetreten worden. Gehobet demnach heutiges Tages nur das Königliche Preussen unter Polen ; wiewohl selbiges dennoch seine absonderliche Gesetze und Freyheiten hat ; z. B. seine Schatz- und Rent-Cammer / und seinen Schatz-Meister ; Und wenn der König den Adel auffbieten läßt / so ist dieser nicht verbunden außerhalb der Grenzen des Königreichs mit zu ziehen. Diese Provinz ist in drey absonderliche Gebiete abgetheilet / nehmlich in das Culmische / Na-rienbergische und klein Pommerische oder Pomerellische. Die vornehmste Städte darinnen sind Thoren an der Weixel / Elbingen eine Meilweges von dem so genannten Frischemeier entlegen / und Danzig die Haupt-Stadt in Pomerellen. Thoren zu Latein / Toruma oder Turunia lieget in Preussen / in dem Theil Landes / so Culmigoria genannt wird / an der Weixel / über welche

Welche es allhier eine Brücke / 24. Meilen von Danzig gelegen/
dem König in Polen zuständig. Anno 1235. ward sie eine Han-
dels-Stadt/ und kam folgends in dem Hansee-Städtischen Bunde/
wie sie denn auch dato ihre besondere Privilegia noch hat. Sie
wird in die alte und neue Stadt abgetheilet / so durch Mauren
und Gräben unterschieden. Hat etliche fein erbauete Kirchen/
welche neben den beyden Rathhäusern zu sehen. Die Religion
bestehet aus Römisch-Catholischen und Evangelischen. Ist mit
Mauren/ Gräben und neu - gemachten Aussenwercken ziemlich
befestiget. Elbing ist eine vornehme / doppelte und sehr fe-
ste / zwischen dem See Drausenick und einem Meerbusen ge-
legene Stadt/ an den Fluß Elbing / der beyde Städte unter-
scheidet. Sie soll im Jahr 1239. erbauet worden seyn; gehör-
te weiland auch unter die Zahl der Ansee- oder Hansee-Städte.
Hat in denen verlittenen Kriegen iedesmahl ihren Anteil mit-
tragen müssen / doch darbey vor andern diesen Vortheil genossen/
dass sie sonderlich durch die Schweden ansehnlich ist fortificiret wor-
den.

Danzig ist eine der vornehmsten Ansee-Städte und
eigentlich eine freye Stadt/ die unter Polnischen Schutz stehet.
Wie sie denn in der That alle Zeichen einer vollen Ober-Herr-
schaft hat: Denn sie verurtheilet zum Tode / ohne daß man ap-
pelliren könnte / auch so gar Polnische Edelleute / wenn sie etwas/
dass den Todt verdienet / verbrochen haben. Sie läßt Münzen
schlagen/ ohne einige Erlaubniß der Republique / ob sie gleich des
Königes Bildniß darauf prägen läßt / ist auch nicht gehalten/das
schlimme Polnische Geld anzunehmen. So souverain und frey
aber die Danziger scheinen mögen / nichts destoweniger müssen
sie ihre Abgeordnete auf die Reichs-Tage schicken / welche denn
allezeit im Nahmen ihres Raths das Wort thun / denen aber al-
sobald und allezeit der Canzler ein Stillschweigen auffleget / und
verbietet ihnen diese Qualität anzunehmen / welches sie hernach bei-
andern Reichs-Tagen zu thun/ dennoch nicht unterlassen. Dan-
zig ist eine Meile von der Ost-See / und fast an den Ausfluß
der Weirel gelegen. Diese Stadt / so bis auf das Jahr 1170.
nichts als ein Hauffen von vielen Fischer Hütten gewesen / ist zu
einer solchen Grosse und Pracht aufgestiegen / daß sie heut zu Tage

vor eine der vornchmisten Städte in Europa gelten kan. Sie ist auch in der That gar schön / und ihr Port oder Haven sehr berühmt; Jedoch ist dessen Eingang etwas unbequem/ weil die Weixel sich in viel Arme vertheilet/ ehe sie sich in die See ergiesset / worunter derjenige Arm / der bey der Stadt vorbey läufft / fast der kleineste von den andern allen ist. Welches verursachet / daß die grossen Schiffe nicht Wasser genug haben mit volliger Ladung in den Mund des Flusses / und hernach in den Haven zu kommen. An der Weixel / zwischen deren Ausfluss und dem Haven liegt eine Schanz / die Luterne genannt / weil würclich daselbst bey Nacht ein Licht oder Pfanne angezündet wird / damit die ankommende Schiffe solches sehen und von weiten entdecken können. Danzig ist in ganz Preussen derjenige Platz / wo am meisten Handlung getrieben wird / absonderlich mit Geträide; worinnen fast alle Handlung mit Polen sthet; Und haben die Danziger ein Privilgium / Kraft dessen niemand / als Sie / von den Polen Geträide annehmen darf / wann selbiges einmahl in ihren Haven ankomen ist / und führet man es von dort aus auf der Weixel aller Orten hin. Die Helfste von den Einkünfften aus dem Haven gehörte dem König in Polen / und zwar von der Zeit an / da König Sigmund Augustus die Danziger gezwungen / diesen Tribut ihm zu verwilligen / aus Ursach derjenigen Condition / welche von ihm zu begehrten sie sich unterstanden hatten / ehe sie die Königliche Abgesandte in ihre Stadt an / und einnehmen wolten. Danzig ist die Haupt-Stadt in dem ganzen Königlichen Preussen / und liegt 7. Meilen von Elbingen / und 26. von Thoren. Wer deren erster Erbauer gewest / ist unbekannt / dann sie etliche hundert Jahr offen / und erst im Jahr 1295. von Primislaw in Polen zu einer Stadt gemacht; Anno 1343. aber mit einer Mauer beschlossen worden. Ihren Nahmen soll sie haben von Gdam / Gdansk oder Gdansko / mit welchen Nahmen die Alten Gott genennet haben / daher sie in Latein / Godanium oder Codanium und Dantisum / nicht aber Gedanum soll genennet werden. Es ist diese Stadt von der Zeit an / da die Schweden Anno 1655. den Einfall in Polen gehabt haben / Landwerts sehr wohl befestiget: Doch hat sie auf der Seiten gegen Niedergang einige Höhen / welche die

die Stadt commandiren / und davon selbige bestrichen werden kan. Aus dieser Stadt holen und bekommen die Polen alles / was sie nöthig haben / als Zücher / Seiden / Leder / Papier / Zucker / Oel und alle Specereyen die sie bey Zurichtung ihrer Speisen von Fleisch und Fischen sehr gebrauchen. Zu geschweigen des Weins / Brandweins und Salzes / welches aus Franckreich dahin gebracht wird / und davon die Muis mehr nicht / als einen Thaler gilt: Weil die Polen den Ungrischen Wein lieber trincken / den Brandwein aus Korn machen / und viel Salz im Lande selbst haben. Also dienet Wein / Brandwein und Salz so aus Franckreich kommt / nur vor Preussen allein. Gleichwie nun die Stadt Danzig die vornehmste ist / woraus die Polen alles was sie brauchen / her hohlen / und wohin sie alles führen / was sie zu verkauffen haben ; also ist kein Wunder / daß dieselbe so reich und ansehnlich worden ist. Alle Danziger waren vor Zeiten Romisch-Catholisch ; aber in verwickelten Jahr-hundert / nahmen sie die Evangelische oder Luthersche Religion an / gleichwie der meiste Theil von den Nordischen Völkern und Ländern. Den Anfang machten sie damit Anno 1525. unter der Regierung Königs Sigismundi I. welcher nicht getraute sich zu widersezen / weil er einen Krieg mit den Deutschen Ordens-Rittern beforgte / indem der mit ihnen getroffene Stillstand eben zu Ende gehen wolte. Nachgehends / da König Sigmund Augustus von Albrecht / Herzog in Preussen / den Eyd der Treue vor Ihm und vor die Republic empfangen hatte / bekräftigte Er die alte Privilegien der Preussen / und gab ihnen Freyheit / sich zu der Augspurgischen Confession zu bekennen. Der gröste Theil von den Inwohnern zu Danzig ist Lutherisch ; und der ander Calvisch. Es giebt unter denselben einige Catholische und wenige Wiedertäuffer. Denn es hat alda eine völlige Gewissens-Freyheit : Doch aber dergestalt / daß die Regierung bey den Lutherischen stebet / und werden keine andere sonst darzu gelassen. Die Catholicken haben eine Kirche da / welche ein Dominicaner Convent ist / und allen von dieser Religion / so in dieser Stadt sich befinden / statt einer Pfarr dienet. In der Vorstadt hat es noch ein Hauf darinnen Jesuiten sind / und ein anders von andern religiosis. Die Lutherische haben diejenige schöne Kirche / so ehmals den Catholischen

schén gehörte, und welche eines von den schönsten Gebäuden ist, die in Polen gesehen werden. Die Stadt Danzig will keine Polnische Gerichte erkennen; indem sie vorschützt, sie hätte sich nur dem König, und nicht den Polen unterworffen. Und solch Recht zu vertheidigen, ergriffen die Danziger anno 1576. die Waffen, unter Anführung eines, Johann von Cölln genannt, welcher Marienburg defendiret hatte, und kamen mit ihren geworbenen Trouppen bis nach Ditschow an der Weixel: Allein diese wurden von den Polnischen Völckern geschlagen; nachgehends aber hat der König ihnen Pardon ertheilet, auf Vorbitte der Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg. Dieses ist noch zu gedencen, daß wenn der König in Polen in eine Stadt einziehet, ihm die Obrigkeit des Orts müsse die Schlüssel bringen und überantworten. Er hat auch Macht, die Thore daselbst, durch das Regiment seiner Garde bewachen zu lassen. Allein die Danziger haben ein Privilegium, ihre Thore selbst mit Wachten zu versehen, und nicht zugestatten, daß mit dem König einige Völcker in die Stadt komme, auch die ganze Nacht auf den Gassen durch ihre Soldaten die Ronde thun zu lassen, so lang der König in ihrer Stadt ist. Auf den See-Küsten in Preussen, findet man den Agtstein oder Börnstein, welcher von den Wellen und Fluthen der See an das Ufer geworffen, und von den Fischern mit Nezen aufgefangen und gesammlet wird. Dieser Agtstein ist anfänglich weich, wird aber nachgehends gar bald hart, und kan man solcher Gestalt denselben drechselfn oder ausgraben, und ihm eine Form geben, wie man will. Man findet selbigen auch in einigen grossen Teichen oder Seen dieser Landschaft, und absonderlich in demjenigen, so in Wermeland sind. In dem ganzen Königlichen Preussen giebt es eine Menge von gar Schiffreichen Seen: In dem Marienbergischen Gebiet, findet sich einer, Drausen genannt, aus welchem der Fluß Elbling entspringet, der sich in des Frischedhafft ergeuist. Dieses ist ein Einwich oder Meer-Busen von der Ost-See, ohngefähr zwanzig Meilen lang, und zwey breit. So hat es auch in dem Culmischen Gebiet und in Pomerellen eine grosse Anzahl Fisch-

Fischreicher und etliche Meitweges langer und breiter Teiche/
welche alle zu benennen vor unnothig achtet.

Das vierzehende Capitel.

Von dem Groß- Herzogthum Litthauen.

Das Groß- Herzogthum Litthauen ist im Jahr 1388. der Eron Polen einverlebet worden/ und zwar von Herzog Jagello, welcher/ damit er Ludwigs/ Königs in Polen und Ungarn hinterlassene Tochter Hedwig zur Gemahlin überkommen möchte die Christliche Religion angenommen/ und wegen solcher Veränderung auch den Nahmen geändert und sich Uladislaus genennet hat. Dann die Polen waren schon lange Zeit zuvor Christen gewesen/ in dem sie im Jahr 464 zu dem Christlichen Glauben sich bekehret hatten unter der Regierung Mieccislai I. Die Eron Polen macht mit diesen Groß- Herzogthum einen Leib und grossen Staat/ und haben beyderseits einerley Interesse, einerley König oder Ober- Haupt/ und einerley Religion/ absonderlich von der Zeit an/ da eine Versammlung im Jahr 1413. zu Grodeck/ an den Flus Bug/ zwischen den Polen und Litthauern gehalten/ und woselbst ihre Vereinigung wieder ist erneuert und auch dabey geschlossen worden/ daß sie ins künftige beyde nur einerley Gesetze und Privilegien haben solten/ und daß kein König erwehlet werden könne/ es geschehe denn solches mit allgemeiner Übereinstimmung und Be- willigung des Adels von den beyden Staaten: Welches von allen Polnischen und Litthauischen Senatoren oder Reichs- und Land- Räthen ist bekräftiget und unterzeichnet worden. Nichts destoweniger hat ieder von diesen beyden Staaten seine absonderliche Officiers/ nehmlich einen Groß- Marschall/ und einen Unter- Marschall/ welchen sie den Hoff- Marschall nennen; einen Canzler und einen Vice- Canzler/ und einen Schatzmeister. Alle diese zehn Officiers sind Senatores oder Reichs- Räthe; Diejenige von der Eron gehören vor das Königreich Polen; die andere aber von diesem Herzogthum vor Litthauen. Sie sind an Würde und Gewalt einander gleich/ ausgenommen/

nomen, daß diejenige von der Kron über die Herzogliche den Vorgang haben. Ob nun wohl dieses Groß Herzogthum Litthauen Jagello anno 1386. angefangen mit Polen zu vereinigen, und solche Vereinigung nachgehends bey Grodeck erwehnter massen ist erneuert worden; so behielt es nichts desto weniger allezeit seine eigene Herzöge, und wurde eher nicht dem Königreich völlig einverleibet, als im Jahr 1501. durch Albrecht Herzogen in Litthauen, der zum König in Polen ist erwehlet worden. Dieses Herzogthum begreift in sich 8. Waywodschafften, nehmlich Vilna, Troki, Breszci, Novogrodeck, Minsc, Witepzi, Ussislaw und Polozki. Es ist 100. Meilen lang und 150. breit, und grenzet gegen Mitternacht und Morgen an Moscow; gegen Mittag an Reussen und Bollhynien; und gegen Abend an Samogithen, Preussen und Podlachien. Die vornehmste Flüsse darin sind die Niemen und die Duna oder Dwina. Die Hauptstadt in diesem Groß-Herzogthum ist Vilna, in gemein genant die Wilde, an dem Wasser Vilna, welches in den Flüß Niemen fällt unterhalb Rowno. Diese Stadt ward im Jahr 1305. von Gedimino dem Litthauischen Fürsten erbauet, und hat zeithero also zugenumommen, daß an Grosse und Menge der Inwohner, sie allen Städten in Polen vorgehet und Cracau gleichet; Anno 1506. ward sie zwar mit einer Mauer, aber nicht allenthalben umfangen. Ist weitläufig, sonderlich die Vorstädte, und unordentlich gebauet, die Häuser sind schlecht, niedrig, von Holz mit Brettern oder Schindeln gedecket, außer zwey oder dreyer Gassen, da die fremde, sonderlich Deutsche wohnen, deren Gebäude steinern sind, und ihre eigene Kirchen haben. Die Haupt-Kirche ist dem H. Stanislaus dediciret, und zu einer Bischofflichen Kirchen geweiht. Die übrigen Gottes-Häuser und Klöster sind theils steinern, theils von Holz erbauet. Das Schloß, so in das Ober- und Untere abgetheilet wird, ist weitläufig von Steinen erbauet, aber nicht sonders besfestiget. Und obwohlen es allhier verschiedene Religionen hat, die ihr frey Exercitium haben, so behält iedoch die Römischt-Catholische den Vorzug und Oberhand. Es hat allhier Nicolaus Radzivil, Herzog zu Olica, und Palatinus dieses Orts (der Anno 1565. gestorben) am ersten in seinem Palast den Evangelischen ihr Reli-

gion-Exercitium erlaubt / und auf die Bibel / solche aus der Hebräischen und Griechischen in die Polnische Sprache zu versetzen und hernach zu trucken / bey 10000. Gl. spendiret / dessen Söhne gleichwohl alle Römisch-Catholisch gewesen / wie Lundorp. l. 6. Cent. Sleid. p. 695. schreibt. Anno 1610. als die Moscoviter bey Smolensko von den Polen geschlagen worden / haben sie dieses Vilnam angegründet / darüber das Schloß / 7. Catholische / und 3. Reformirte Kirchen sammt 400. Häuser abgebrannt seyn / wie in opere Chronologico Sethi Calvisii fol. 882. steht.

Das funfzehende Capitel.

Von der Provinz Curland.

Hieil Curland von Polen dependiret und die Grenze von Samogithen ist / so wird nicht undienlich seyn hier etwas davon zu melden. Diese Provinz bestehet aus zweyen Theilen / nehmlich aus Curland und Semigallien. Der Fluß Dwina scheidet dieselbe gegen Mitternacht von Lieffland / gegen Mittag stößt sie an Samogithen / gegen Morgen an Litthauen / und gegen Abend an die Ost-See. Dieses Land ist einem Fürsten unterworffen / der es als ein Vasall von der Kron Polen zu Lehen trägt / und zwar seither Anno 1561. da Gotfried Kettler / Groß-Meister des Deutschen Ordens in Lieffland / nachdem er seine Charge aufgegeben / ganz Lieffland sammt der Haupt-Stadt Riga dem Niclas Radzivil vor dem König Sigismundus Augustus eingeräumet hat ; Und hierauf gab ihm vorbesagter König die Provinz Curland und Semigallien / welche einen Theil von Lieffland ausmachten / mit dem Beding / solche Länder von Polen als ein Lehen zu tragen und zu erkennen. Mittau in Semigallien ist gegenwärtig die Haupt-Stadt dieses kleinen Staats / und die Residenz des Herzoges.

Das

Das sechszehende Capitel.
Bon dem Polnischen Regiment zu Friedens- und Krieges- Zeiten/ und zwar von dem Geistlichen Stande.

Nachdem wir des Polnischen Landes Gelegenheit / Kreise und Städte / auch andere incorporirte Länder mit ihren Nachbarn kürzlich betrachtet haben / wollen wir uns nun zu dessen Regiment / so zu Friedens- und Krieges- Zeiten da- selbst gehalten wird / wenden: Und daselbst erst betrachten / wie die Stände in Polen geordnet seyn. So wird alles Volk in Polen / nach anderer Christen Länder Brauch / in Geistliche und Weltliche / Adeliche und Unadeliche abgetheilet. Die Geistliche ha- ben die Oberstelle im Lande / sijen auch umb beyden Seiten zu nächst an dem Könige. Der Erz-Bischoff von Gnesen / der sich einen gebohrnen Legaten des Apostolischen Stuhls nennet / ist der erste und der vorderste / so wohl unter allen Bischoffen / als Senatoren; Er ist Primas im ganzen Königreich: Und diese Qua- lité hat er von dem Concilio zu Costniz erhalten / wohin der König Uladislaus Jagello selbigen gesandt hatte / um sein Recht auf Preussen wider die Deutschen Ordens- Ritter zu behaupten. Aber in Abwesenheit dieses Erz-Bischoffs heyrathete der König Jagello im Jahr 1416. des Weywoden von Sandomir Tochter Elisabeth / und ließ dieselbe zu Cracau durch den Erz-Bischoff von Lemberg krönen. Wie der Erz-Bischoff von Gnesen sol- ches vernahm / und so wohl vor sich als vor seine Nachfolger den Vorzug / die Könige und Königinnen in Polen zu krönen / zu ver- lieren besorgte / da erhielte er von dem Concilio / daß hinsühro der Erz-Bischoff zu Gnesen sollte im ganzen Königreich Polen Primas seyn. Dieses ist die Ursach / daß man von bescheiden und ur- theilen / die nicht allein durch die Bischoffe / sondern auch durch den Erz-Bischoff zu Lemberg gegeben und ausgesprochen wer- den / an ihn appelliren kan. In folgender Zeit / als Johann Caski / Erz-Bischoff zu Gnesen im Jahr 1513. vom König Sig- mund nach Rom gesandt worden / dem Eateranischen Concilio mit

mit beyzuhönen / da erhielte er vom Pabst Leone X. vor sich und
alle seine Nachfolger die Qualität eines gebornten Legaten des H.
Apostolischen Stuhls. Dieser Erz-Bischoff hat eine so grosse Au-
torität, daß nicht allein verboten ist / den Degen in seiner Gegen-
wart zu ziehen / sondern auch das geringste ungeziemende Wort
zu reden. Wenn der König etwas wider die Gesetze handelt / so ste-
het jenem zu / den Senat und den Adel zusammen zurufen / damit sie
einem solchen Untersangen sich widersezen mögen. Man trägt das
Kreuz vor ihm her / wenn er nach dem König oder zur Reichs-
Versammlung geht / und wenn er sich allda nieder gesetzt hat / so
wird dasselbe hinter seinen Sessel von einem Allmosiner gehalten.
Bey währenden Interregno, wenn kein König da ist / hat er Macht
Münze schlagen zu lassen. Er hat einen Marschall / welcher Se-
nator Castellanus des Königreichs ist. Dieser Marschall reitet
vor des Erz-Bischoffs Carosse her / mit in die Höhe gerichteten
Stabe / den er nicht sinken läßt / als allein vor dem Könige. Und
wenn die andern Marschallen abwesend sind / so hat jener Macht
den Stab in der Höhe dem König vorzutragen / und vor demselben
herzugehen / es sey gleich nach der Kirche oder nach der Reichs-
Versammlung. Wenn nun auf besagte Weiß der Erz-Bischoff
zu den Eingang des Königlichen Palasts fähret / und zu unterst
bey der Treppe angelanget ist / so hält er stille / um zu warten /
bis der König ihn durch den Ern-Cammerer / oder durch einige
andere von den vornehmsten Hoff-Officirers / denen der Unter-
Marschall vorgehet / empfangen läßt. So bald der Erz-Bischof
in die Amt-Cammer hinein getreten / kommt ihm der König aus
seinem Gemach entgegen. Er ist derjenige / so in währendem In-
terregno das Haupt und Regent bey der Republic ist / wie hier-
von die Zeitungen des abgewichenen Jahres sub dato Warschau
den 20. Jun. also lauteten : Man erwartet nun ehestens (sc. nach
Absterben des letzten Königs) den Cardinal Radziorosky als Pri-
maten und währender Vacanz constituirten Vice-König / welcher künf-
tigen Sonnabend mit einer grossen Svite sich allhier einstellen wird.
Er fertigt die Universal- oder allgemeine Ausschreiben an alle Stän-
de der Republic ab / um denselben von dem Tode des Königes
Nachricht zu geben / damit sie die kleinen Land-Tage anstellen / und

die Zeit des allgemeinen Reichs-Tages wissen mögen. Wann
bey währendem Interregno einige außerordentliche Sachen vorsa-
len / so werden ihm etliche aus den Senatoren und aus dem Adel zu
gegeben / damit ihm diese mit ihren Rath in dem / was zu thun ist /
beystehen. Die Polen haben diesem Erz-Bischoff solche grosse
Gewalt eingeräumet / weil sie keinen Weltlichen selbige geben wol-
ten / aus Furcht / es möchte dieser aus Ehrengest suchen / sich zum
Könige zu machen. Dann dieser Prälat hat das Recht den König
nachdem er erwehlet worden / auszurufen. Es sind nur 16. Bis-
thümer in Polen : Allein selbige sind auch von einem weiten Be-
griff und grossen Einkünften. Dieses wird man leichtlich glau-
ben / wenn man bedencket / daß dieses Königreich nach allen erlitt-
enen Verlust und Abgang / doch noch so groß ist / als Frankreich.
Das erste unter den Bistümern ist das Erz-Bisthum zu Gne-
sen in Unter- oder Groß-Polen / in der Weywodtschafft Kalisch.
Das ander ist das Erz-Bisthum Lemberg / so die Haupt-Stadt
im rothen Reussen / und von Leone einem Russischen Fürsten den
Nahmen hat / vid. supra Cap. 10. Das dritte Bisthum ist das zu
Ercau / so die Haupt-Stadt ist des Königreichs an der Weixel
gelegen / im Ober- oder Klein-Polen / vid. supra Cap. 3. Dieses
Bisthum war vor Zeiten ein Erz-Bisthum / welches König Mieci-
laus im Jahr 964. dort angerichtet / als er kurz vorher den Christ-
lichen Glauben angenommen hatte. Allein solche Würde ist
hernach verloren gegangen / und zwar in der Person eines Lamp-
pert genannt / welcher aus einem hohen und mächtigen Hause
gewesen / und der seiner Einweihung halber jemand nach Rom
abzusenden / unterlassen hat. Das vierde ist das Bisthum in
Cujavien und Pomeranien. Cujavien begreift in sich die
Weywodtschafften Inowlocz und Bresty / in Unter- oder Groß-
Polen. Der Sitz des Bischoffs ist zu Wladislau / so eine
Stadt an der Weixel ist / 4. Meilen oberhalb Thoren / vid. su-
pra Cap. 6. Das fünfte ist das Bisthum zu Vilna / so die Haupt-
Stadt im Groß-Herzogthum Litthauen ist / an dem Wasser Vilna /
welches in den Fluß Niemen fällt / unterhalb Kowno. Es ist Vilna eine
große und sehr Volkreiche Stadt / vid. Cap. 14. Das sechste ist das Bis-
thum zu Posen / einer Stadt in Unter- oder Groß-Polen in der Wey-
wodtschafft

wodschafft gleiches Mahmens / an dem Flus Warta / vid. supra Cap. 5. Das siebende ist das Bisthum zu Ploczko / so eine kleine Stadt in Gross-Polen an der Weixel / 5. Meilen oberhalb Wladislau gelegen. Der Bischoff hat seinen Sitz zu Pulttausk in Masovien an dem Wasser Nazev , welches zwey Meilen besser hinab in den Flus Bug fället. Der Bischoff von Ploczko ist souverain oder Ober-Herr in dem Gebiet zu Pulttausk / und von seinen Aussprüchen wird nicht an den König appelliret. Das achte ist das Bisthum Wermeland / in dem Königlichen Preussen / und der Bischofliche Sitz ist zu Frauenberg/ einer kleinen Stadt / nahe an dem so genannten frischen Hof. Der Bischoff von Wermeland ist Präsident in dem Königlichen Preussen. Der ganze Adel seiner Dioceess steht unter ihm / und ist keinen einigen Königlichen Gericht unterworffen. Das neunte ist das Bisthum zu Luworie oder Lucko der Haupt-Stadt in Ober-Bolhynien. Das zehnende ist das Bisthum zu Przemiel einer Stadt in Neussen an dem Wasser Sana , 6. Meilen oberhalb Jaroslau und 12. von Lemberg/ gegen Niedergang gelegen. Es sind zween Bischoföe in dieser Stadt ; Ein Latein- oder Römischi- Catholischer und ein der Griechischen Religion zugethaner. Besiehe von dieser Stadt Przemiel/ Cap. 11. Das eilfste ist das Bisthum in Samogithen : Der Bischoff hat keinen absonderlichen Sitz / ausgenommen zu Mednicy , welches eines von den vornehmsten Städlein oder Mark-Flecken dieser Landschafft ist. Das zwölftte ist das Bisthum zu Culm / einer Stadt an der Weixel / in dem Königlichen Preussen / 6. Meilen oberhalb Thoren. Dieser Bischoff hatte vor Zeiten vor dem Wermändischen die Ober-Stelle. Das dreyzehnende ist das Bisthum zu Chelm/ in schwarz Neussen. Es sind hier gleichfalls zween Bischoföe / nehmlich ein Lateinisch- Catholischer / und denn ein Griechischer. Der Lateinische hat zwar seinen Sitz nach Kranostau verleget / so eine Stadt in eben dieser Weywodschafft ist / an einem grossen See gelegen/ durch welchen der Flus Pieprz lauffet. Die Ursach hierzu haben die vielmahlige Einfälle der Tartarn und Cosa-

cken gegeben / wodurch die Stadt Chelm ist ruiniret worden. Von dieser Stadt besiehe Cap. n. Das vierzehende ist das Bisthum zu Kiew / der Haupt-Stadt in Unter-Bohynien und in der ganzen Ukraine. Dieser Ort ist ein Sitz des Griechischen Erb-Bischoffs / welcher vor Zeiten der Primas in ganz Reussen gewesen. Die Inwohner zu Kiew sind der Griechischen Religion zugethan / und stehen heut zu Tage unter des Moscovitischen Caesar-Bothmässigkeit. Das funfzehende ist das Bisthum zu Cami-
niec der Haupt-Stadt in Podolien / davon die Turcken iniger Zeit Meister sind / besiehe Cap. 12. Das sechzehende ist das Bisthum Smolensko so eine Stadt an den Nicker / und der Haupt-Platz eines Herzogthums und einer Weywodschafft ist / dependirte auch vor Zeiten von dem Groß-Herzogthum Litthauen / aber gegenwärtig besitzen es die Moscoviter.

Das siebenzehende Capitel.

Bon den Weywoden / Castellanen und Officiers des Königreichs Polen und Groß- Herzogthums Litthauen.

Er vordersten weltlichen Senatoren sind an der Zahl 30. nehmlich 32. Weywoden / welche eigentlich Stadthalter in den Provinzen sind / 3. Castellane und ein Starosta. Der erste und vornehmste unter allen weltlichen Senatoren ist der Castellan zu Cracau / welcher durch den König Boleslaus Crivous, der um das Jahr 1103. gelebet / zum ersten Senatore verordnet und eingesetzt worden. Denn weil dieser König des Searbimiras, Weywodens von Cracau Hochmuth und schlimme Händel / welche derselbe durch Aufwiegung des Volcks ihm stets erweckte / nicht leiden kunte / so ließ er denselben aus dem Senat stossen / und in dem Gefängniß sterben. Und damit die Nach-Welt ein immerwährendes Zeichen dieser Schande haben möchte / so ließ der König eine Verordnung machen / Krafft vern dem Castellan zu Cracau

Eracau die Oberstelle vor denen Weywoden zuerkannt wurde.
Der ander oder dritte ist wechsels-weise der Weywod von Eracau
und der von Posen. Jener ist in Ober- oder Klein-Polen / und
dieser der von Posen in Unter- oder Grof-Polen. Der vierde
ist der Weywod von Vilna in Litthauen. Der fünfte der
Weywod von Sandomir / einer Stadt in Ober- oder Klein-Po-
len, an der Weixel. Besiehe das 4. Capitel. Der sechste ist
der Castellan zu Vilna. Der siebende ist der Weywod von
Kalisch / einer Stadt in Grof-Polen. Der achtde der Weywod
von Trocki / einer Stadt in Litthauen an einem See gelegen.
Der neundte der Weywod von Sirad / einer Stadt in Grof-
Polen / an dem Flus Warta / 6. Meilen von Kalisch und 11. von
Lencici gelegen / besiehe das 6. Capitel. Der zehnende ist der
Castellan von Trocki. Der eilfste der Weywod von Lencici, ei-
ner Stadt in Grof-Polen / auf einer Höhe gelegen / vier Meilen
von der Warta gegen Ausgang / besiehe das 5. Capitel. Der
undfste ist der Starosta von Samogiehen. Der dreizehende
ist der Weywod von Bresty / einer Stadt in Litthauen in der Pro-
vinc Polesie an dem Flus Bug gelegen. Der vierzehende / der
Weywod von Klow in Unter-Bolhynien. Diese Weywod-
schaft ist nichts anders / als nur ein Ehren-Titul; weil die Mos-
cowiter den Ort besitzen von der Zeit her / da die Cosacken ihnen
denselben überliessert haben. Der funfzehnde ist der Weywod
von Inowlocz einer Stadt in Grof-Polen / an den Wasser Ge-
ra / zwey Meilen unterhalb des Sees Guplo / und 5. Meilen von
der Weixel gelegen. Der Sechzehnde ist der Weywod von
Neussen / welcher von der ganzen Provinz also genennet wird / ob
gleich etliche Weywodschafften darinnen sind / und jener nur allein
Weywod zu Lemberg ist. Der siebenzehnde ist der Weywod
von Ober-Bolhynien oder von Lucko. Der achtzehnde der
Weywod von Ober-Podolien / so ehemals eine Polnische Provinz
gewesen / worinnen es eine Menge von wilden Ochsen und Eseln
gegeben hat. Diese Landschaft erstrecket sich von Ober-Bolhy-
nien bis an den Niester / und von Unter-Podolien bis an Neussen.
Die vornehmste Städte in Ober-Podolien sind Caminiee an dem
Flus Smotry und Bar an dem Wasser Diorw / besiehe oben das

12. Capitel. Diese Weywodschafft ist 15iger Zeit nur ein Ehren-
Titel / weil die Turcken nach Eroberung Samarie / sich Meister
davon gemacht haben. Der neunzehende ist der Weywod von
Smolensko / und beskehet diese Weywodschafft auch nur in ei-
nem blossen Titel: Denn die Moscowiter besizzen dieselbe von
Anno 1654. her. Der zwanzigste ist der Weywod von Lublin/
einer Stadt in Klein-Polen / an einem Bach der 2. Meilen bes-
ser hinab in dem Flusß Vieprz lauft / besiehe das 4. Capitel.
Der ein und zwanzigste ist der Weywod von Lest / einer Stadt
in Litthauen / an dem Flusß Dzwina. Der zwey und zwan-
zigste der Weywod von Belcz / einer Stadt in schwarz Neus-
sen / 3. Meilen von dem Flusß Bug / gegen Aufgang gelegen. In
dieser Weywodschafft ist ein Teich oder See / der alle 3. Jahr
trocken wird / davon das Wasser in die Hölen der nächsten Ver-
ge mit grossem Getöß sich verlaufft / und über einige Zeit hernach
wieder kommt / da man denn nur zu der Zeit / so lang das Was-
ser ausbleibt / fischen kan. Der drey und zwanzigste der Wey-
wod von Nowogrodeck / einer Stadt in Litthauen / 3. Meilen
von dem Flusß Niemen. Der vier und zwanzigste ist der Wey-
wod von Plocko einer Stadt in Groß-Polen an der Weizel / 3.
Meilen von dem Herzogthum Masuren gelegen. Der fünff
und zwanzigste ist der Weywod von Vitepska / einer Stadt in
Litthauen an dem Flusß Dzwina. Der sechs und zwanzigste ist
der Weywod von Masuren einer Polnischen Provins / davon
die Haupt-Stadt Warschau ist / an der Weizel. Der sieben
und zwanzigste der Weywod von Podlachien oder Bielsk / be-
siehe das 9. Capitel. Der acht und zwanzigste ist der Weywod
von Narva / besiehe das 7. Capitel. Der neun und zwanzigste
der Weywod von Brzesty / einer Stadt in Groß-Polen / 4. Meis-
len von Plocko. In dieser Weywodschafft ist der See Golu-
pol / der gar Fisch-reich / und vier Meilen in die Länge und eine
in die Breite hat. Aus diesem See entspringet der Flusß Germi/
der bey Ignowicz vorben lauft. Dieser verändert seinen Nah-
men in der Weywodschafft Kallisch / und wird so dann Neres
genannt / nachgehends aber fället er in die Warta. Der
dreyf

dreißigste ist der Weywod von Chelm einer Stadt in schwarz
Reussen/ sieben Meilen von dem Flus Bug/ gegen Außgang.
In dieser Weywodschafft ist eine See Biale/ das ist weiß ge-
nannt/ davon das Wasser gar schwarz/ die Fische aber darin-
nen sehr gut sind. Man sagt/ daß das Wasser von diesem
See alles/ was man daraus wäschet/ in dem Monat April und
May/ braun oder schwarz mache. Der ein und dreißigste ist
der Weywod von Mieslau einer Stadt in dem Groß-Herzog-
thum Litthauen/ an dem Flus Seß/ welcher vier Meilen weiter
hinab in den Nieper fällt. Der zwey und dreißigste ist der Wey-
wod von Marienburg einer Stadt in dem Königlichen Preussen/
an einem Arm der Weixel/ so sich in das Frischhoff ergiesset/
gelegen. Diese Stadt war vor Zeiten der Sitz der Groß-Mei-
ster der Deutschen Ordens-Ritter. In der Schloß-Kirche siehet
man annoch die vollen Siche oder Stühle/ deren eine grosse
Anzahl ist/ und ehmahls vor diese geistliche Marianische Ritter
gehörten. Der drey und dreißigste ist der Weywod von
Bronlau/ einer Stadt in Unter-Podolien an dem Flus Bug.
Diese Weywodschafft/ welche ganz Unter-Polen in sich begreift/
ist ihiger Zeit nur ein blosser Titel. Der vier und dreißigste ist
der Weywod von Pomerellen/ dessen Weywodschafft in dem Königlichen Preussen liegt. Der fünff und dreißigste ist der Wey-
wod von Minsc einer Stadt in Litthauen an dem Flus Swislocz.
Der sechs und dreißigste ist der Weywod von Gernichow/ einer
Stadt in Litthauen an dem Flus Dzwina. Diese Weywod-
schafft/ so ein Herzogthum in sich begreift/ ist auch nur bey den
Polen ein blosser Titel. Und dieses sind nun die sechs und dreißig
Senatores und zugleich Weywoden/ die drey Castellanen und
den einzigen Starosten ausgenommen. Sonsten ist hier noch
mit zu gedencken/ daß obschon die Qualität eines Castellan
und Starosten geringer ist/ als diejenige eines Weywoden/
nichts destoweniger sich viel unter jenen finden/ welche fast
die vordersten unter den Weltlichen Senatoren sind. Und
weil schon gemeldet worden/ warum der Castellan zu Eras-
tau/ der erste unter den weltlichen Senatoren sey/ so ist/ was die drey
andern

andern betrifft / zu glauben / daß dieser Vorzug / ihnen wegen el-
niger herrlichen und fürtrefflichen Thaten / welche die Castellani
von diesen Städten gethan und verrichtet haben / sey zuerkannt
worden. Das Amt eines Weywoden ist / die Troupen von
seiner Weywodschafft zu der Armee zu führen / bey den Versamm-
lungen des Adels in seiner Provinz zu präsidiren / auf Güther und
Wahren den Preis zu setzen / auf Maß und Gewicht wohl Ach-
tung zu geben / damit selbige nicht mögen verändert werden / und
den Juden Schutz und Recht wiederfahren zu lassen. Er hat
einen Vice-Weywoden unter ihm / welcher ihm den End der Treue
leisten / und liegende Güter oder Gründe haben muß / welches bey
den Polen Possessionatus geheissen wird. Es röhret aber der
Nahme Weywoda von dem alt-deutschen Wayd / Faith oder Feith
her / da denn noch das Wörtlein Fehde im Brauch blieben / wel-
ches einen öffentlichen angekündigten Krieg bedeutete / LL. Longo-
bard. Schottel. lib. 2. c. 7. und Woda so bey den alten Deutschen der
Götter Bote hieß / Mercur. Diac. Geist. Longob. Pontan. Gloss.
Pris Gall. Aus welchem beyden Worten der Nahme Way-Wo-
da / das ist : Ein Krieges-Fürst oder Legatus Bellicus entsprun-
gen ist. Die Castellani folgen unmittelbar auf die Weywoden.
Es sind deren zweyerley Gattung in dem Königreich / nemlich
Große oder Obere / und Kleine / oder Unter-Castellani.
Der Grossen sind / so wohl in dem Königreich / als in dem Groß-
Herzogthum Litthauen an der Zahl 32. und der andern 49. welche
hier zu benennen gar zu verdriestlich fallen würde. Nur dieses
ist zu gedencken / daß sie alle Senator, und der Weywod ein Lieu-
tenantis oder Stadthalter / und die Häupter des Adels sind / ein
jeder in seinem Theil oder Quartier. Es werden aber die größ-
ten Castellani deswegen also genennet / weil sie mit den andern
so Geist- als Weltlichen Reichs-Senatorn zu allen / ja auch zu den
allergeheimsten Rathschlägen gezogen und zugelassen werden. Die
Kleineren werden um deswegen also benahmt / weil sie / ob sie gleich
mit den andern obgemeldten Reichs-Senatorn eben derselben Pris-
vilegien und Freyheiten in übrigen geniessen und auszuüben haben /
und also warhafftige Senator sind / jedoch von den geheimten
Rath-

Rathschlägen bisweilen ausgeschlossen werden. Gleichwie
aber ein Weywode außer dem Reichs-Senatoren-Amte seine
Krieges-Charge niemahls verrichtet / als nur zur Zeit eines all-
gemeinen Aufgebots im ganzen Königreiche ; zu welchen aber
nicht geschritten wird / als nur zu der Zeit / wenn ein sehr gewal-
tiger Feind mit Macht ins Land einbricht. Also verwaltet ein
jeder Castellan nebst der Reichs-Senatoren-Stelle zugleich die
Lieutenants-Charge bey dem Krieges-Heer seines Weywoden-
und commandiret an dessen Stelle den Adel oder Ritterschafft
selbigen Bezirks bey einem allgemeinen Aufgebot oder Krieges-
Zuge : Über das aber verwaltet er keine Bothmässigkeit in solcher
Pflege / außerhalb des Krieges / ob er gleich ein Senator oder
Reichs-Rath ist. Die hohen Beamte des Königreichs sind
zweyerley Gattung ; Denn etliche sind mit in der Ordnung
der Reichs-Senatoren , welche auch mit den obig-gemeldten
Reichs-Senatoren einerley Vorzug und Freyheit geniessen ; Et-
liche aber sind nicht mit unter den Reichs-Senatoren sondern
außer solcher Ordnung. Deren/ so mit oder unter der Reichs-
Senatoren Ordnung sich befinden / sind zehn : Als der Eron-
Groß-Marschall / des Herzogthums Litthauen Groß-Marschall.
Der Eron Groß-Canzler. Des Herzogthums Litthauen Groß-
Canzler. Der Eron Vice-Canzler. Des Herzogthums Lit-
thauen Vice-Canzler. Der Eron Groß-Schätz-Meister. Des
Herzogthums Litthauen Groß-Schätz-Meister. Der Eron
Hoff-Marschall. Des Herzogthums Litthauen Hoff-Marschall.
Des Reichs- oder der Eron Groß-Marschall ist Königlicher Hoff-
meister / und ein Vorweser des gemeinen Raths : Bey ihm ste-
het das Recht / den ganzen Rath zu beruffen / und zwar entwe-
der auf Befehl des Königes/ oder des Herren Primas : Desglei-
chen Stillschweigen zu gebiethen und Audienz zu machen ; auch
Gewalt zu geben / bey öffentlichen Reichs-Zagen seine Meynung
frey zu sagen / die ankommende fremde Legaten zu empfahen /
und ihnen ihr Bedürfniss zu verschaffen ; ingleichen aus dem Rath
zu stossen/ diejenige so nicht darzu gehören ; Ferner die Königli-
chen Decreta oder Schlüsse / in solchen Sachen/ so Schmach- oder
Todes-Straffe nach sich ziehen/ zu verkündigen / und solche voll-
strecken

strecken zu lassen: Die Reichs-Raths-Schlüsse dem Volcke und
zu thun; Die öffentliche Gepränge anzuordnen: Vornehme Gä-
ste zu empfangen; Unruhiger und aufrührischer Leute Empörung
zu dämpfen / und solches zwar nicht allein bey dem Rath und in
öffentlichen Versammlungen / sondern auch bey der Königlichen
Tafel und in seiner Residenz und Privat-Wohnung; Ingleichen
die Verbrecher zu straffen / so an dem Ort / oder bey der Stadt /
allwo die Königliche Hoffhaltung sich befindet / oder auch bey den
Reichs-Tagen begangen werden. Endlich auch bey den Reichs-
Tagen / und bey dem Königlichen Comitat die Quartier auszuthie-
len / auch auf die Sachen / so zu verkauffen / einen gewissen Preis
zu setzen: Über das so hat der Reichs-Marschall auch die Both-
mässigkeit/ Auffsicht und Bestrafung über dem Königlichen Comi-
tat und über die Königliche Tafel / Verwalter / wie auch andere
Königliche Amts-Verweser (ledoch nur über die Weltlichen) da-
mit sie weder ihr Amt versäumen / noch wider die Zierde und Wohl-
stand etwas begehen. Bey öffentlichen Zusammenkünften / oder
wenn der König sich sonst öffentlich sehn lässt / trägt er ihm einen
aufgerückten hölzern Scepter oder Stab vor: Wie denn eben der-
gleichen Privilegia auch die Hoff-Marschalle / in Abwesenheit der
Cron / oder Reichs-Groß-Marschallen haben. Der Groß-Canz-
ler und der Vice-Canzler / so wohl in der Cron als im Groß-Her-
hogthum Litthauen / sind zwar dem Nahmen und der Stelle oder
Ränge nach / unterschieden / aber an der Gewalt und Amts-Ber-
richtung einander gleich: Sie versetzen und versiegeln die Kö-
nigliche Diplomata, Edicta, Befehle / Briefe und andere dergleichen
Schriften / und welche dem Könige überschickt werden / die em-
pfangen / lesen / und tragen sie vor. Sie verwahren auch / und
haben in ihrer Gewalt die Königliche Siegel: Ihre Autorität / An-
sehen und Gewalt erstrecket sich so weit / daß sie auch viel ohne
Vorwissen oder Befehl des Königes besiegen können / was aber
wider die Gesetze des Königreichs zu lauffen scheinet / das können
sie / wenn es gleich der König befiehlet / abschlagen und versagen.
Sie geben Antwort in des Königes Nahmen / und bringen das
im Königlichen Rath vor / worüber soll berathschlaget werden:
Endlich so verfassen sie die Raths-Schlüsse / die Königliche und
Reichs-

Reichs. Täglichen Abschiede und Decreta in Schriften und publi-
ciren sie. Sie erkennen und urtheilen auch über die Privat-Kla-
gen / Supplicationes und Appellationes, welche von den Stadt-
und Amts-Gerichten zu dem Königlichen Richter-Stuhl gebracht
werden; Sonderlich hat derjenige Canzler, so Geistlichen Stan-
des ist, die Auffsicht über die Secretarien / Schreiber / Priester /
Capellanan / Prediger / Capell-Meister und Musicanten bey Hoff-
und schreibet den Ceremonien in des Königes Hoff-Capelle gewis-
se Maß und Ordnung für: Denn nach den Gesetzen muß einer
von den beiden Canzlern Geistliches / der ander aber Weltliches
Standes seyn: Dahero durch eine lange Gewohnheit eingeführet
worden, daß der Vice-Canzler, wenn der Groß-Canzler verstor-
ben / wegen der Oberstelle und des Vorzugs / im Urtheil sprechen
ihm succedire: Derowegen auch zu dieser hohen Würde vortreff-
liche gelehrte / und in Reichs-Sachen wohl-erfahrene Männer pfle-
gen befördert zu werden, als welche hernach / auch den König in
dem, was geschehen / oder zugelassen werden soll oder nicht / mit ge-
bührender Ehrerbietung wegen seiner Majestät hohen Würde weis-
lich unterrichten können. Der Kron Groß-Schatzmeister zeiget
sein Amt an durch seinen Nahmen; denn er ist der Einwohner
und Verwahrer des Königlichen Schatzes; Ingleichen der Kö-
niglichen Kleinodien oder Reichs Insignien; Als da sind die Crone /
der Reichs-Appfel / der Scepter und das Schwerdt; Ferner hat
er Auffsicht auf den Königlichen Haufkrath und die Einkünfte des
Reichs, wie auch über die Archiven und Gedächtniß-Schriften
der öffentlichen Monumenten; Ingleichen ist er Ober-Rentmei-
ster und Cammer-Director; denn er hat die Bothmäßigkeit und
Auffsicht über die Schlösser / Verwalter und Haufhalter des Kö-
niges, von welchen allen er die Rechnung abnimmt; Überdüs
hat er auch die Auffsicht über das Münz-Wesen / und bezahlet so
wohl den Soldaten ihren Gold / als auch den Hoff-Bedienten:
Zedoch ist er dem Könige hier von Rechnung zu thun schuldig.
Hierbey ist zu mercken / daß solche Officiales oder Beamte des Kö-
niglichen Raths / ob es gleich scheinet / als wenn sie die letzten un-
ter den Reichs-Senatoren wären / sie dennoch die grösste Macht
und Ansehen haben / und daß einem jeden unter ihnen zu dem al-

ler - vornehmsten Reichs - Würden und höchsten Aemtern von
rechts wegen / der Zutritt offen stehe: Denn weil diese zur Exe-
cution bringen sollen / was im Reichs - Rath ehemals beschlossen
worden / und ein ieder sein Vermögen und Fleiß darinnen zu be-
zeigen und an Tag zu legen / sich höchstens bemühet / solche ihm auf-
getragene Sachen zu vollbringen; Als wird er auch vor einen umb
das gemeine Wesen hoch- und wohlverdienten und hochberühmten
Mann gehalten. Die hohen Beamten so außer der Reichs - Se-
natoren Orden sind / werden hinwiederum in drey Classen ein-
getheilet / denn sie sind entweder Beamten des ganzen Kö-
nigreichs / (der Cron) und des Groß - Herzogthums Litthauen;
Oder sie sind des Königlichen Hofes oder gewisser Bezirck
und Pflegen. Die allgemeinen oder des ganzen Reichs Offi-
ciales sind folgende; Als der Cron Groß - Feld - Herr. Des Her-
zogthums Litthauen Groß - Feld - Herr. Der Cron Feld - Mar-
schall. Des Herzogthum Litthauen Feld - Marschall. Der
Hauptmann über die Königliche Leib - Garde. Der Geistliche
Groß - Reichs Secretarius. Der Geistliche Cron - Referendarius.
Des Groß - Herzogthums Litthauen Geistlicher Referendarius.
Des Groß - Herzogthums Litthauen weltlicher Referendarius. Zwei
Ober - Schenken bey der Leyd Volks. Zwei Vorschneider. Zwei
Schwertträger. Der Schatz - Meister der Königlichen Cam-
mer. Der Schatz - Meister der Litthauischen Cammer. Der
Schatz - Meister in Preussen. Die Besitzer im Königlichen
Hoff - Gerichte. Der Protonotarius im Königlichen Hoff - Gerich-
te. Der Protonotarius bey der Canzley des Groß - Herzogthums
Litthauen. Die Regenten der Reichs - Canzley. Die Reichs -
Fiscale. Die Kriegs - Secretarii oder Muster - Schreiber. Der
Hauptmann über die Grenz - Wache wider die Tartarn. Die
Amtleute über die Zölle / Silber / Bley und Salz - Bergwerke.
Der Reichs - Münz - Meister / und der Reichs - Forst - Meister.
Bey diesen Officianten ist dieses zu beobachten / daß / gleichwie die
hohen Beamten im Reichs - Rath / zu den allerhöchsten Ehren -
Aemtern den nechsten Zutritt haben; Als haben diese ist ge-
meldet zum Reichs - Senatoren - Stande einen grossen Zutritt;
Sonderlich aber der grosse Reichs - Secretarius und die Referenda-

iii: denn diese werden dafür gehalten / daß sie sich um den König und um das ganze Reich und Gemeine Wesen vor andern wohl verdient gemacht; und daß sie wegen hoher Erfahrung in den Reichs-Sachen und wegen ihres grossen Vermögens/ die Reichs-Senatoren Stelle am besten bekleiden und behaupten können. Es steht aber nechst dem Könige / bey dem Reichs-General oder Groß-Feld-Herrn der Kron / wie auch bey dem Groß-Feld-Herrn des Herzogthums Litthauen/ die oberste Bothmäßigkeit im Kriege / massen sie diffalls des Königes Stelle vertreten; Denn sie führen die Krieges-Heere / lassen die Feld-Lager schlagen / machen die Schlacht-Ordnung / geben das Zeichen zum Treffen und zum Abzuge. Sie tragen Sorge vor das Proviant im Kriege: Sie setzen dem Geträide Tax / und auf andre Waaren / wie hoch sie zu verkauffen; Sie ordnen und haben die Aufsicht auf Maß und Gewichte: Sie straffen die Verbrecher/in Summa/ es braucht ein ieder von diesen beyden beim Krieges-Heer und zur Krieges-Zeit volle Königliche Macht und Gewalt. Es ist auch diß gebräuchlich / daß wenn dieses hohe Amt oder Würde soll vergeben werden / solche gemeinlich einem und dem andern unter dem Reichs-Senatoren / welche man vor die Geschicktesten dafür hält / anvertrauet werde. Derowegen darf man sich nicht wundern / daß solche hohe Amts-Würden / und die im Königreich Polen am meisten in Gebrauch sind/ und den grossfesten Nutzen haben/ in hohen Rath sehr hochgeschätzt werden. Denn sie werden nur den Reichs-Senatoren aufgetragen; oder aber / so ferne einer aus dem Privat-Stande zu solcher hohen Würde geschickt und tüchtig geachtet wird / so wird mit demselben ihm auch zugleich das hohe Senatoren-Amt auffgetragen. Der Feld-Marschall so wohl der Kron/ als des Groß-Herzogthums Litthauen/ ist der General-Lieutenant des Feld-Herrn/vom Könige dazu verordnet: Er hat sonderlich Obacht auf die Schildwachten und Kundschaffer / und wenn der Feld-Herr absonderlich nicht vorhanden / so commandiret er die geworbene Soldatesca / und hat zur selbigen Zeit völlige Gewalt und Bothmäßigkeit über das Krieges-Heer. Der Hauptmann über die Leib-Garde bey Hoff/ ist der Oberste über diejenigen Soldaten / die

zur Beschützung des Königes / und wenn er im Lager verhanden/
bestellet sind / hat auch nebst dem Könige die völlige Voithmä-
sigkeit über sie: Es währet aber dieselbe nur so lange / als der Ko-
nig im Lager bleibt. Der grosse Reichs-Secretarius erseget oder
vertreit derer Reichs-Canzler Stelle / wenn dieselben abwesend sind/
so wohl bey Hofe / als auf der Reise: Jedoch hat er kein Königlich
Siegel in seiner Gewalt / als wie jene; Sondern so oft es von no-
then ist / erfücher er den König umb seinen Pethschafft-Ring / und sie-
gelt alsdenn in seiner Gegenwart / so wohl die öffentlichen Reichs-
Verordnungen / als die Briefe: Und dieser Reichs-Secretarius hat
nebst dem Reichs-Canzler den Vorzug vor allen andern / die
Bischöfliche Würde oder Almt zu erlangen / wenn dergleichen
sich verlediget und offen wird: Er hat auch eine höhere Oberstelle vor
allen andern Cron-Bedienten so wohl bey Hofe / als in denen Ge-
zircken oder Landschafften. Die Referendarii sind bey beyden Völ-
ckern und Ordnungen die Supplic-Meister oder Vorsteher der Sup-
plicationen oder Bittschriften / sie hören die Klagen der Leute an/
und tragen sie hernach bey der Canzley gebührend vor: Sie seyn
auch bey der Canzley zugegen / wenn Bürgerliche Streitigkeiten
darinnen vorgehen / und mit Erlaubniß des Canzlers bringen sie
hernach solche Streit-Sachen vor den König und den Reichs-
Rath / und mögen alsdenn bey solchem Königlichen Hoff-Gerich-
te / so außer den Reichstage gehalten wird / die Urtheil ausspre-
chen. Die Ober-Schenken unter beyden Völckern / zeigen ihr
Almt durch ihren Nahmen an; Welchen man auch die Vorschnei-
der bey Hof mag hinzu setzen. Die Schwerdt-Träger tragen
bey öffentlichen Solemnitäten dem Könige das Schwerdt vor.
Der Schatz-Meister des Königlichen Hofes oder Cammer / wie
auch des Groß-Fürstenthums Litthauen / vertreten gleichfalls die
Stelle des Groß-Schatz-Meisters / wenn dieselben abwesend sind;
Fa sie werden bisweilen / wenn diese gleich gegenwärtig sind / zu
allen denjenigen Berrichtungen gebraucht / welche sonst diese an-
gehen. Der Schatz-Meister in Preussen ist / welcher alles Geld
und Rechnung von den Verwaltern und Vorstehern der Königli-
chen Güter und Einkünfte / wie auch die öffentlichen ausgeschrie-
bene Schätzungen einfodert und eintrebet / und entweder selbst sol-
che ein-

Die eir nimmet und verwaltet/ oder dem Reichs-Schatzmeister über-
lieferet. Die Beysser im Königlichen Hof-Gerichte sind die mei-
sten Officianten oder Beamte/ welche alsdenn am Hofe des Kön-
iges gegenwärtig sind/ als die Supplic-Meister oder Referen-
darü, der Vice-Canzler/ und etliche von dem Reichs-Secretarien.
Die Protonotarii oder Gerichts-Schreiber/ so wohl bey der Kron/
als im Groß-Herzogthum Litthauen/ erweisen ihr Amt ihren Nah-
men nach. Die Regenten der Reichs-Canzley sind diejenige/ so
da denen Notariis oder Gerichts-Schreibern bey Hoff mit voller
Gewalt oder Bothmäigkeit vorstehen und die Aufficht haben. Der
Reichs-Fiscal ist/ welcher da diejenigen Güter/ so durch Anfall-
oder Verledigungs-Recht dem Könige und seiner Cammer heim-
gefallen/ von den Besitzern abfordert/ und der Cammer zueignet;
Sie mögen gleich den Bürgern oder Fremden/ oder denen von
Adel/nunmehr aber durch Confiscirung dem Könige zuständig/gewe-
sen seyn. Der Kriegs-Secretarius oder Münster-Schreiber/ verzeichnet
die geworbenen Soldaten und zahlet ihnen ihren Sold. Der Haupt-
mann über die Grenz-Wache/ wider die Tartarn ist/ der an den
Grenzen des Reichs wider die Tartarn stete Wache hält/ damit sie
nicht unverhoffte Einfälle ins Reich thun/ und ist derselbe schuldig/
allemahl den Reichs-General oder Feld-Herrn zu rechter Zeit zu
warnen/ damit er also dem Feind zu rechter Zeit mit dem Kriegs-
Heer entgegen gehen könne. Die Zoll-Beamte sind/ welche da
die Schatzungen und die Zölle der Kron einfordern/ und hernach
dem Könige zu gelegener Zeit Rechnung davon ablegen. Die
Amtleute über die Silber-Bley- und Salz-Gruben/ tragen Sor-
ge vor solche Metall und haben die Bothmäigkeit über die Arbei-
ter in solchen Bergwercken/ sind auch schuldig dem Könige Rech-
nung darüber zu thun. Die Münz-Meister sind meistenthells
die Schatzmeister/ denen Amts-wegen vornehmlich zustehet/ daß
gute und tüchtige Münze von rechtem Werth im Königreich geschla-
gen werde. Die Forstmeister sind/ die über die Wälder/ in wel-
chen der König biszweilen zu jagen pfleget/ die Aufficht haben und
verwahren/ daß nicht ein ieder ohne Unterscheid darinnen jagen
dürsse. Die Officianten des Königlichen Hoffs sind/ der Ober-
Cammerer/ die Ober-Schenken/ die Vorschneider/ die Fähnriche
oder

oder Fahnen-Träger/ der Stallmeister/ der Küchenmeister/ der Wagenmeister/ die Cammerirer/ insgemein Bettmacher. Der Mund-Schenke. Der Unter-Truchses. Der Vice-Stallmeister. Der Oberste Jägermeister/ die Hoff-Schranzen/ deren eine grosse Zahl. Die Secretarii. Die Salariati oder Besoldete. Die Pagen oder Edel-Knaben. Die Cammer-Diener. Der Ober Schatz-Schreiber. Die Leib-Gwardie oder Trabanten. Die Leib-Medici. Die Hoff-Caplane. Die Schatz-Schreiber. Die Musicanten. Die Thürhüter. Die Trabanten oder Lackeyen. Die Fourrier oder Quartier-Meister. Der Vice-Wagemeister. Der Haushaltungs-Verwalter. Der Wein-Meister oder Wein-Ausheiler. Die Trompeter. Die Trommelschläger. Die Reit-Knechte. Die Silber-Diener oder Silber-Verwahrer. Das Küchen-Gesinde. Die Künstler allerley Art und Werck-Meister. Die Stall-Meister und Stall-Knechte. Die Wagen-Meister und Wagen-Knechte. Die Jäger und Vogelsteller. Die Aufwärter. Dieser Hoffbedienten Aemter und Berrichtungen können leicht aus ihren Nahmen selbst erkannt werden; jedoch sind die meisten darunter/ die über das noch etwas sonderliches haben/ derer Berrichtung allhier zu merken; als der Ober-Cammerer hat die Aufsicht auf die Königliche Schlaff-Kammer/ ingleichen auf die Bettmacher und Cammer-Diener/ und giebt Achtung darauf/ daß alles nach der Hoheit und Würdigkeit des Königes eingerichtet und bestellet werde. Der Unter-Truchses trägt Sorge/ damit die Gerüchte oder Trachten der Speisen sein ordentlich auf die Königliche Tafel aufgetragen und aufgesetzet werden/ wie er denn mit dem Stabe oder Scepter den Aufträgern der Speisen vorhergehet. Die Hoff-Schranzen oder Reisigen/ derer eine sehr grosse Anzahl ist/ sind die vornehmsten Edelleute/ so darzu bestellet sind/ daß sie zu Ross umb Sold diesen/ so wohl zur Beschützung des Königs/ als zu seiner Ehre/ welchen/ wenn er entweder reitet oder fähret/ diese Reisige ge meinlich begleiten. Solcher Reisige Zeug und Reuterey besteht in einer grossen Zahl/ und ist stattlichen Ansehens: Diese führen die Marschalle und bestraffen diejenige/ so etwas verbrechen.

brechen. Es giebt auch solche Hoff-Schranzen / welche nicht
eben nothig haben Pferde zu halten / und diese begleiten den Koenig
zu Fisse / wenn er sich öffentlich sehen lässt; Wie wohl bey öffentlichen
Geprängen nichts ungewöhnliches / daß auch die Reisigen
gen vor dem Koenige / wenn er reiset / vorher marschiren. Die Se-
cretarii / wiewohl ihnen kein besonderer oder gewisses Amt zuge-
eignet ist / so sind sie doch bereit / auf des Koenigs Begehrten die
Gesandtschafften in seinem Nahmen zu verrichten / ingleichen
Briefe zu schreiben / und die öffentlichen Königlichen Schriften
abzulesen; Wie auch vornehme Gäste und Fürstliche Gesand-
ten vor den Koenig oder in den Reichs-Rath zu fodern und zu
führen. Ferner wenn die vornehmsten Senatori entweder
franck / oder von den Rathen abwesend sind / ihre Meinungen zu
erforschen und hernach anzugeben oder vorzubringen: Und denn
auch die Dörter / die Thaten und streitigen Händel / sonderlich
der Königlichen Bedienten und Hof-Schranzen / welche sie ent-
weder unter sich selbst / oder mit ihrer Obrigkeit haben vor dem
Koenige und in seiner Gegenwart zu erkennen und Wissenschaft
darüber einzuziehen: Und was dergleichen sonst noch mehr
Dienst-Berichtungen seyn. Die Salariali oder Besoldete sind
entweder die Hoff-Prediger / oder geheimbde Kammer-Diener
und dergleichen / welchen gewisse Besoldung und ein gewiss
Lohn pfleget ausgezahlet zu werden. Die Pagen oder Edel-
Knaben und Kammer-Diener sind gegenwärtig und vor-
handen zu allen häuslichen Diensten oder Geschäftten des Koenigs: Jedoch werden die Kammer-Diener insonderheit ge-
braucht / die Reichs-Rathen in den Rath und zum Koenige zu for-
dern / auch die Königlichen Schreiben / Befehle und Edicta hin
und wieder zu tragen: zu dessen Behuff ihnen in allen Städten
und Flecken auf des Koeniges Befahl / überall Pferde geschaffet
und dargereicht werden. Die Officianten oder Bediente in
den Bezircken oder Landschafften / können füglich in zwey
Clasen oder Ordnungen eingetheilet werden/also daß eiliche seyn/
Beamte auf dem Lande / eiliche aber im Felde oder Lager.
Die Beamte auf dem Lande sind folgende: Als der Unter-
Cammerer / der Fähndrich oder Fahn-Junker / der Land-
Richter

Richter oder Schulze. Der Truchses. Der Münd-Schen-
cke. Der Jäger-Meister. Der Unter-Richter oder Unter-
Schulze. Der Weinschenke. Der Unter-Truchses. Der
Gerichts-Schreiber. Der Schwerdt-Träger. Der Rent-
Meister oder Schöffer. Der Marschall oder Zunft-Meister.
Der Unter-Cämmerer ist darzu bestellet / daß er die Grenzen
der Felder und irrdischen Güter / so wohl derer / die dem Könige/
als die der Ritterschafft / denen Thum-Capituln / und denen Bür-
gern und Einwohnern zugehören / beobachte und richte ; und dieser
muß darzu beeydet seyn. Er hat aber zur Verwaltung und Be-
streitung solches Amts seine Bedienten / welche Cämmerer genen-
net werden : und dieselben erwehlet und liestet er aus nach seinem
Gefallen oder Guthachten aus dem Ritter-Stande selbiger Land-
schaft und verbindet sie mit einem Eyde / auch verändert und schaf-
ftet er sie ab / so offt er will und nimmet andere an nach seinem Be-
lieben. Der Land-Richter nebenst dem Unter-Richter / hat
die Auffsicht über die Privat-Sachen und Streit-Händel der Ritter-
schafft / und die Macht selbige zu entscheiden und Urtheil darüber
zu sprechen. Und zwar so ist der Unter-Richter disfalls sein Col-
lega / nicht aber sein Vicarius oder Sach-Berwalter / iedoch ist je-
ner höher / und dieser unter ihm : Diesen beyden wird zugeordnet
ein Gerichts-Schreiber / welcher doch auch zugleich bey solchem
Gerichte / das Recht oder die Macht hat seine Meinung zu sagen
und das Urtheil zu sprechen. Der Land-Rentmeister treibet
die öffentliche ausgeschriebene Contributiones oder gemeine Anla-
gen in einem Bezirk oder Landschaft ein / und ist verbunden
Rechnung darüber zu thun. Dem Land-Marschall oder Lan-
des-Hauptmann sind die Schlosser oder Festungen in seinem Be-
zirk bey währendem Kriege zu bewahren anvertrauet / und umb
dieser Ursach willen darf er nicht mit in Krieg ziehen. Der übri-
gen Officianten ihre Bestallung oder Verriichtung kan man aus
ihren Mahmen selbst erkennen. Die Officianten im Feld-Lager
sind die Haupt-Leute mit dem Gerichts-Zwange. Die
Haupt-Leute ohne dem Gerichts-Zwang. Die Burggraffen.
die Lientenannte. Die Auditeurs oder Feld-Richter. Die Mu-
sterschreiber. Die Hauptleute welche den Gerichts-Zwang
haben/

haben / sind die Commandanten über die Königliche Schlösser und
Städte / welche daher der Königliche Arm genennet werden : Die-
se halten Gerichte und beurtheilen diejenige Klage-Sachen / so in ge-
ringen Sachen oder Klagen bestehen / und zwar ordentlich alle 14.
Tage einmahl : Die Sachen aber der Klagen / so im Feld-Lager
vorgehen / und zwar wo man über wichtige Sachen Streit führet
alle 6. Wochen einmahl / wosfern solches nicht irgend was verhin-
dert. Und diese haben ihre Lieutenanten / ihre Auditeurs und Mu-
ster-Schreiber : Ja auch desto mehr Bediente und Fußknechte / um
zu vertheidigen / daß nicht iemand Gewalt angeleget werde / oder die
Hochtrabende und Trotzigen etwas wieder die Gesetze des Vater-
landes unbestraft begehen mögen. Haben also einen weit sich er-
streckenden Gerichts-Zwang / und zwar nicht nur über Bürger
und Bauer / sondern auch über den Adel oder Ritter-Stand ; U-
ber dieses haben sie die Macht und können aller anderer Unterrich-
ter / so wohl der Geist- als Weltlichen ihre gesprochene Urtheil zur
Execution bringen / wenn sonst die ordentliche Executores entwe-
der solches nicht thun wollen / oder nicht thun können. Sie tragen
auch Sorge wegen der Nutzungen und Einkünfte des Königes /
welche da entweder aus dem Hauf- Wesen oder Zahl-Terminen
der Bürger herrühren : Jedoch werden solche Einkünfte nach Ab-
zug des vierdten Theils ihnen selbst / wegen ihrer sonderbahren vor-
trefflichen Dienste geschenket und überlassen. Die Hauptleute /
so keine Jurisdiction oder Gerichts-Zwang haben / sind dieje-
nige / welche insgemein Lemitarii oder Inhaber der Königlichen
Güter genennet werden ; Diese hegen oder halten keine Gerichte ;
Jedoch haben sie die Macht oder das Recht die geringern Inso-
lentien / Muthwillen oder Leichtfertigkeiten bisweilen zu wehren
und selbigen Einhalt zu thun. Die Burggrafen sind die Ober-
sten Wachtmeister auf den Schlössern oder Festungen / welche bey-
des zu Krieges als Friedens-Zeiten die Nachtwache / in gleichen auch
wenn es von nothen ist / die Tag-Wache / entweder vor sich selbst / oder
durch Bediente bestellen / iedoch sind sie den Capitainen oder
Hauptleuten unterworffen.

Das achtzehende Capitel.

Von dem Adel.

DEr dritte Stand bey der Republic ist der Adel/ welcher als
lein die Aemter und alle Güter / so wohl bey der Kron als
in Gross - Herzogthum Litthauen zu besißen Recht und
Macht hat. Dem Adel kommt es zu die Geseze und Freyheiten
zu vertheidigen: Er hat das Recht seinen König zu erwehren. Er
gibt demselben aus freyen Willen Kron und Scpter. Gleich-
wie aber die Menge der Edelleute so groß ist / daß sie denen allge-
meinen Reichs-Zägen allzusammen nicht beywohnen könnten / also
werden bey den kleinern Reichs- oder Land-Zägen etliche erweh-
ret / welche man unter den Nahmen der Landboten zu den grossen
Reichs-Zägen abordnet / um so wohl die alte Verordnungen da-
selbst zu erhalten / als auch deren neue zu machen / wenn es die
Noth erfordert. Des Adels Freyheiten geniessen sie durchaus/ der
Reiche und Arme mit einander / gleichwie die Ungarn / und darff
wohl ein armer Edelmann / so irgend von einen Mächtigen belei-
diget worden / seine ganze Freundschaft versammeln / und jenen
die Spize für die Nasen setzen / wie denn schon mancher auf die-
se Weise erschlagen ist worden. Sie halten überaus viel Die-
ner / so mit ihnen reisen und zu Hause aufzwarthen müssen / denen
geben sie / gleichwie die Ungarn / nicht viel zu Lohn / als nur daß sie
das Essen und etwas von Kleidern bekommen / und dabey einen
respectirlichen Dienst haben. Denn ihm ein Polnischer Edelmann
für den größten Schimpff hält / mit Hand-Arbeit oder geringerer
Handthierung sich zu nähren. Dahero diejenige von Adel / so ge-
ringen Vermögens / genöthiget und bewogen werden / wider den
Gebrauch der Albend-Ländischen Völcker / nicht nur in der vorneh-
men Herrn der Bischöffe und der Priester Schutz und Dienste sich
zu begeben / sondern auch wohl bey ihres gleichen / oder auch wohl
biswoilen geringern und niedrigern Herrn / sonderlich denenjeni-
gen / so ein Obrigkeitliches Amt führen / oder an dem Königlichen
Hofe in Ansehen sind / oder auch wegen ihres Reichsthumus
und Güter / oder wegen ihres Fleisses / Kunst und Geschicklig-
keit /

keit / oder sonst wegen ihrer Gunst / so sie bey dem gemeinen Vol-
ke haben / viel vermögen / sich in Dienste einlassen / oder von ih-
ren Eltern ihnen übergeben werden : Und zwar ist diese Art der
Dienst-Bestallung nicht schimpfflich noch verächtlich / sondern sie
ist freywilling und gesellschaftig und geschicht oft eine solche Ab-
wechslung / daß einer einen solchen in seiner Dienst-Bestallung
habe / dessen Eltern er selbst gedienet und aufgewartet / oder wohl
noch in deren Diensten stehe : Und diese Art die Ritterliche Ju-
gend zu erziehen wird vor ganz ehrlich und läblich gehalten / indem
dieselbe eine sonderbare Gleichheit / auch bey gleichen Zustande
oder Vermögen in sich verfasset : Und also geschiehet es / daß ih-
rer viel entweder durch ihre eigene Tugend / oder durch die Wol-
lthat grosser Herren aus einem geringen Orthe und schlechten Zu-
stande nicht nur zu mittel-mässigen / sondern auch bisweilen zu den
allerhöchsten Ehren und zu dem grössesten Reichthum und Gütern
gebracht und erhoben werden.

Das neunzehende Capitel.

Von den Bürgern und Bauren.

Die Bürgerschafft in den Städten führet grosse Handlung
in alle umliegende Länder / in welche aus Polen Wäiken/
Rücken/ Gersten/ Haber/ Flachs/ Hopfzen/ Ochsen-Häu-
se/ Unschlicht/ Honig/ Wachs/ Agtstein/ Pech/ Breter und ande-
re Schiff-Balcken geführet werden. Dafür führet man ihnen
allerley Handwerks-Sachen / (derer sie nicht viel können / aus-
ser was Deutsche in ihren Städten machen) und was die Häu-
ser und Pferde zu zieren dienet / zu. Wie auch allerley
Tücher von Wolle und Seiden grossen Abgang daselbst ha-
ben. Die Gewürz und Wein werden gleichfalls anders
woher dahin gebracht / und also gehet eine grosse Handlung dahin.
Diese Bürger aber in denen Städten nur vor Handwerks-
Leute gelten und dafür angesehen werden / die keine Bü-
ger / oder auff das Höchste nur einige Häuser in den Städ-
ten / und von liegenden Gründen mehr nicht als was eine

Meile weges in dem Umfang austräget / besitzen kön-
nen. Das Bauren-Volk wird gleich wie in Ungern und Böh-
men/ für leibeigen gehalten/ die müssen ihren Herrn umsonst ackern
und sonst andere Knechtische Arbeiten mehr mit ihrem Vieh verrich-
ten. Über diese haben die Edelleute Lebens- und Todes-Gewalt/
und darf keiner wider seines Herren Willen an einen andern Ort
ziehen. Auf Polnisch werden sie Clophi geheissen. Jedoch sind
dieselben von diesem Knechtischen Joch befreyet/ die sich zu Kirchen
und Schulen ergeben. Sonst ist die Lateinische Sprache bey den
Polen und Sclaven so gemein/ daß man fast in allen Dörfern
Bauren findet/ mit welchen einer/der Land-Sprach unkundigere
in Latein sein Anliegen vortragen kan/ welches den manchen Reis-
senden trefflich wohl zu Nutze kommt. Damit aber ein Bauer
auf ein Guth/ oder in einem Dorffe sich setzen und anrichten kön-
ne/ so läßt ihm der Herr ein schlechtes und elendes Häuslein von
Holz bauen/ gibt ihm zwey kleine Pferde/ eine Kuh/ etliche Hüh-
ner/ Gänse/ und so viel Dinekel oder Weizen/ daß er ein Jahr
lang davon zu leben hat: und inzwischen weiset er ihm einen ge-
wissen Strich von dem Grund oder Boden bey dem Dorff an/den
er vor sich bauen/ und davon nachgehends seinen Unterhalt schaf-
fen soll. Denn alles Vermögen von Grund und Boden gehört
dem Herrn oder Edelmann zu. Solche Anrichtung oder Setzung
eines Bauren/ kostet dem Edelmann weiter nichts/ als den Kauff-
Schilling/ welchen er an densjenigen bezahlet/ der ihm den Bau-
ren verkauft hat; Indem die andern Bauern im Dorff sein Häus-
bauen/ Vieh und Gefügel/ auch sonst alles dem neuen Unterha-
ben verschaffen/ welcher so dann gehalten ist/ mit Weib und Kindern/
4. Tage in der Wochen vor seinen Herrn zu arbeiten/ und
kan er auf die Bauung der Felder/ die er zu seinem Unterhalt be-
kommen hat/ mehr nicht/ als die zwey übrige Tage anwenden.
Wann die Eindte-Zeit kommen ist/ so gehen die Bauern von ei-
nem Dorff mit einander hinaus/ das Geträide zu schneiden/ und
solches vor ihren Herrn auf/ und einzusammeln/ welcher Leute be-
stellt/ die mit Stock- und Prügel-Schlägen die Bauren zur Ar-
beit antreiben. Sie werden auch/ wenn sie etwas verbrechen/
mit einer Straffe belegt/ welche in dem Dorffe eine Art von Pi-
loris

koris vder Pranger und Kercker-Stock ist: und besteht aus zweyen langen / und an etlichen Orten rund ausgeschnittenen Brettern/ so daß man den Hals eines Menschen damit einschliessen kan. Wenn man nun diejenige / welche man straffen will/ auf das untere Bret/ so zwey Schuh von der Erden in der Höhe stehet / mit dem Hals in die ausgeschnittene halbe Runde gespecket / oder nieder getrücket hat / so läßt man das obere Bret herab / damit es gleichfalls mit seinem halb-rund ausgeschnittenem Loch auf das untere trefse/ und den Hals völlig beschließe; Da denn diese armselige Leute öffter-mahls einen ganzen Tag mit dem Kopff also eingesperrt und gefangen stehen bleiben. Es möchte hierbey wohl scheinen/ daß die Polnische Bauren / vor die unglückseligste Leute auf der Welt sich achteten solten / weil sie lebenslang Slaven seyn / und immerfort arbeiten müssen / ohne Hoffnung einen Ruhe- oder Rast-Tag der-mahleinß zu haben. Allein über dieses / daß sie sich einbilden / es sey keine bessere Lebens-Art vor solche Leute/ wie sie sind ; und weil sie in ihrer Jugend gesehen haben / daß ihre Eltern eben also sind tractiret worden ; so muß man auch dabey gestehen / daß sie zum wenigsten diesen Vortheil geniessen / daß sie allezeit haben / wovon sie leben und sich erhalten können/ und ihre Weiber sind fast mit nichts anders/ als mit Zubereitung des Essens beschäftiget. Dann sie tragen ordentlich alle Tage bey ihren Mahlzeiten/ 3. bis 4. Ge-richte oder Speisen auff / worunter die eine von gekochten Erbsen und einem Stück Speck/ die andere von Grieß aus Gersten/ Hirs oder Türkischen Korn / welches sie Cachat nennen / und die übrige von Kohl und Wurzeln/ deren sie eine Menge/ und von sehr gutem Geschmack haben.

Das zwanzigste Capitel.

Von des Königs Macht und Einkünfften.

Shaben die Polen über die 400. Jahr nur Fürsten gehabt / welche nach ihren selbst Guthdüncken alles regieret haben. Nachdem sie sich aber zur Christlichen Religion bekehret/

befehret / ist Boleslaus Cobri, im Jahr Christi 1001. zu erst von
Kaiser Ottone III. mit Königlicher Kron und Nahmen beehret
worden. Welche Ehre doch dasmahl nicht über das vierdte
Glied konte fortgepflanzt werden. Denn nach Boleslao dem
Kühnen / welcher S. Stanislaus den Bischoff zu Cracau hatte las-
sen zerhauen / und aus dringenden bösen Gewissen freywillig ver-
kleideter Weise ins ewige Elend wegzog / haben sich die Polni-
sche Könige mehr als 200. Jahr nur Fürsten nennen lassen. Bis
1295. der Königliche Nahme an Præmislaw wieder anfieng / und
bis auf unsere Zeit in Polen erhalten wird. Ob nun wohl die
noch heydnische Fürsten eine unumschränkte / ja Lebens und Do-
des-Gewalt über die Unterthanen hatten / so ist doch dieselbe mit
angehendem Christenthum / vermittelst Unterricht der Christli-
chen Bischoffe und des Adels nachfolgend an Witz und Lieb zur
Freyheit bey dem König in Polen gar sehr gehemmet worden/
wie bald erhellten wird. Der König giebt oder verleihet alle
geistliche Beneficia, und noch andere mehr / alle Aemter und Kö-
nigliche Güter. Er kan sie vor sich nicht behalten / sondern muß
solche den Polnischen Edelleuten austheilen / nicht aber Frem-
den / es mögen gleich diese vor ihre Person noch so vornehm seyn/
oder auch um die Republic sich zum höchsten verdient gemacht
haben. Denn die Polen tragen einen solchen Neid und Eisser-
sucht gegen die Fremde / daß sie nicht leiden können / daß der Kö-
nig mit etwas ansehnlichem dieselben begnadige. Jedoch ist noch
etwas / was die Fremde prætendiren und hoffen können / nehm-
lich ein Regiment Fuß-Delek zu commandiren / und ein geringes
Königliches Guth zu erlangen / zu dessen freyen Besitzung dem
amoch erfodert wird / daß ein solcher Fremder vorher zum Pol-
nischen Edelmann gemacht werde / ohne welches der König ihm
jenes nicht geben konte. Nichts destoweniger gibt es gewisse
Königliche kleine Güter / und einige Beneficien welche man besi-
zen und geniessen kan / ohn deswegen ein Polnischer Edelmann
zu seyn. Man sollte wohl vermeynen / daß die grosse Gewalt/
welche ein König in Polen hat / so viel Aemter / Königliche Gü-
ther und Beneficien zu vergeben / ihm die Liebe und Affection der-
jenigen / denen er dergleichen giebet / erwerben und zu ziehen / und
sie

sie dadurch in einem solchen Stand erhalten werbe / worinnen sie alles mit einem blinden Gehorsam thun / was er nur von ihnen wünschet und verlanget. Denn es sind wenig Prinzen und Regenten in Europa / die mehr Gnaden auszutheilen haben / als er ; oder die in so kurzer Zeit aus einem armen Edelmann einen sehr grossen Herrn machen können. Allein über das / daß die Polen aus angebohrner Art und Eigenschaft nicht erkennlich oder danckbar sind / so wissen sie auch noch dazu / daß der König niemand als ihnen solche Güter / Aemter und Beneficien geben kan / vermeinen also / daß / wenn er ihnen dergleichen zukommen läßt / er nichts anders thue / als ihnen dasselbe wieder gebe / was ihnen von rechts-wegen gehöret / und er auf solche Weise ihnen nicht so wohl Gnade als Recht wiederafahren lasse. Dann wie schon gesaget worden / der König kein einiges Amt von solchen Gütern behalten / noch einiges Amt im Königreich aufheben und abschaffen kan. Überdß würde der Adel schwerlich leiden / wenn der König das geringste den Fremden geben sollte ; Weil selbiger über seine Freyheit dergestalt hält / daß er auch durchaus nicht will / daß er seine Parthey durch Creaturen / die ihm einig und allein anhangen / bestärke. Zu dem Besitz aber dieser Aemter wird nicht allein erfodert / daß einer ein Polnischer Edelmann sey ; sondern auch / daß er liegende Gründe und Güter in demjenigen Staat oder Lande / worin das Amt zu verwalten ist / habe und besitze. Also kan ein Edelmann / der nur im Königreich Güter hat / kein Amt in dem Herzogthum haben / und welcher nur in Litthauen Güter hat / der kan in dem Königreich kein Amt besitzen. Welches ganz ordentlich in acht genommen wird / ob gleich die Polen und Litthauer nur einen Leib oder Staat ausmachen / nur ein Volk sind / und in ihrem Thun und Lassen fast nur einerley Manier haben und brauchen. Die Gewalt des Königs von Polen / Aemter / Königliche Güter und Beneficien zu vergeben / ist durch die Gesetze eingeschränkt. Der König in Polen hat Macht in Civil- und Criminal- Proceszen den Auspruch zu thun. Die End-Urtheile aller Gerichte geschehen durch die Vielheit der Stimmen ; jedoch in Criminal- Proceszen erhält die einige Stimme des Königes das Leben. Und dieses darum / weil er alle Missthäiter begnadigen kan / durch was vor ein Gericht selbige auch

verurtheilet seyn mögen; Aber es verhält sich nicht also in Entscheidung der Sachen / so die Republic betreffen / und die auf allgemeinen Reichs-Tagen abgehandelt werden / alwo der ganze Adel durch seine Abgeordnete versammlet ist. Denn / was hier beschlossen und entschieden werden soll / das muß mit Bewilligung und Einstimmung aller dieser Abgeordneten / die in grosser Zahl verhanden sind / geschehen. So gar / daß so oft ein einiger davon nicht damit übereinstimmet / und seine Protestation dagegen thut / so zerschläget sich der Reichs-Tag / und alle Deputirte scheiden von einander / ohne daß der König selbige aufhalten / oder einen andern Reichs-Tag / als erst 3. Monat nach demjenigen / der sich zerschlagen hat / anstellen könne. Ein König in Polen kan ohne Bewilligung der Republic keine Völcker werben / keinen Krieg führen / keinen Bund mit irgend einem Potentaten ausrichten / neue Zölle oder Auslagen ordnen / neue Münze schlagen / oder etwas dergleichen hohe Sachen aufbringen; item, keine Abgesandte an ausländische Prinzen und Staaten schicken / noch dergleichen von diesen annehmen / ob er wohl derjenige ist / der ihnen Audienz giebt. So kan er auch nicht aus dem Königreich gehen / es mag eine so wichtige Sache betreffen / als es immer will. Als Sigmund III. von dem Tode seines Vaters Johannis, Königs in Schweden Nachricht erhalten hatte / stellte er im Monat May Anno 1592. zu Warschau einen Reichs-Tag an / damit die ganze Republic zu der Reich / die er nach Schweden zu thun gesinnet war / ihre Bewilligung geben möchte. Und Ludwig König in Ungern / welcher Anno 1370. zum Könige in Polen erwehlet worden / als er wieder zurück nach Ungern kehren wolte / musste um die Einwilligung ansuchen / und damit er solche erlangte / so musste er die Privilegien des Adels vermehren. Ob aber wohl ein König in Polen an und für sich selbst nichts unternehmen darf / so kan er nichts destoweniger über die Bezahlung der Soldatenca sich erkundigen / die Anzahl der Trouppen einrichten / und die Armee commandiren. Dieses aber ist nicht dahin zu verstehen / als ob der Groß-Feld-Herr nicht allzeit über die Soldaten eine grosse Gewalt und Autorität habe / wovon denn allbereit Meldung geschehen. Die Königlichen Güter und Einkünfte bestehen in Starosteyen oder Hauptmannschaften / Saltz-Gruben / und in der Helfste des einkommenden

Kommenden Zolls zu Danzig. Was die Starosteyen anbetrifft/ so ist der König gehalten/ solche den Polnischen Edelleuten zu geben/ und zwar innerhalb 6. Monat/ nachdem sie vacant und ledig werden/ ohne daß er dieselbe vor sich selbst behalten könnte/ ausgenommen diejenige/ so man die Königliche Oeconomien/ Haushaltungen oder Wirthschaften nennet/ als welche nebst den Salzwerken/ und dem halben Zoll zu Danzig dem König zu seinem Auskommen und Unterhalt gewidmet sind. Erstrecken sich also die Einkünfte des Königs ohngefehr auf eine Million/ nach Frankösischer Münz gerechnet; Jedoch hat derselbe hierbey auch nicht nothig die Soldaten zu bezahlen/ ja so gar nicht einmahl das Regiment von seiner Garde oder Leibwacht. Alle seine Haush- oder Hoff-Officiers/ was Polnische Edelleute sind/ bedienen ihn ohne Bestallung/ in Hoffnung einige Gnade dadurch zu erlangen/zum Exempel/Geistl. Renten und Starosteyen. Der König hat demnach keine andere Kosten oder Ausgaben zu thun/ als was auf seine Zafel/ Kleidung und Marstall aufgehet: So wird ihm auch noch darzu viel verehret von Speisen/Fischen/Tüchern und Zeugen/Heu und Haber.

Das ein und zwanzigste Capitel.

Von der Wahl des Königes.

Der König folget nicht in der Regierung seiner Vorfahren/ auch so gar seinem Vater nicht nach; sondern er wird frey von dem versammelten Adel erwehlet/ und zwar durch Abgeordnete bey einem Reichs-Tage/ der allezeit bey der Stadt Warschau soll gehalten werden. Ob aber wohl die Kinder des Königes kein Recht zu der Republike haben/ so sind sie dennoch bey der selben in grosser Ansehen. Dann gemeinlich ist es einer von ihnen/ welcher nach dem Tode seines Vaters erwehlet wird. Allein dieses geschicht mit eben den Ceremonien/ und mit Beobachtung eben dergleichen Regeln/ als wenn man einen Fremden erwehlet/ indem die Polen die Freyheit selbigen/ nehmlich des Königes Sohn/ nicht zu erwehlen/ erhalten wollen/ und stehen in der Meynung/ daß ihre Glückseligkeit in der Macht und Gewalt be-

ruhe / einen solchen Prinzen erwehlen zu können / der ihnen gefällig
seyn wird. Gleichwie nun das Königreich Polen ein Wahl-Reich
ist / also haben alle Christliche Prinzen das Recht darauf zu præ-
tendiren / und ihre Abgesandte dahin zu schicken / sie mögen gleich
Catholisch seyn oder nicht. Allein diejenige Candidati / die nach die-
ser Eron streben / müssen sich zu dem Römisch-Catholischen Glau-
ben bekennen / oder doch in dem Stande seyn / daß sie nach ihrer
Erwehlung solchen anzunehmen / bereit sind. Denn dieses ist eine
solche Condition / ohne welche sie nicht würden erwehlet werden.
Dieses ist auch allein die Ursach / warum der Pabst einen Nunti-
um zu den Wahl-Tag absendet / damit derselbe der Republic das
Interesse vorstellen möge / welches die ganze Kirche darinnen hat /
daß ein Catholischer und vor dem Catholischen Glauben eifrig
gesinnter König erwehlet werde. Die Polen erwehlen gemeinig-
lich einen ausländischen Prinzen zu ihren König / weil es ihnen hart
ankommt / denjenigen sich zu unterwerffen / welche das Glück der
Geburt nach ihnen gleich gemacht hat. Sie geben für / daß ein
Theil ihrer Glückseligkeit darinnen bestehet / einen solchen Prinzen
zu erwehlen / welchen sie wollen. Allein diese grosse Freyheit ist
öfftermahls eine Ursach ihrer Trennung und Entzweyung. Ehe
noch die Abgesandte zu Warschau anlangen / müssen sie dem Erz-
Bischoff von Gnesen davon Nachricht geben / welcher ihnen ein
von der Stadt entferntes Quartier anweisen läßt; und gibt ihnen ei-
nen Polnischen Edelmann zu / der um sie seyn und Achtung auf sie ge-
ben muß / damit sie keine heimliche Händel machen oder anspin-
nen mögen. Jedoch so werden diese Regeln nicht so genau beob-
achtet / und die Abgesandten derer Prinzen halten sich öffentlich
zu Warschau auf. Man gibt ihnen zwar einen Polnischen Edel-
mann zu / der um und bey ihnen / so lange der ganze Reichs-Tag
währet / seyn muß: Welches denn die Republic / rum thut / das
mit sie von der Abgesandten Conduite und Außführen kundschafft
haben und selbige verhindern / damit sie mit Geld niemand
bestechen mögen.

Das

Das zwey und zwanzigste Capitel. Von den Reichs-Tagen insgemein.

SIn allgemeiner Reichs-Tag in Polen / ist eine Versammlung des Adels / an einem Ort oder Platz / um daselbst über Sachen / so die Republic betreffen / zu berathschlagen. Der König hat die Macht selbigen anzustellen / und zwar in einer Stadt / wo es ihm beliebet ; ausgenommen wenn es seine Kronung angehet / denn diese kan nirgends als zu Cracau geschehen. Die übrige alle sind iederzeit an solchen Orten gehalten worden / welche die Könige haben benennen wollen. Zwar in diesen letzten Zeiten hat man sie alle zu Warschau gehalten : Jedoch / weil vor einigen Jahren die Litthauer sich beschwahret haben / daß sie einen so weiten Weg dahin kommen müsten ; So hat man eine Verordnung gemacht / daß von 3. Reichs-Tagen einer zur Bequemlichkeit der Litthauer in Grodno solle angestellet werden / als welche Stadt in Litthauen / in der Bawwodschafft Trocki / an dem Fluß Niemen liegt / 20. Meilen von Vilna. Diese Stadt ist zum Theil auff einer Ebene gelegen / zum Theil aber auf einer Höhe / woselbst es auch ein Schloß hat. Ehe noch ein grosser Reichs-Tag gehalten wird / so ist in Polen die Gewohnheit / daß man vorher kleine Reichs- oder Land-Tage anstellet. Es müssen aber diese Land-Tage 3. Wochen vorher / ehe sie ihren Anfang nehmen / und 6. Wochen vor dem Anfang des grossen Reichs-Tages publiciret und kund gemacht werden. Zu diesem Ende schicket der König seine Universal-Ausschreiben dahin / damit die Bawwodschafften ihre Land-Tage halten / und die Zeit / wenn der grosse Reichs-Tag vor sich gehen soll / wissen mögen. In diesen Universal-Ausschreiben sind alle die Sachen vorgelegt / worüber man auf den grossen Reichs-Tag zu handeln hat. Auf diesen kleinen Reichs- oder Land-Tagen / denen alle Edelleute beyzuwohnen / das Recht haben / werden ihre Abgeordnete / so man Land-Bothen nennet / erwehlet / welchen man eine Instruction / die alles in sich hält / was sie bey den allgemeinen Reichs-Tage verwilligen / oder verweigern oder abschlagen sollen. Diese Land-Bothen sind unter der Regierung Königs

Casimiri III. aufkommen und eingeführet worden / als der König um
Mittel zur Bezahlung der Armee aufzubringen / Befehl gab / daß
iede Weywodschafft ihre Abgeordnete zu dem Reichs-Tag absen-
den möchte : welches denn verursachet hat / daß von solcher Zeit an
kein allgemeiner Reichs-Tag ohne die Land-Bothen von ieder Wey-
wodschafft hat gehalten werden können. Man pflegt auch bey all-
gemeinen Reichs-Tagen 16. Senatores zu deputiren / welche aus den
Bischöffen / Weywoden und Castellanen erwehlet werden ; und
zwar zu dem Ende / damit allezeit deren vier umb und bey dem König
seyn / und Achtung geben mögen / daß nichts wider die Gese-
ze vorlauffe. Von Anno 1649. her / hat man noch einen Depu-
tirten aus dem Adel mit dazugenommen / welcher von allen Wey-
wodschafften erwehlet wird. Alles nun / was diese Deputirte mit
und nebst dem König thun und schliessen / das hat die Krafft eines
Gesetzes. Wenn sie aber bey Hoff sich aufzuhalten unterlassen /
so werden sie zu einer Geld-Straffe / und zwar die Weltliche auf
2000. die Geistliche aber auf 6000. Pf. condemniret. Alle grosse
Reichs-Tage werden iederzeit mit Erwehlung eines Land-Bothen
Marschalls angefangen / welcher aus einer von den dreyen Na-
tionen genommen werden muß. Das erstemahl aus den Land-
Bothen von Ober- oder Klein-Polen / das andermahl aus denen
von dem Unter- oder Groß-Polen / und das dritte mahl aus dem
Litthauischen. Welche Wahl denn ohne vieles disputiren und
zanken / so offtermahls viel Tage währet / nicht abgehet. Wenn
nun der Land-Bothen Marschall erwehlet ist / so läßt der König den
selben zum Hand-Kuß und nachgehends auch alle Land-Bothen.
Darauf trägt der Cansler alle diejenige Puncta vor / darüber bey
dem Reichs-Tag zu rathschlagen ist. Nachdem der Cansler im
Nahmen des Königs auf dem Reichs-Tag alle Artickel / darüber
man rathschlagen soll / vorgetragen hat / so kommt der Land-Bothen
Marschall in Nahmen des Adels / und proponiret auch dem
Könige dasjenige / was selbiger von ihm verlanget / welches da-
hinaus geht / daß er soll die Excessen / so wider den Staat oder
wider Privat-Personen begangen worden / aufheben / die Königliche
Güter / Beneficien und ledige Aemter vergeben / und selbige nach de-
nen Gesezen austheilen / welche verbiehen einer einzigen Person
deren

deren zwey die nicht beysammen seyn oder stehen können/ zu geben.
Worauf der Canzler an statt des Königs antwortet/ daß S. Ma-
jestät hierinnen Vergnigung geben wolte / nachdem Sie der Se-
natorien Stimme und Meynung werde vernommen haben. Der
Marschall von den Land-Boten/ hat eine grosse Autorität über sie
bey dem Reichs-Tage. Denn er heist sie stillschweigen/ und füh-
ret das Wort bey dem König und dem Senat ; Und gleichwie er
durch seine Autorität die Land-Boten nicht wenig anfrischen und
reihen / oder auch im Baum halten kan : Also hat man nicht zu
zweifeln / daß er in grossem Ansehen siehe / und daß der Hoff ihm
ein und andere Gnade erweise / damit er dessen Gunst überkomme.
Welches denn verursachet/ daß die Wahl eines solchen Land-Bot-
ten Marschalls zu befördern / allzeit viele und mancherley Griffe
gebrauchet werden / und selbige ofttermahls mit grossen Schwürig-
keiten ihre Endschafft erreichtet. Denn auff einer Seiten will der
Hoff einen Marschall haben / der ihm ganz ergeben / und bereit
sey / alles dasjenige bey dem Reichs-Tage zu thun / was jener ver-
langet : und auf der andern Seite haben die Land-Boten/ so den
Marschall erwehlen/ ein solch Interesse dabey / welches von demje-
nigen bey Hoff ganz unterschieden ist / und fürchten sie immer zu/
sie möchten durch eine Verordnung/ die ihren Privilegien zu wieder-
läufft / ihre Freyheit verliehren / oder doch vermindert sehen. Die-
se unterschiedene Absichten und Interessen machen ofttermahls / das
einige von den Land-Boten/ die auf nichts als ihren eigenen Nu-
cken und Vortheil gedencken / um keiner andern Ursach / der Wahl
derjenigen / den der Hoff gerne erwehlet haben möchte/ sich wieder-
sezken / als daß der König sie befriedigen soll / mit Verehrung ent-
weder eines Amtes/ der Beneficii , oder eines Königlichen Guths.
Wenn eine Verordnung auf dem Reichs-Tag gemacht werden
soll / so müssen die Land-Boten selbige fürtragen/ und der König be-
nebst dem Senat solche gut heissen und bestätigen. Ehe sie aber die
Kraft eines Gesetzes bekommt / muß sie vorher durch den Land-
Boten Marschall und zween Deputirte / oder wohl durch 3. Sena-
tores und 6. Land-Boten wieder durchgesehen und überlesen wor-
den seyn. Wann dieses also geschehen ist/ muß sie in dem Senat in
Gegenwart des Königs gelesen werden/ und die Canzler mit louter

Stimme

Stimme fragen / ob der König / die Senatores und die Land - Boten
wollen / daß man das Siegel drauff drucke ? Worauff man nach-
gehends selbige siegelt / und denen Acten - Registern von Warschau /
oder denen von der Canzeley des Königes einverleibet. Hiernechst
hat einer von des Königes Secretarien / die Anstalt zu machen
daß solche Verordnung auf der Republic Kosten / die aus deren
Schatz genommen werden / im Druck heraus komme / damit sie
denen kleinen Reichs - oder Land - Tägen / und den Gericht - oder
Schöppen - Stühlen von allen Weyrodschafften können zugesandt
und communiciert werden. Bey allen Reichs - Tägen wird nicht
allein über Sachen gehandelt / so die Republic / sondern auch wel-
che die Privat - Personen angehen. Es soll aber nach den Polni-
schen Gesetzen und Verordnungen ein Reichs - Tag länger nicht /
als 6. Wochen wären: Und der Adel bleibet so steiff darauf / und
ist so hartnäckig / in Vertheidigung seiner Priviliegien / daß wenn der
König den Reichs - Tag auch aus höchst - wichtigen Ursachen / und
zu des Staats besten verlängern will / sich die Land - Boten öf-
fentlich darwider setzen / und ihren Marschall aufzutragen / dem Kö-
nig zu hinterbringen / daß sie weg und davon gehen würden / wenn
der König die Reichs - Versammlung verlängern wolte.

Das drey und zwanzigste Capitel.

Von dem absonderlichen Reichs- oder Wahl - Tag.

Sin allgemeiner Reichs - Tag / der die Wahl eines Königes
betrifft / wird allezeit im freyen Felde gehalten / und zwar
eine halbe Meyle von Warschau / nahe bey dem Dorff Vola.
Es wird daselbst auf der Republic Kosten ein Platz mit einem
Dach von Brettern bedeckt / fast auf die Art einer grossen Laube
oder Hütte. Dieser Ort heist auf Polnisch Szopa / welches ei-
gentlich einen Ort bedeutet / der gegen Wind und Weiter bedeckt
und verwahret ist. Er wird mit einem Graben eingefasst / und
kan man durch 3. Thüren oder Pforten hinein gehen. Wann
nun dieses Gebäude von Brettern / durch Veranstaaltung des Eron-
Schatz

Schätzmeisters fertig / und der zu Anfang der Reichs-Versam-
lung bestimmte Tag kommen ist / so gehen der Senat und der Adel
in die St. Johannis Kirche zu Warschau / umb der Celebrierung
der Messe S. Spiritus beyzuwohnen / und von Gott die Gnade zu
erbitten / daß ein solcher König möge erwehlet werden / der alle
nothige Qualitäten habe / um das Interesse so wohl der Kirchen /
als der Republic zu vertheidigen. Darauf gehet man nach der
Szopa / allwo der Adel einen Marschall der Land-Boten / welche
von denen Land-Tagen dahin abgeschicket werden / erwehlet.
Wenn dieser Marschall durch die Bielheit der Stimmen erweh-
let ist / und den Eid abgeleget hat / so gehet er zu den Senatoren
sie zu begrüßen / und von ihnen bestätigt zu werden. Hiernechst
ist das erste / was der Senat und der Adel vornimmt / die Ver-
einig- und Verbindung unter ihnen / welche eydlich gegen ein-
ander bestärcket wird : Nehmlich sich nicht von einander abzu-
sondern / niemand zu einen König zu ernennen / noch dafür zu er-
kennen / es sey denn derselbe vorher mit einmuthiger Bewillig-
ung aller und jeder erwehlet / und habe den Eyd abgeleget / daß
er alle Rechten / Freyheiten und Privilegien der Republic erhal-
ten wolle : und solle derjenige / welcher anderst hierinnen verfahren
wird / vor einen Feind des Vaterlandes erklärert werden. Sie
versprechen einander wechsels-weise niemand ihre Stimmen zur
Wahl zu geben / noch mit denen / so nach der Cron streben / oder mit
ihren Abgesandten einige Abrede zu nehmen / bis man vorher
dasjenige / was in allen Provinzen des Königreichs und des Herz-
hogthums unrechtmäßiger Weise vorgenommen worden / beur-
theilet / und in Ordnung gebracht habe. Sie heben alle gerichtli-
che Aussprüche und Decrete auf / ja so gar die Königliche Be-
schle / wann solche ihren Privilegien zu wiederscheinen / und ver-
sprechen eine Verordnung nachgehends deswegen zu machen.
Sie erklären / daß alle Aussprüche und Bescheide / welche vor der
Publication des Interregni gegeben worden / gültig seyn sollen ! In-
gleichen alles / was das Gerichte / so man bey währendem Reichs-
Tage angeordnet und eingesetzt hat / thun und aussprechen wird.
Dieses Gericht nennen sie Kaptur / dessen Zweck und Abschluß ist das
Vaterland zu beschützen / Münze schlagen zu lassen / Soldaten zu
werben /

werben / und die Gesetze zu behaupten. Sie verbieten auch / daß niemand mit fremden Personen / oder mit Feuer und Schieß-Gewehr zu der Reichs-Versammlung kommen soll / und was dergleichen mehr sind. Nachdem nun der Land-Boten Marschall erwehlet / und das Gericht / zur Sicherheit alles dessen / was bey dem Reichs-Tage geschicht / angeordnet worden / so redet man alsdenn von denen Exorbitantien / das ist / von allem / was entweder wieder die Republic insgemein / oder wider einige Personen insonderheit unbilliger Weise vorgegangen ist. Folgends giebt man denen Ambassadeurs und Abgesandten aller Prinzen / die entweder selbst um die Kron werben / oder einen andern darzu vorschlagen und recommendiren lassen / Audienz: Und wenn diese den Abgesandten ertheilet werden soll / so läßt die Republic solche dazu abholen. Der Anfang wird mit dem Päbstlichen Nuntio gemacht: darauf kommt der Kaiserliche / und nach diesem der Französische / und dann der Spanische Ambassadeur. Jedoch hat von demjenigen Wahl-Tage an / der nach Absterben Königs Sigmund August zu Warschau gehalten wurde / kein Spanischer Minister / in der Qualität eines Ambassadeurs sich ferner eingefunden. Die Reichs-Versammlung ordnet und giebt allzelt denen Abgesandten einige von den Senatoren zu. Wenn die Abgesandten zur Audienz ankommen sind / halten sie ihre Rede in Lateinischer Sprache / der Erz-Bischoff aber oder Bischoff der präsidiret / antwortet darauf im Namen des Senats, und der Land-Boten Marschall an statt des Adels. Nachdem nun alle Exorbitantien und unrechtmäßige Sachen gerichtet / und allen Abgesandten Audienz von der Republic ertheilet worden / man alsdenn zur Wahl eines Königes schreitet. Ehe aber die Stimmen darzu gegeben werden / so bittet man umb den Beystand des Heiligen Geistes / und saget: Veni Creator. Hierauf giebt ieder Beywod seine Stimme / und eröffnet solche denen andern. Und wann die Stimmen alle auf einen Kron-Candidaten gehen / so fragt der Erz-Bischoff von Gnesen / oder ein Bischoff / der an seiner Stelle präsidiret / zu dreyen mahlen / ob alle begangene Excessen in dem Königreich abgeschaffet seyn. Folgends proclamiret er den erwehlten König / welches die Marschälle der Kron und des Herzog-

Hertzogthums gleichfalls thun. Wann dieses geschehen ist / wird so dann von allen das Te Deum gesungen. Ob nun wohl
derjenige / so erwehlet worden / durch den Erz-Bischoff procla-
miret wird / wenn alle Stimmen auf ihn gehen ; So kan doch
eine Trennung und Zwiespalt bey der Reichs - Versammlung
sich ereignen / und alsdenn die stärkste Parthey durchdringet ;
Wie solches auf demjenigen Reichs - Tag geschehen ist / der nach
der Entweichung Königs Henrici III. gehalten worden / da ein
Theil den Stephan Bathori, der ander aber den Erz - Herzog
Maximilian von Oesterreich erwehlet hatte. Dann als Erz -
Herzog Maximilian mit einigen Troupen in Polen rücken wol-
te / kam ihm Stephan Bathori zuvor / welcher eher zu Cracau an-
langete / allwo er den 18. April 1576. gekrönet wurde. Sol-
ler gestalt nun fielen alle Stimmen auf den Stephan Bathori, al-
lein den die Polen nachgehend dahin verpflichteten / daß er die
Prinzessin Anna / welche sie schon zur Königin erklärret hatten /
Heyrathen müste. Nach Absterben Königs Stephan Bathori, er-
eignete sich noch ein weit grösser Zwiespalt. Dann nachdem sich
zwo Partheyen formiret hatten / davon die eine von dem Zamos-
ki, die andere aber von dem Sboroski geführet und unterstüzet
wurde / erwehlte jene die Zamoskische / Sigmund III. Königs
Johannis in Schweden / und Catharinen / Sigmund Augu-
stus / des letzten Königs aus dem Jagellonischen Stamm /
Schwester - Sohn / der Königin Anna / des Bathori Wittib En-
kel. Diese Parthey des Zamoski war so stark / daß sie den
König Sigmund den 27. Decembr. 1587. zu Cracau krönen
ließ / ob gleich der Erz - Herzog Maximilian von Oesterreich / den
die Sboroskische Parthey erwehlet hatte / in der Bernhardiner
Kirche zu Warschau / durch den Cardinal Radziviel / der es
mit ihm hielte / war proclamiret worden : Und als Maximilian
mit einigen Kriegs - Völckern in Polen gerücket / so verfolgte
sie der Zamoski mit den Seinigen bis nach Byczyn in Schlesi-
en / allwo er selbige geschlagen / und den Erz - Herzog den 25.
Januar. 1588. gefangen bekommen / auch diesen gezwungen
hat / sein Recht auf die Polnische Kron abzusagen. Aus wel-
chen sattsam erhellet / daß auf dem jüngst hin gehaltenen Reichs-

und Wahl-Tage/bey gewesenem Interregno, und da Johannes III. in abgewichenem 1696sten Jahre / den 16. Junii zu Villa nova eine Meile von Warschau / todes verblichen / der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen / Herzog Friedrich Augustus / durch einstimmige Wahl / ungeachtet der Cardinal und Erz-Bischoff zu Gnesen Radziowsky / den Prinz Conti zuvor proclamiret / rechtmässiger Weise auf den Königlichen Thron des Reichs Polen erhoben worden; Es ist aber bey dieser Wahl also hergegangen. Den 26. Jun. wurde bey der Königlichen Stadt Warschau der Wahl-Tag gehalten / und währte die Session von früh morgens bis halb 9. Uhr Abends. Des Herzogs Carls von Neuburg / welchen seine Schwäger / der Römische Käyser / Spanien und Portugall recommendiret / wurde wenig gedacht / desgleichen des Herzogs von Lothringen und Marggraff Ludewigs von Baden / welche sich sonst auch als Competenten dieser Eron präsentiret / und bliebe allein auf diesen beyden / dem Chur-Fürsten zu Sachsen und Prinz Conti, wiewohl des ersten Anhang diesen bereits überwogen. Es waren aber 15000. Polacken beysammen / und votirten die Palatini bald vor diesen / bald vor jenen / und fehlte wenig / daß es nicht zum Sebeln kam / wo nicht der Feld-Herr sich ziemlich moderniret hätte / welcher bereits nebst den benden Unter-Feld-Herren von der Eron und Litthauen / sammt der ganzen confederirten Armee auf der Chur-Sächsischen Seiten stunden. Die grösste Widerwärtigkeit machte der Cardinal und Erz-Bischoff von Gnesen / nebst dem Bischoff von Plockzo und Littauischen Schatz-Meister / also daß die erste Session wegen Einbrechung der Nacht fruchtlos abliess / und die Senatorien aus dem Schoppen sich nach ihren Lägern begaben. Den meisten Scrupel wegen Sr. Churfürstlichen Durchl. von Sachsen machte dem Clero erstlich die Religion / nachdem aber im Collegio die Tertiania produciret worden / daß er schon den Römisch-Catholischen Glauben angenommen / wie in den Propositionibus versichert worden / so war man auf dem andern Tag viel complaisanter gegen ihn. Denn als man aufs neue wiederum in dem Schoppen sich versammlete / und alle Palatini mit ihren Fahnen und

und Paucken / nebst den andern Magnatibus in Campo Electorali erschienen / vermehrten sich die Vota auf Chur-Sächsischer Seiten dergestalt / daß die Contische Parthey halb rasant drüber wenden wolte. Als der Cardinal sahe / es würde die Chur-Sächsische Parthey obtainiren / trat er aus dem Schoppen nebst seinem Anhang und proclamirte den Prinz Conti öffentlich zum Könige / in Meynung / daß die übrigen Palatini und Trouppen auch folgen würden. Nun wurde zwar von vielen schon das Vivat vor dem Conti ausgerufen / und mit Nöhren Feuer gegeben / allein während der solcher unrechtmäßigen Proclamirung ruckte die Chur-Sächsische Parthey an / und protestirte der Land-Boten Marschall Bielsky , daß sie den Conti nicht annehmen wolten. Als auch jene sich nicht wolten hindern lassen / und sich so fort separirten / schrien diese mit vollem Halse : Vivat Elector Saxonie, Rex noster Poloniæ. Es fieng auch der Bischoff von Eujavien an / das Te Deum laudamus im Felde zu intoniren/wo zu alle Magnates , Feld-Herren und Generälen fielen / und also der Chur-Fürst 170. Fahnen bekam / der Prinz Conti aber nur 70. hatte. Und weil man sich demnach besorgte / es möchten die Contischen etwas tentiren / ließ der Kron Groß-Feld-Herr die gewesene confederirte Armee heran rücken / nahm den Scheppen ein / allein die Contischen wandten sich nach der Stadt und St. Johannis Kirchen / um daselbst ihre Wahl gleichfalls durch das Te Deum laudamus zu confirmiren. Doch der Päpstliche Nuntius hatte schon præcaviret / indem er solche verschließen und zu eröffnen verbieten lassen. Etliche sagten zwar / sie wären per force hinein gedrungen / welches aber wegen der Polen religiösen Eysfer nicht zu mutmassen ist / wierwohl andere affirmiren / es sey gewiß geschehen / und wären sie deswegen vom Päpstlichen Nuntio in Bann gethan worden. Doch dieses thut zum Haupt-Wercke nichts. Indessen marschierte die Chur-Sächsische Parthey nach der Stadt / da sie denn im vorüber ziehen in des Cardinals und anderer Frankösischen Gesinnten Palläste auf 100. Schüsse in die Fenster aus Verbitterung gethan / wie denn der Cardinal auch selbst bey nahe wäre erschossen worden /

als er aus dem Schoppen trat / und sich separiren wolte. Im-
mittelst/ da die Contische Parthey sich überall verkrochen / wur-
de des Nachts um 11. Uhr aus denen Stücken drey mahl Sal-
ve gegeben / und ein unzehliches Vivat auf allen Gassen vor dem
Chur-Fürsten aus Sachsen / als ihren erwehlten König/ aus-
gerufen. Es hatte sich auch der Adel verlauten lassen / wenit
sie eher gewüst / daß der Chur-Fürst die Eron verlanget / und
ihre Religion angenommen hätte / sie wolten vorlängst die Se-
natores zu seiner Wahl gezwungen haben. Es war auch nach-
dem alles so voller Freuden / und kamen täglich mit Haussen
zum Chur-Fürstlichen Quartier / gratulirten / schrien Vivat,
tanckten und sprungen. Über 100. Trompeter und fast ein halb
Schock Paucker / befanden sich in dem Quartier und erwar-
teten ihres neuen Königs / ihm eine Music zu präsentieren/
welcher nun auch nach Cracau allbereit abgegangen / umb sich
dasebst die Eron auffsehen zu lassen. Immittelst fanden sich
bey Ihr. Königlichen Majestät die abgefertigte Polnische grosse
Gesandtschafft zu Tarnowiz ein ; Wie denn den 21. Julii an
höchst-gedachte Majestät die auff der dahin Reise Herren Ge-
sandten durch einen abgeschickten Cavalier Dabrowsky von
ihrer Herannahung Bericht erstatten lassen / worauf als das
Ceremonial mit ihnen regulirt gewesen / sich den 23. Ihr. Kö-
nigliche Majestät vormittags zu Wagen hinaus vor das Thor
begaben / allwo Dero allernädigsten Befehl nach ganz nahe
an der Stadt ein Schoppen / oben her mit grünen Laubwerck
bebunden / und mit Tappissereyen behangen war. Von daraus
schickten Ihr. Königlichen Majestät so gleich Dero Cammer-
Herren Grafen von Callenberg der ankommenden Gesandtschafft
entgegen / selbiger zu sagen / daß sie nur herzu kommen könnten;
Unterdessen wurde noch immer an Verfertigung des Königlich-
chen Throns / so unter einem roth Sammeten mit Golde reich
verschammerirten Baldaquin aufgerichtet worden/ und andern
magnifiquen Zurichtungen gearbeitet ; Auch hatten sich Ihr
Königliche Majestät auf das kostbahrste angekleidet / in einem
blauen Rocke mit Golde überall reichlich gestickt / darauf die
Knopff.

Knopfflöcher mit Diamanten versehet und grosse Diamantene
Knöpfe ; darneben Orden / der Degen / Huth / Bein- und
Schuh - Schnallen / alles mit grossen ungemeinen Diamanten
vergestallt prächtig gezieret waren / daß es einen Schatz auff
Millionen austruge. Mittags umb halb zwey Uhr langte er-
meldte Gesandtschafft / so einen sehr grossen Gefolg zu Pferde
bey sich hatte / an / und wurde unter Paucken und Trom-
peten Schall / auch in Gewehr stehender Garde zu Pferde ei-
ne Compagnie von der Leib-Garde zu Fuß und von Dragonern
vor Ihr. Königliche Majestät / so unter den Baldaquin am Tho-
re stunden / geführet ; Zu ihrer Rechten sahe man den Kaiserli-
chen Gesandten des Herrn Bischoffs von Passau Hoch-Fürstl.
Gnaden / zur Linken Ihr. Fürstliche Gnaden den Fürsten von
Fürstenberg ; Nach und neben Ihr Dero Herr Ober-Cämmerer
Pflug / und hinter sich dero Ministres , den General Grafen
von Trautmansdorff / als Capitain von der Garde , umb sich
aber viele Dero Thür-Sächsische andere Ministres , hohe Offi-
ciers und Cavaliers stehen ; Die Gesandten wurden an der
Thür des Eingangs von dem Herrn Ober-Cämmerer Pflugen
angenommen / und so dann fortgeführt / bis an dem Thron wo
Ihr. Königliche Majestät dem Principal - Gesandten etliche
Schritte vom Thron entgegen gienge / welcher Gesandte nach
sehr tieffgemachten Reverenzen zu reden den Anfang machen
wolte ; Es wurden aber zuvor dero Credential-Schreiben abge-
sodert welche der Rath und Geheime Secretarius , Herr Beyer /
öffentlic und laut ablesen muste. Nach diesen verrichtete der
Principal-Gesandte / der Weywode Wolynsky / Herr von Ja-
blonowsky seine Rede in Lateinischer Sprache / so sehr wohl an-
zuhören / und nebst Herausstreichung Ihr. Königl. Majestät aller-
höchsten Person / und Dero fürtrefflichen hohen Qualitäten / auch
wider den Erb-Feind erhaltene Siege sehr devot abgefasset war /
und also lautete :

SERENISSIME ET POTENTISSIME REX.

Serenissima Respubl. Polona , unica illa avita Libertatis Phœnix ,
Seculorum miraculum , tanti sanguinis parens , Te Serenissi-
mum Electorem & Ducem Saxonie , liberis nostris suffragiis Ele-
ctum

Qum Polonorum Regem, & Magnum Ducem Litthuanie, Russie, Prussie, Masoviae, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensiæ, Severiæ, Czernichoviæque dicit ore ore nostro & nominat. Te, quem magni sanguinis ordo innumerabili Cæsarum, Regum & Ducum, Genesi insignivit, quem virtutis honor heroicis evexit splendoribus, quem denique unicæ & Rege dignæ dotes notarunt, hunc & libertas nostra ipsa colit. Enim verò potuitne errare Respublica nostra in hoc delectu nobili, quin dilectum Cœlo & orbi eligeret, quin barbaricis oneratum laureis, suis onerandum invitaret trophæis, quin cæteris omnibus Augustum præponeret, quin Joanni illi Magno Te in successorem vocaret, ut merito thronum tanti triumphatoris occupares adoptatus, cuius fortitudini gloriose ante thronum Te adaptaveras. Nec scivit se dolor noster tantæ cladis impatiens solari, nisi famæ Tuæ certitudine & spei futurorum securitate. Vicisti Turcas, Serenissime Rex, triumpha de Polonorum cordibus & assuetam Geticis cladibus dextram, ad nostram extende coronam. Ille Elector populus Tibi sua vota confert, quem homo defensorem, Christianitas antemurale merito dixit, cuius nomen, campestre, status militaris, cuius omnis nobilis Eques, cuius armata confilia, vita bellica, acta denique cuncta laureata, Huic tam gloriose genti, tot populorum domitrici, tam perenni suæ famæ libertatisque authrici, quis melius præsit, quam Majestas vestra, in cuius vultu & vita legimus juncta arma decori? Leget bellorum avida & ab incunabulis suis armis innutrita Polonia Te Majorum Tuorum facta implere, plurium superare, omnium vota Heroica præcurrere. Leget compositum Martis animo vultum, expressam fortitudinis mentem, grandia spirantem. Leget è contra plenam dignitatis comitatem, & electi nesciam mentis generosæ celsitudinem, faciem armigeræ venustate insignem, ita ut non alio cerni Majestas se velit ore. Videbit denique & venerabitur Te Serenissimum non modo à Natalibus & ob egregiè domitorisque gestas, quam à lumine Fidei nostræ. Illa Te Lux clariorum reddit, quæ cælum tempestatesque serenat, sine quâ omnis triumphus ignobilis, omnia præclara obscura, cuncta immensa, minuta; Tu felix Princeps Romam bestiæ sanctissimam, & Matrem vene-
ratus

ratus antiquam, gloriōsiorē Religionis mutatione fecisti Saxoniam,
quam victoriarum constantia. Errores patrios fugiens extra Regna
invenisti, & cor Spiritui Deo reserantī Principi ultrō Tibi Regna no-
stra patent. Venerant multi & egregii Princeses Canditati, viduatae
magno Rege Poloniae vota in regna ferentes; nemo Deum secum in
certamina duxit. Tu solus incepisti cum Domino & cepisti, reparata
fidei præmia referens eā horā notus nobis, qua Te audivimus, libe-
rè diximus Regem, Nescimus Te Regem aut velle aut fore: eras Rex,
& esse Te nesciebas. Illa enim vera felicitas, felicitate dignum fuisse
non nosci. Tunc dum Te intelleximus fortē & mansuetum, belli-
cosum & venustum, pium & catholicum; corda, vota, lingvas, &
quicquid optatissima intentio ferre potest, in Te convertimus. Tunc
serunt, Numine cœlesti solem fuisse serenum, cum populi cultu con-
veniente die. Ergo Te liberis & tenerrimis votis Electum Regem
nostrum à Deo ipso verè indigitatum, Dominum à nobis ultrō as-
sumtum, inclyta Polonia nostra, hodie Tua, veneratur & amat, invi-
tat & optat: & quæ non sub fœpugnis & abditis tectis, sed cœlo teste,
in Campo Martio suffragia dedit, liberis confirmat; non factiosis tu-
multibus, non numerariis rationibus, non aureis hastis dictus du-
ceris, sed celeberrimis populorum votis, corde patulo sacris ardori-
bus proclamatus vocaris. Ingredere Benedicte Dei, Deo volente,
Polonia aspirante, Roma gaudente, Germania approubante, Europa
plaudente, orbe (Barbaros si demas) in gaudia effuso. Tibi Christia-
nitas famam, Fama centum ora, Afia spolia, Polonia laureatam pa-
rat Coronam. Intende prosperè, procede & regna. Me verò felici-
cēm! qui cum Nobilissimis sociis denunciationis hujus Legatis Ma-
iestatem Vestram, Dominum meum Clementissimum in limine pa-
triae meæ salutem, & suffragium Leberis Nobilis Poloni, unicam Bo-
norū meorum Gemmam, quam leberis & leber Majestati Vestrae in
campo litari, hic iterum proclamo. Cedat mihi obsequii gloria in
augmentum gratae beneficentia. Nos interim Te, Rege Nostro, sa-
lutato, ibimus portare Nomen Tuum coram fratribus nostris. Co-
lemus, quod vidimus, dicemus, quod colimus: quid fueris, qualis
es, quantus nobis speraris loquemur. Denique annunciamus
inter Gentes gloriam Tuam, & replebitur Majestate Tua omnis
terra.

R

De

Der andere Gesandte Herr Krispin / Weywoda Weiteps-
ch / thate dergleichen wegen Litthauen / und leblich hielte auch der
dritte Herr Starosta von Zydazawsky im Nahmen der Ritter-
schafft seine Oration , ebenfalls in Lateinischer Sprache. Ihr.
Königl. Majestät befahlen hierauf dero bey sich stehenden Herrn
Obrisken von Flemming / daß er die Gegen- Rede so gleich thun
solte / der es auch in Lateinischer Sprache verrichtete. Nach die-
sen liesse Ihr. Königl. Majest. durch ist erwehnten Herrn von Flem-
ming / dem Herrn Weywoden Jablonowsky das Generalat über
Dero allhier stehende Trouppen / um das erste Kennzeichen von ih-
rer Genereusen Liebe und Gnade gegen die Polnische Nation an
den Tag zu legen / antragen / so sie auch selbst mündlich wiederhole-
ten / und ihn dazu declarirten ; Welcher sich vor solche hohe König-
liche ganz unvermuthete Gnade mit sehr tieffen Reverenzen und
Submissionen bedankte. Hierauß liesse der König obbemeldte
Herren Gesandten und den meistentheil Dero bey sich habenden
Noblesse zum Hand-Kusse / dazu sie auch mit grossem Eyffer und
Verlangen eileten / und sich drängeten. Unterdessen waren die
Tafeln mit vielen kostbahren Speisen bedecket / und begaben sich
Ihr. Königliche Majestät alsbald an die Thrigie / so gegen die an-
dern zwey Tafeln ein gut Theil erhöhet und quer vor gesetzet war ;
Sie sassen an der breiten Seite derselben / und zur rechten Hand der
schmahlen Seiten / des Herrn Bischoffs von Passau Fürstliche Gna-
den / als Kaiserlicher aus Polen wieder zurück gehender Amballa-
deur. An den andern beyden Tafeln / so Ihr. Königliche Majestät
gegen über / der Länge nach herunter stunden / sassen die Herren Po-
len / und währte die Tafel bis Abends gegen 6. Uhr / da Ihr.
Königliche Majestät nach Aufhebung derselben noch hinaus ins
Lager zu Dero Trouppen ritten / dahin / wie auch wieder zurück
herein in Ihr. Majestät Quartier Sie von denen Herren Polen be-
gleitet wurden. Unerachtet nun die Wahl / welche auf dieses
Durchlauchtige Haupt gefallen / durch solche Gesandtschafft nun
gnugsam confirmiret und legitimiret worden ; so ist doch leicht zu
glauben / daß das Unkraut der Frankofischen Finanzen sich hier
und dar immer hervor thun werde. Bald gieng die Rede ; Jean
Bart würde bey Danzig den Conci mit etlichen 1000. Mann aussen-
gen /

hen / bald sagte man wieder ; Er stehe schon mit etlichen Horden
Tartarn unter Caminiec / welche Zeitungen aber ein vergebener
Schreck gewesen ; Doch haben die Contische / die in dem Schloß
zu Warschau stehende Königliche Leiche entführen / und dadurch die
Cronung des rechtmäßig erwehlten Königs (weil der neue König
nicht eher kan gecronet werden / es sey denn zuvor der Verstorbene
begraben / die Begräbniß Solennitäten auch nur kurz vor der neu-
en Cronung müssen celebriret werden) hindern / oder zum wenigsten
verzögern wollen / es ist aber ihr Vorhaben entdecket / und zu meh-
rer Sicherheit die Garde verdoppelt worden. Die auffrichtigen
Polen sind sehr missvergnügt darüber / daß der Cardinal den Brieß
supprimiret / welchen der Groß-Herzog von Moscow an die Re-
publice geschrieben / und darinnen vorgestellet / man solte einen Kö-
nig erwehlen / der ganz Europa profitabel und in specie sein guter
Nachbar seyn möchte / so wolte er seine parat stehende grosse Ar-
mee indeß gegen die Tartarn gebrauchen / umb den Polen Lufft zu
machen / daß sie die Cronung in Ruh verrichten könten : Soltent
sie aber einen Franzosen erwehlen / wolte er so gleich die Helfste sei-
ner Soldatesca auf ihre Grenzen einbrechen lassen. Denn nachdem
man in Moscow erfahren / daß solches billige Verlangen gar nicht
aufs Zapet kommen / hatte man eine neue Gesandtschaft abserti-
gen lassen / dem ganzen Senatui solches zu insinuiren. Man warff
aber alle Schuld auf den Cardinal und erboth sich alles gutes ge-
gen diesen neuen Nachbar. Die Cronung ist auf dem 15. Sept.
fest gestellet / und hat bereits der Bischoff von Cuiavien die Uni-
versaliens zu den Land-Tagen / welche den 6. Augusti ihren Anfang
nehmen werden / publiciren lassen. Die Contischen haben die Cron-
Armee wieder aufwiegeln wollen / es hat aber der Cron-Jäger-
Meister als Regimentarius solchem Unheil gesteuret / indem er ei-
nen Auffwiegler den Kopff abschlagen lassen. So hat auch die
Contische Parthey sich zwar den 22. Augusti unterstanden / zu ei-
ner vermeinten nochmähligen Wahl / im freyen Felde vor War-
schau zusammen zutkommen / wobey es aber grosse Disputen und
viel blutige Kopffe geseket / daher nichts ordentliches unternommen
werden konte ; So vernimmt man auch aus Brieffen von Dan-
zig / daß daselbst vñ dem Prinzen de Conti kein Geld vorhan-

den gewesen. Den 28. Augusti bey Nacht hat der Kron-Marschall die Schoppen der Contischen voneinander reissen lassen/ und zweifelt man nicht/ daß alle wiedrige Anschläge selbiger Parthen zu Grunde gehen werden. Nachdem sich bey der Kron Armee allerhand Misverständnis und Unruhe / welche meistenthels die Französische Factionen veranlasset / einreissen wollen / so hat der Kron Groß-Feld-Herr Jablonwosky allen ersinnlichen Fleiß angewendet / die Gemüther zu besänftigen / und dadurch die innerste Ruhe / wie auch die Sicherheit gegen auswärtige Feinde zu befestigen; Worinnen er auch so glücklich gewesen / daß nachdem besagte Armee 2. Nächte nacheinander in einer Wagenburg gehalten / selbige nunmehr völlig unter Ihr. Majest. des erwehlten Königs Friderici Augusti Devotion getreten / worauf sie auch ihre Bezahlung würcklich erhalten hat.

Das vier und zwanzigste Capitel.

Von den Pactis Conventis oder Polnischer Capitulation.

Die Polen halten ihre Freyheit so hoch / und stehen so sehr in Sorgen dieselbe zu verlieren/ daß sie einen König so bald nicht erwehlet haben / als sie gleich denselben auf dem Altar einen Eyd ablegen lassen / ihre Privilegien zeit währender seiner Regierung unverbrüchlich zu beobachten und zu behaupten. Und dieses ist es / was sie Pacta Conventa nennen / und eigentlich nichts anders / als eine Capitulation, welche sie mit ihrem neuen Könige machen / umb dadurch selbigen dahin zu verpflichten/ daß er alle Rechte und Freyheiten der Republic beobachte und erhalte. Nach den Politischen Gesetzen soll diese Capitulation gemacht werden / ehe noch ein König proclamiret wird / wie solches bei Erwehlung König Heinrichs de Valois geschehen ist. Die Senatores und der Adel sezen die Pacta Conventa auf / welche der erwehlte König beschweren soll ; Darauff gehen die drey Stände mit

in die Kirche / allwo der Cantor / oder auch der Groß-Marschall mit lauter Stimme die ganze Capitulation herliest. Die Articul der Capitulation aber werden folgende specificirt:

1. Soll das Königreich Polen bey seiner Wahl-Freyheit conser-viret / und nicht zum Erb-Königreich gemacht werden.
2. Zu allen Zeiten soll kein anderer / als welche der Rom. Catholischen Kirchen zugethan / zum Könige erwehlet werden.
3. Der König soll eydlich zusagen / daß er niemahls abdiciren will.
4. Die Religions-Freyheit der Dissidenten soll ungekränkt blei-ben.
5. Wegen der Griechischen Religion soll bey künftiger Kronung gehandelt werden.
6. Von denen / so sich umb einige Chargen oder Starosteyen brauchen / soll ex keine Corruptiones oder Geschenke nehmen.
7. Die Königliche Gemahlin soll sich in die negotia publica nicht ein-mischen.
8. Die Kriegs-Administration soll nach dem Exempel des Uladis-lai IV. und Johannis Casimiri geführet werden.
9. Die getroffene Bündnisse sollen renoviret werden.
10. Man soll trachten die Ukraine zu recuperiren und mit Mosco-vien einen ewigen Frieden zu machen.
11. Die Münz-Einkünfte sollen nicht dem Privat-Nutzen des Königes beygeleget / auch keine Münze ohne Consens der Republik geschlagen werden.
12. Ausländische Soldaten sollen ohne vorgegangenen Bewußt der Eron / nicht eingeführet werden.
13. Es sollen hinführer keine andere als wohlgesessene Edelleute zu Gesandtschaften gebrauchet werden.
14. Den Indigenat soll niemand / als der sich wohl umb die Eron verdienet / erlangen.
15. Die Königliche Oeconomie soll gleichfalls niemand / als der sich wohl umb die Eron verdient / erlangen.

16. Die Kleinodien der Kron soll keiner ohne Consens der Republic gebrauchen / ob gleich die Herren Senatores darein willigten.
17. Es soll niemand zweyerlen widerwärtige Officia bedienen / als eines Marschalln und Feld-Herrn / doch die ißigen mögen da bey bleiben.
18. Die gewöhnlichen Ordnungen in den judiciis sollen nicht cur-biret werden.
19. Die zugesagte Provision soll der vorigen Königin gegeben / im fall von ihr die Kleinodien restituiret werden.
20. Der König soll Caminiec mit seinen Untosten fortificiren / die Republic aber selche Bestung unterhalten.
21. Die Königliche Hoffstadt und Gwardie soll auch aus des Reichs Indigenis bestehen.
22. Der König wird ihm auf Guthbedüncken der Herren Senato-ren eine Gemahlin suchen / im fall er aber eine ausländische hat / sollen nicht mehr als 6. Personen von ihrer Nation zur Aufwartung zugelassen werden.
23. In Aussertigung der Königlichen Brieffe und Mandaten soll die Lateinische und Polnische Sprache gebraucht werden.
24. Diejenigen / so schon in officiis sitzen / sollen dabey conserviret werden / und ihre Einkünfste ungeschmähter blei- ben.
25. In Judiciis post Curialibus soll man die Pacta Henricea ob-serviren / daß nehmlich die Streitigkeiten ex Sententia Con-siliariorum lateri assidentium decidiret werden.
26. Die Unruhen in der Ukraine soll man mit allem Fleiß stillen.
27. Es soll keine Oeconomie zu der Königl. Tafel gezogen / die alte auch wohl administrirert werden.
28. Die Vacantien sollen ausserhalb dem Reichs-Tage innerhalb 6. Wochen vergeben werden.
29. Bey künftigen Kronungs-Reichs-Tage soll die Miliz also reguli-

reguliret werden / daß man keiner frembden Völcker bedürftig sey / und sonst die Kriegs-Disciplin wohl observiret werden.

30. Das Salz soll nach der alten Taxa und Gewohnheit in den Weywodschafften distribuiret werden.
31. Ein iedweder Edelmann soll die Freyheit der Salz- und Metall-Gruben haben.
32. Die alten Freyheiten der Weywodschafften sollen ungekränkt bleiben.
33. Die Regalia, worinnen sie geschwächet / sollen restituiret werden.
34. Die Königliche Anverwandten sollen in gleicher Würde in der Ritterschafft seyn/ die Nachkommen aber / so directe von diesem König kommen/ wie andere Königliche Kinder æstimiret werden.
35. Allerhand Exorbitantien bleiben zur Cröntung aufgehoben.
36. Alle Privilegia / welche der Geist- und Weltlichen Universität in Cracau und allen Städten competiren / wie auch alle Articul / so bey Henrici, Stephani, Sigismundi, Uladislai und Johannis Casimiri Cröntung sind beschworen worden/ werden hiermit reassumiret / im fall darwieder solte geschehen / sind die Einwohner in Polen und Litthauen von ihrer Obediens befreyet.

Die Formalitäten und Ceremonien / so man beobachtet/wenn der König die Capitulation beschwehret/ sind folgende: Der Erz-Bischoff und der Land-Boten Marschall überbringen dieselbe dem König nach der Messe / und sagen zu ihm / daß er schwören soll / selbige zu halten / nach demjenigen Versprechen / so er deswegen gehabt habe. Hierauf kniet der König vor dem grossen Altar nieder / und spricht dem Canzler / der ihm die Wort versagt / also nach: Wir N. erwehlter König in Polen / und Groß-Herkog in Litthauen / Neussen / Preussen / Masuren / Samogithen / Kiov / Polhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolensko / Severien und Czernichow / geloben Gott dem Allmächtigen

eigen und schweren auf das Heil. Evangelium I. C. zu halten/ zu beobachten und zu erfüllen alle diejenige Conditiones von unsern Ambassadeurs mit den Herren Senatoren und Land-Boten von Polen und dem Groß-Herzogthum Litthauen bey unserer Erweihung geschlossen und eingegangen / und von gedachten unsern Ambassadeurs eydlich bekräftiget worden / ingleichen auch zu schun nach allen den vorgeschriebenen Clausuln / Puneten / Articuln und Conditionen / und zwar dergestalt / daß das absonderliche dem allgemeinen / oder dieses jenem keinen Abbruch oder Nachtheil bringen und geben soll. Welches alles wir mit unsern Eyd am Tage unserer Eröning zu bestärcken / versprochen. Nachdem nun der König also geschworen hat / die Pacta Conventa zu halten/ giebt ihm der Canzler sein Erweihungs-Decret / so auf Pergament geschrieben / und von den Senatoren und Land-Boten unterzeichnet und besiegelt ist. Wenn der erwehlte Prinz nicht selber gegenwärtig in Warschau ist / so legt er diesen Eyd ab in Gegenwart derer Deputirten / welche die Republic an ihn schickt / und verpflichtet sich in Beyseyn Ihrer / die ganze Capitulation zu halten.

Das fünff und zwanzigste Capitel.

Von der Eröning des Königs insgemein und absonderlich Ihr. Majest. Friderici Augusti Chur-Fürsten zu Sachsen.

Sin König in Pohlen hat nicht würcklich die völlige Königliche Gewalt bis er gecrönet ist. Denn er kan kein Amt/ geistlich Beneficium noch einige Gnade iemand wiederaufieren lassen; Er kan sich nicht des grossen Canzeley Insiegels bedienen / und die Gerichte/ welche alle in seinen Mahmen sollen gehalten werden / und zugleich zu Anfang des Interregni aufhören/ geben keinen Bescheid oder Auzzpruch eber / als nachdem der König ist gecrönet worden. Dem neuen König aber kommt es zu/ den Tag zu dieser Ceremonie zu bestimmen/ welcher iedoch nirgends

virgends als zu Cracau in der Domkirch/ die auf dem Schloß ist
vor sich gehen kan. Wenn nun der Tag zur Crönung herbey
kommt/ so hält der König seinen Einzug in Cracau zu Pferde: Die
Bürgermeister der Stadt tragen den Himmel/ worunter er reitet.
Die Trouppen so wohl von der Reuterey als dem Fußvolck/ ziehen
mit ihren Officiers vor ihm her: Und darauf die Weywoden/ Bis-
chöffe und Abgesandten zu Pferde. Dieser Aufzug ist sehr schön
und ist fast nichts prächtiger zu sehen/ vor dem König läßt man
einen herreiten/ welcher etliche kleine Silberstücke/ darauf des neuen
Königes Bildniß mit einem Stempfle geschlagen ist/ unter das
Volck auf den Gassen auswirft. Allein dieses trägt keine gar
große Summa aus: denn fast nicht 100. Thlr. ausgeworffen
werden. Man begleitet also den König von dem Stadt-Thor aus
bis an das Schloß/ und gehet der Zug über den öffentlichen Platz/
allwo Triumph-Bögen/ Statuen/ Sinnbilder und unterschiedene
Aufzchriften gesehen werden. Andem andern Tage/ welcher der-
jenige ist/ so vor der Crönung hergehet/ und der Aussöhnung- oder
Büssungs-Tag genennet wird/ hält man dem verstorbenen König
die Exeqvien/ und trägt dessen Leichnam bis nach Schalka/
wo des H. Stanislai Kirch ist; Hier brechen oder schlagen die Mar-
schälle ihre Stäbe/ und die Canzler ihre Siegel/ an dem Königli-
chen Sarge entzwey. Der neue König aber gehet zu Fuß in diese
Kirch/ nebst allen der Erben und des Groß-Herzogthums/ wie auch
Hoff-Officiers und Bedienten: Die Handwerfs-Zünfie gehen
auch in procession/ mit blossen Füssen/ und läßt deren iede einen Sarg
mit dem Leich-Tuch bedecket/ von zweyen Männern auf den Ach-
seln tragen. Und auf diese Weise besuchet iederman die Reliqvien
des H. Stanislai Bischoffen zu Cracau/ welcher von König Bolesla^o
im Jahr 1079. umbgebracht worden/ da er eben Messe hielte.
Nachgehends bringet man den Leichnam des verstorbenen Königs
in die Capelle der Dom-Kirchen/ worinnen die Begräbniß seiner
Vorfahren sind. Der folgende Tag nach den Exeqvien ist der
Crönungs-Tag: Der Erz-Bischoff von Gnesen ist derjenige/
welcher als primas vom Königreich diese Ceremonie und Solennität
zu vollführen hat. Jedoch finden sich Exempel/ die ein anders aus-
weisen. Dann Stephan Bathori wurde von dem Bischoff von

Cracau gekrönet/ weil der Erz-Bischoff von Gnesen die Parthen
des Erz-Herzogs Maximilian von Österreich hielte/ der von einem
Theil der Polen war erwählt worden. Und was die Krönung
des lebt verstorbenen Königs Johannis Sobiesky betrifft/ so hat die
selbe der Bischoff von Cracau aus dieser Ursach verrichtet/ weil der
Erz-Bischoff von Gnesen bey annoch währendem Wahltag mit
Tode abgegangen war. Am dritten Tage wird der König prächtig
angekleidet/ und in herrlicher Procesion durch die Senatores und
den Adel nach der Kirche begleitet. Ehe aber derselbe in die Kirche
hinein tritt/ bringet der Groß-Stallmeister des Königreichs dem
Erz-Bischoff die Kron/ Scepter und guldnen Reichs-Appfel/ und
das blosse Schwert/ welches alles der Erz-Bischoff auf dem Alla-
tar legt. Nach dem folgend die beyde Bischöfe von Cracau und
Eusabien den König empfangen haben/ nehmen sie denselben zwis-
chen sich in die Mitte/ und stellen ihn vor dem Erz-Bischoff/ gegen
welchen er einen Reverenz macht. Wann nun der König in diesem
Stande ist/ so halten ihm der Erz-Bischoff und die zween Bischöfe
seine Pflicht vor/ welche darin besteht/ daß er die Republik wohl
regieren solle. Hierauf küsset er dem Erz-Bischoff die Hand/ und
indem er die feinige auf das Evangelium leget/ schweret er die
ganze Capitulation/ welche er schon in der St. Johannis Kirche zu
Warschau beschworen hat/ unverbrüchlich zu halten/ und leget er
den Eyd mit folgenden Worten ab:

Wir Mr. erwehlter König von Polen und Groß-Herzog von
Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ Somogithen/ Lieffland/
Smolensko/ Polhynien/ Severien/ Podolien/ Podlachien und
Ezernichow; Die wir von allen Ständen des einen und des andern
Staats/ so wohl von Polen als Litthauen und von allen Pro-
vinzen die davon dependiren/ und jenem einverleibet seyn/ freywil-
lig und mit ihrer aller eimüthigen Genehmigung erwehlet wor-
den/ versprechen hiermit aufrichtig/ und schweren vor Gott dem
Allmächtigen und auf das heilige Evangelium IESU Christi zu
beobachten/ zu halten und zu erfüllen/ nach allen ihren Conditionen/
Puncten und Articuln/ alle Rechte/ Freyheiten/ Immunitäten/
allgemeine und absonderliche Privilegien/ welche dem gemeinen
Recht und deren Freyheiten des einen und des andern Volck's nicht
ent-

entgegen stehen; Ingleichen die geistliche und weltliche Gesetze/ so
rechtmässiger und ordentlicher Weise von den Königen in Polen
und Groß-Herzögen in Litthauen unsern Vorfahren/ und von
allen Standen/ bei währendem Interregno allen Römisch-Catho-
lischen Kirchen/ Herren/ Baronen/ Edelleuten/ Bürgern und In-
wohnern/ von was Stand und Condition selbige seyn möchten/ ge-
geben und verwilliget; Nicht weniger auch die Pacta conventa,
welche zwischen unsern Ambassadeurs und deren Ständen des Kö-
nigreichs und des Groß-Herzogthums Litthauen geschlossen und
außgerichtet worden sind. Ferner versprechen wir alles dasjenige
zu halten und zu behaupten/ was auf unsern Wahl-Tage beschlossen
worden/ und was bey unsern Crönungs-Tag annoch beschlossen
werden wird; Diesen allen nachzukommen/ und zu verschaffen/
dass alles an das Königreich und Groß-Herzogthum Litthauen
wieder gebracht und unter ihre Ober-Herrschaft gestellt/ und
denselben einverleibet werde/ was darvon ab- und wegkommen ist/ es
sey auch solches geschehen/ auf was Weise es wolle. Ingleichen
die Grenze des Königreichs und Groß-Herzogthums/ nicht zu
befestigen oder einzuschliessen/ sondern selbige zu beschützen und zu
erweitern; Überall Recht und Gerechtigkeit allen und ieden In-
wohnern des Königreichs und Groß-Herzogthums ohne einigen
Auffzug und Verlängerung/ und ohne angesehen der Person wie-
derfahren zu lassen. Und woferne es geschehen sollte/ (welches
Gott verhüte) dass wir unsern Eyd in einigen Puncten unsers
Versprechens brechen würden/ so willigen wir ein/ dass alle In-
wohner des Königreichs/ und aller unserer Länder/ von dem Ge-
horsam los/ und der Treue/ die sie uns schuldig sind/ qvitt und frey
seyn mögen. Nachdem der König diesen Eyd geschworen hat/ so
leat oder wirfst er sich auf eine rothe taffetne Decke so lang nieder/
bis die Litaneyen der Heiligen gesungen worden/ und wenn diese zu
Ende/ so nimmt man ihm seine Kleider ab/ und der Erz-Bischoff
salbet ihn mit heiligem Oel die ganze rechte Hand bis an den Ellen-
bogen/ und hernach die Schultern und die Stien; Darauf legt
man ihm seine Kleidung wieder an. Hiernechst führen ihn die
beyden Bischoffe in eine Capelle/ da man ihm eine solche Kleidung
anziehet/ welche einem Bischofflichen Habit etwas gleich kommt.

Nachgehends führen ihn die Marschälle der Kron und des Groß-
Herzogthums / samt denen Officiers aus den Senatoren auf einen
Thron / der mitten in der Kirche auffgerichtet worden / allwo er die
Messe anhöret. Nach deren Endigung führet man ihn wieder zu
dem Altar / da ihn der Erz-Bischoff das blosse Schwert in die
rechte Hand giebt / und sagt zu ihm : Nehmet hin dieses
Schwert / die h. Kirche und ihre Gläubigen kräftig zu be-
schützen und zu vertheidigen. Worauf der Groß-Fähnrich
des Königreichs ihm solches an die Seite gürtet. Wann der König
also das Schwert an der Seiten hat / so ziehet er solches aus
der Scheide / und thut damit viermal in die Lufft Kreuz-weise
Streiche gegen die 4. Theile der Welt : Und nachdem er dasselbe
an seinem lincken Arm abgewischt / steckt er es darauf wieder in die
Scheide. Hernach lässt er sich auf die Knie nieder / und der Erz-
Bischoff setzt ihm die Kron auf das Haupt / gibt ihm den Scepter
in die rechte und den guldnen Reichs-Appel in die lincke Hand.
Folgendes steht der König auf und ziehet man ihm das Schwert
aus / welches dem Schwert - Erdder des Königreichs gegeben
wird / umb dasselbe vor ihm herzutragen : Darauf nehmen ihn
der Erz-Bischoff und die beyde Bischöffe zwischen sich / und führen
ihn wieder auf den vorigen Thron. Wann alle die Ceremonien
vorben sind / kehret der Erz-Bischoff wiederum nach dem Altar
und wird das Te Deum gesungen / nach dessen Endigung setzt sich
der Erz-Bischoff nieder / und der König kommt zu ihm seine Beich-
te abzulegen. Nach verrichteter Beicht empfänget er die Com-
munion / und folgends giebt der Erz-Bischoff dem Volk den Ge-
gen. So bald dieses geschehen / rufft der Hoff - Marschall mit
lauter Stimme aus : Es lebe der König ! Worauf von allen
und ieden auch wieder geantwortet wird : Es lebe der König !
und der Kron-Schakmeister wirft unter das Volk in der Kirche
Geld aus. Den folgenden Tag nach der Kronung gehet der König
mit grossem Pomp / und in seinem königlichen Kleid und
Schmuck nach dem Stadt oder Rath-Hauß : Da setzt er sich
auf einen hierzu vor dem Rathhause auffgerichteten Thron / und
die Stadt-Obrigkeit kommt herben und versichert denselben ihrer
Treue / überreichen ihm auch auf einer silbervn Schüssel die Schlüssel

sel von allen Stadt-Pforten. Darauf versichert sie der Canzler oder Vice Canzler der Königlichen Affection und Gnade und liest ihnen ganz laut den Eyd der Treue vor/ welchen sie leisten sollen/ und auch würeklich kniend und mit auffaehabenen Händen leisten. Nach diesen geben sie dem König einen Beutel voll Dueaten/ und der König giebt ihnen die Schlüssel/ welche sie ihm präsentiret haben/ wieder zurück/ macht auch einige aus den Bürgern der Stadt oder von andern Orten zu Rittern/ indem er selbige ganz gelind mit seinem blossen Schwerdt auf die Schultern schlägt. Hierauf wirfft der Kron-Schatzmeister etliche Silberstück unter das Volk/ und der König geht in ein Haus auf den Platz/ umb dasjenige Feuerwerk spielen und brennen zu sehen/ welches man allda versertiger hat. Und letzlich kehret er wieder zurück nach dem Schloß zu/ aber mit dergleichen Gefolg/ mit welchen er nach dem Stadt-Hause gekommen ist. Ihrer Königl. Majest. Friderici Augusti Thür-Fürsten zu Sachsen Kronung geschah mit folgenden Solennitäten. Am 12. Septemb. dieses 1697. Jahres/ hielten höchstermelte Ihr. Königl. Majest. ihren Einzug in dero Residentz-Stadt Cracau/ welcher bey dem anmuthigen Wetter über die Massen wohl zu sehen war/ indem alles aufs prächtigste und zierlichste angeordnet und ausgerichtet war. Man sahe unter andern 20. paar Camele/ welche mit Silber und Gold und andern Kostbarkeiten beladen waren. Die Deutsche Regimenter zu Fusse standen in der Straßen in der schönsten Ordnung/ die Reuterey aber/ so mit bey dem Einzuge/ war durchgehends mit stattlichen Pferden und kostbarer Montirung verschen. Der Einzug währete bis an den späten Abend/ und wurden Ihr. Majest. vor dem Schloß der guldne Schlüssel von dem Starosten von Cracau mit gewöhnlichen Ceremonien überreicht. Die allhier angelangten Geist- und Weltliche Senatores machten sich fertig/benebst dem Adel die Glückswünschungen abzulegen/ und der Bischoff von Eusabien/ welcher die Kronung verrichtete/ führte dabei das Wort. Absonderlich aber waren 1. die Kauffleute und Bürger zu Pferde zu Cracau nach ihren Zünften/ 2. die Polnische Garde und Gvarnison/ 3. zwey Regimenter Dragoner/ 4. ein Hof-Fourirer/ ein Paucker und neun Trompeter/ vier und zwanzig Königliche Pages. 5. ein

Nöß-Bereuter/ 24. Königliche Hand-Pferde mit Ternesin-Sammeten Decken/ darauf zu beyden Seiten das Wappen und oben der Name gestickt/ auch sonst mit Silber reich bordiret. 6. Zwoey Maulthier-Schirmeister/ 40. Maulthiere/ die Kästen darauf mit derer gelben Thur-Sächs. Decken belegt/ die Königliche Sänsste. 7. Ein Hoff-Fourirer. Hierauf 19. Sächs. Cavaliers Carosßen/ alle mit 6. Pferden/ nebenher viel Laqvayen mit lauter neuer Livree/ jedoch alle Carosßen ledig. 8. Des Herren Bischoffs von Passau vier Carosßen mit Cavalieren und Geistlichen/ dann dero Leib-Carosse ledig/ vorher 20. Laqvayen gehend. 9. Zwolff Königl. Carosßen/ die besten zuletzt/ und wurde die prächtige Leib-Carosse von 8. Perl-farbenen Pferden gezogen/ auf ieder Seiten derselben 12. Fuß-Trabanten in gelber Schweizer Kleidung. 10. Ein Nöß-Bereiter/ acht Königl. Leib-Pferde mit kostbar gestickten Sätteln/ und von Edelgesteinen reichlich besetzten Gezeugen/ iedes von 2. Königl. Laqvayen geführet/ ein Leib-Knecht. 11. Zwen Cammer-Fourirer/ ein Heer-Paucker und 12. Trompeter/ so gleich erstere silberne Paucken und Trompeten geführet. 12. Der Herr Ober-Schenke/ Graff zu Eck/ &c. So die Sächs. Ministres und Cavaliers Glieder Weise geführet/ in ziemlicher Anzahl. 13. Des Herrn General-Feld-Zeugmeisters Graff Reussens Eurassirer Regiment. 16. Die Panzerini von Polacken 6. Compagnien. 15. Die Hussaren in Eurassen und Tieger- auch Wolffs-Häuten in 3. Compagnien. 16. Der Polnische Adel mit ihren Dienern. 17. Die Herren Senatores Regni, darunter zu lezt vor dem König die beyden Bischöffe von Eusavien und Sendomirien vorher ritten. 18. Der Cron-Marschall-Fürst Lubomirsky mit dem Marschalls-Stabe. 19. Hierauf Ihr. Königl. Majest. auf einem Perl-farbenen Pferde/ in einem Habit von guldnen Stück mit Hermelin gefütterten und blauen Veste, darauf die Knöpffe/ ingleichen Hut/ Säbel/ Gürtel und Gezeug von Demanten und Rubinen versezt/ ungemein kostbar waren. Den Dais oder Baldequin über selbigen von rothen Sammet/ trugen 6. Cracauische Magistrats-Personen/ nebenher giengen 50. Fuß-Trabanten in gelber Schweizer Kleidung/ 48. Laqvayen/ 12. Läuffer. 20. Der Bischoff von Passau alleine. 21. Vier von denen hiesigen Herrn Canonicis in einer Reihe

Reihe. 22. Herr Ober-Kammerer Pflug / Herr General Leut-
Graff von Trautmansdorff / Herr Ober-Stallmeister von Thie-
lau / Herr Trabanten Hauptmann Pflug. 23. Die Königl.
Deutsche Leib-Garde zu Pferde in zwey Compagnien. 24. Das
Königl. Leib-Regiment Curaçirer. Und war die neue Königl.
Livreé roth mit silbernen / blau und schwarz sammeten Bordereyen
reich besetzt. Bey der Crönung sind fünff solenne Actus zu sehen
gewesen. Der Erste hat bestanden in einem sehr rächtigen Ein-
zuge / welcher den 12. Septembr. wie vorieho beschrieben worden/
vollzogen ist. Der andere Actus bestand in denen Exeqvien / welche
folgenden Tages in der Schloß-Kirchen vor Ihr. Majest. dem
lebt verstorbenen König / Höchst sel. Andenkens / in praesentia Ihr.
Majest. des neu erwählten Königes / und vieler vornehmen Stan-
des-Personen Geist- und Weltlich gehalten worden seyn. Den
dritten Tag sind Ihr. Majest. mit einem grossen Comitat von
Schloß auf den Casimirs nach der dortigen Kirchen / Skalka ge-
nannt / zu Fuß wallfahrten gegangen / da denn die Deutsche Miliz
zu Fuß und Pferd vom Königl. Schloß bis an gedachten Ort in
zweyen Linien rangiret gewesen. Der vierde Actus. welcher den
15. gedachten Monats geschehen / war die Königl. Crönung / da sich
denn Ihr. Majest. Mittags umb 12. Uhr in einem Curaç mit
einem Talar oder Chur-Mantel bedeckt / aus der Residenz über
den Kirchhoff unter Begleitung der Hn. Hn. Hn. Senatoren / in-
sonderheit des Herrn Cron-Marschalls Fürst Lubomirsky, welcher
mit dem Marschalls-Stabe vor Ihr. Majest. hergieng / in die
Schloß-Kirchen verfügten / auf ein in der Mitten der Kirchen oder
des Chors erhabenes runtes Theatrum stiegen / und sich unter den
Baldaqvin setzten; Indessen wurde eine schöne Music gehalten / nach
einer halben Stunde aber verfügten sich Ihr. Majest. unter Be-
gleitung der vornehmen Reichs-Officiranten / von welcher der Herr
Cron-Marschall und zwey Reichs-Fendriche mit denen Estandarten
oder Fahnen vorher giengen / zu dem hohen Altar / vor welchen die-
selbe niederknieten; Hierauf wurde das Kyrie Eleison gesungen /
und derselben von dem Bischoff von Euzavien / welchem noch zwey
andere Bischoffe aslistirten / die Professio fidei vorgelesen / unter
welchen Ihr. Majest. einige Alteration / vermutlich / daß dieselbe

den

den Curas in die vier Stunden an sich gehabt/und im währenden
Knen mit so vielen Standes-Personen umbgeben gewesen/ daß
Dieselbe fast keine Lufft berühren können/ überfallen/ daß der Bis-
choff mit dem vorlesen in etwas zurück halten müssen; Nachdem
aber Ihr. Majest. ein Säffel gesetzet zum sihen/und der Curas nebst
einem mit kostbahren Diamanten besetzten Degen von derselben ab-
genommen/und auf das Altar geleget worden/haben sich dieselbe als-
sobald recolligiret/ worauf sie die Profession abgeleget/ dieselbe be-
schworen/ unterschrieben und communiciret/ da denn nebst diesen
Derselben die Crone von dem Bischoff von Eujavien nebst der
Salbung mit denen gewöhnlichen Ceremonien auffgesetzet/ der
Königl. Mantel umbgegeben/ in der Scepter in die Hand gereicht
worden/ worauf das Vivat Rex zu dreyen malen ausgerufen/ und
das Te Deum laudamus unter einer von den Schloß-Heyducken
auf dem Kirchhof geschehenen Salve, und Lösung der Stücke umb
das Schloß/ auch dem vor der Stadt postirten Königl. Lager/ in-
toniret worden. Ihr. Majest. aber verfügten sich in dem Königl.
Habit auf obgedachtes Theatrum, nach Vollendung dessen/ und in
einer schönen Music aber wiederum zu dem Altar zum Opffer/ da
dann abermalen das Vivat ausgerufen/ und Salve gegeben worden;
Indessen wurde das hohe Amt gehalten/ hierauf kamen Ihr.
Majest. ohngefähr nach einer halben Stunde wiederum zu dem
Altar/ und empfiengen den Reichs-Appel; Da den zum dritten mal
das Vivat Rex gerufen und Salve gegeben wurde. Als sich nun die
hohe Messe geendiget/ wurden die Gedächtnis-Pfennige ausge-
worffen/ Ihr. Majest. aber giengen aus der Kirchen über den
Kirchhof in dero Residenz/ und hatte dieser Crönungs-Actus von
12. bis 3. Uhr continuiret. Nach diesen wurde das Königl. Ban-
quet gehalten/ und die vornehmste Bischöffe/ Senatores und Ge-
sandten Magnific tractiret/ und iedermal bey denen Gesundheiten
etliche Stück gelöset/ auch über laut das Vivat gerufen/ da dem
denen Schloß-Heyducken ein gebratner Ochse preiß gegeben wur-
de/ welche denselben mit ihren Obuchen oder Alexten dergestalt
trenchiret/ daß einige die Finger darüber verloren/ oder sonst
einen Hieb weg bekommen haben. Den folgenden Tag als den 16.
wurde das Homagium an Ihre Majestät von Ercauischen
Magis

Magistrat abgeleget / welches der fünfte und letzte Actus gewesen /
da denn vormittage etliche Regimenter von der Deutschen Infante-
rie und denen Curaſir-Neutern aus dem Lager in die Stadt mar-
ſchireten / und in zwey Linien von Schloß an biß zum Rathhause die
Gassen besetzten / umb zwey Uhr geschah ein sehr prächtiger Auff-
zug unter Trompeten und Paucken / von schönen Hand-Pferden /
Caroſſen / und denen Polnischen Panzer-Neutern und Husaren /
wovon sich etliche Compagnien dem Rathhause über postirten und
mit ihren Copien eine schöne Parade machten. Über eine Weile
kamen Ihr. Majest. der König in Polnischen Habit auf einem präch-
tigen Roß geritten / und begaben sich von demselben auf das neben
dem Rathhause aufgerichtete Theatrum und Baldachin / so dann
auf das Rathaus / alwo dieselbe die Königliche Ornamenta an-
legten / von demselben abermahln aufs Theatrum / vor welchem
die 24. Rathsherrn in einer Proceſſion hergiengen / und das Ho-
magium ablegten / von welchen Ihr. Majest. 6. zu Rittern schlu-
gen. Nach Vollendung dessen wurden Schau-Pfennige ausge-
worffen / und verſügten sich Ihr. Majestät abermahlen aufs Rath-
haus / legten alda die Königliche Ornamenta wieder ab / und sah-
ten sich hierauf in Dero mit 8. Pferden bespannete Leib-Caroſſe / und
führen / unter einem kleinen Comitat / Lösung der Stücke und Sal-
ve geben / auch allerhand musicalischen Instrumenten nach Dero
Residenz / vor dem Rathhause aber ließ man Wein springen / und
4. gebratene Ochsen dem gemeinen Volk Preiß geben. Diese 5.
Actus nun / welche viel weitläufiger zu beschreiben wären / haben
sich Gott Lob ! ohne einigen Zumult ganz glücklich geendiget.

Das sechs und zwanzigste Capitel.

Begreift ein kurz Verzeichniß aller
Fürsten und Könige in Polen / so bißhero
das Regiment geführet.

1. LECHUS, der erste Fürst ; Dieser soll Anno 550. zum Regi-
ment kommen seyn / wie lange er aber regieret / ist ungewiß. Nach
Ihm regiereten 12. erwählte Beywoden.

2. CRACUS, der 2. Fürst soll Anno 700, auf den Thron kommen seyn.
3. LECHUS II. der 3. Fürst / brachte seinen ältern Bruder Cracum um/ und massete sich das Regiment an/ wurde aber verflossen.
4. VENDA, des vorsigen Schwester/ als die 4. Fürstin/wurde auf den Thron erhoben Anno 750. sprang in die Befel und erfaßte sich. Nach ihr haben die 12. Weywoden wiederum regieret: Darauf folgt
5. PREMISLAUS ein Goldschmied/ oder LESCUS I. der 5. Fürst: bekam die Ober-Herrschafft Anno 760, starb Anno 804. im 44. Jahr seiner Regierung.
6. LESCUS II. der 6. Fürst/ kam mit List zur Regierung Anno 804. wurde aber bald umgebracht.
7. LESCUS III. der 7. Fürst wurde zur Thron- Würde erhoben/ Anno 804.
8. POPIELUS der Ältere/ der 8. Fürst regieret 5. Jahr / starb 820.
9. POPIELUS der Jüngere/ als der 9. Fürst/ wurde von den Mäusen gefressen/ Anno 830.
10. PIASTUS der 10. Fürst/ wurde aus Bürgerlichen Stande zum Thron erhoben/ Anno 831. regierte 30. Jahr / starb Anno 861. von dem die Polen die Einheimische Könige Piastos nennen: von ihm sind die Herzoge von Lignitz und Brieg entsprossen / deren Stamm hinwieder ausgegangen.
11. ZIEMOVITUS der 11. Fürst / des PIASTI Sohn / regierte 31. Jahr/ starb Anno 892.
12. LESCUS IV. ZIEMOVITI minderjähriger Sohn/ betrat den Thron 892/ regierte 21. Jahr/ starb Anno 913.
13. ZIEMOMISLAUS der 13. Fürst / bekam das Regiment Anno 913. regierte 51. Jahr / starb 964.
14. MIECISLAUS oder MIESCO der 14. Fürst/kam zur Regierung 964. und nahm den Christlichen Glauben an/ regierte 35. Jahr und starb Anno 999. Unter diesen MIESCO ist aufkommen/ daß die Polnische Edelleute / wenn man in der Kirchen das Evangelium anfängt zu lesen/ ihre Säbel halb ausziehen/ anzuzeigen/ daß sie

- sie damit das Evangelium schützen wöllten / und wenn man singet: Gloria Tibi Domine, wieder einstecken.
- 15. BOLESLAUS CHROBR¹, der I. König in Polen kam zur Regierung Anno 1000. wurde vom Kaiser Otto III. mit einer Königl. Kron beschenkt Anno 1001. starb 1025.
 - 16. MIECISLAUS II. sein Sohn/ der II. König/ regierte 9. Jahr/ starb Anno 1034.
 - 17. CASIMIRUS I. der III. König kam zum Regiment 1041. regierte 12. Jahr/ starb Anno 1058.
 - 18. BOLESLAUS II. der IV. König bekam die Kron Anno 1059. regierte 23. Jahr/ und starb im Elende Anno 1082. da er zuvor den Bischoff zu Cracau Stanislaus zum Märtyrer gemacht.
 - 19. ULADISLAUS I. des vorigen Bruder/ der 15. Fürst/ wollte den Königl. Titul nicht annehmen/ regierte 20. Jahr/ starb 1102.
 - 20. BOLESLAUS III. der 16. Fürst/ kam zur Regierung 1103. regierte 26. Jahr/ starb Anno 1139. Dieser hat Kaiser Heinrich den V. bei Breslau überwunden/ 47. Schlachten alle glücklich erhalten/ desgleichen nicht gewesen/ ward zuletzt unglücklich gegen die rothen Russen.
 - 21. ULADISLAUS II. der 17. Fürst/ verwaltete das Regiment 7. Jahr/ wurde vertrieben Anno 1146.
 - 22. BOLESLAUS IV. der 18. Fürst/ kam zur Regierung 1146. regierte 27. Jahr/ starb 1173.
 - 23. MIECISLAUS III. der 19. Fürst betrat den Thron Anno 1174. wurde aber abgesetzt Anno 1178. starb Anno 1202.
 - 24. CASIMIRUS II. der 20. Fürst/ bekam das Regiment 1178. regierte 17. Jahr/ starb Anno 1194.
 - 25. LESCUS V. der Weisse/ der 21. Fürst/ betrat den Thron Anno 1195. regierte 31. Jahr/ starb Anno 1226.
 - 26. BOLESLAUS V. der Züchtige/ der 22. Fürst/ kam zur Regierung Anno 1239. verwaltete solche 39. Jahr/ starb Anno 1278.
 - 27. LESCUS NIGER der 23. Fürst/ auswärtig glücklich/ innerlich voll Unruhe/ verwaltet das Regiment 11. Jahr/ starb Anno 1289.
 - 28. HENRICUS der Fromme/ der 24. Fürst/ regierete nur ein Jahr/ weil er mit Gifft vergeben wurde / starb also Anno 1290.

29. PRÆMISLAUS der V. König wurde gecrönet 1296. aber in dem 8. Monat hernach ermordet/ regierte also nur 7. Monat.
30. WENCESLAUS der Böhme/ der VI. Polnische König/ ward gecrönet Anno 1300. starb 1305.
31. ULADISLAUS LOCTICUS, der VII. König / kam auf den Thron 1306. und regierte bis Anno 1333. Dieser erlegte die Kreuz-Herren in einer grossen Schlacht. Unter ihm sind die Schlesische Fürsten/ so bisher Vasallen von Polen gewesen/ an die Kron Böhmen kommen.
32. CASIMIRUS III. ward Magnus zugemahmt/ weil er Russland an Polen verknüpft/ der VIII. König/ kam zur Krone 1333. regierte 37. Jahr/ und starb Anno 1370.
33. LUDOVICUS König in Ungern/ Casimiri Schwester Sohn/ der IX. König erlangte das Scepter 1370. regierte 12. Jahr/ und starb 1382.
34. ULADISLAUS JAGELLO der X. König / wurde an Hedwig Ludovici Tochter vermählte/ welcher Litthauen mit Polen ver einigte und solches Litthauen zum Christlichen Glauben brachte/ überwand die Kreuz-Herren/ und erlegte ihrer 10000. Er ward auf den Thron erhoben Anno 1384. regierte 48. Jahr/ und starb Anno 1434.
35. ULADISLAUS der erste Sohn Jagellonis der XI. König in Polen/ kam zur Krone 1434. und starb in der Schlacht wider die Türken Anno 1445. da er auf Verleitung des Pabsts den Stillstand gebrochen/ und dem Christlichen Nahmen eine grosse Schande angehänget.
36. CASIMIRUS IV. der ander Sohn Jagellonis, des vorigen Bruder/ der XII. König / ward zur Krone berufen Anno 1447. regierte 45. Jahr und starb 1492. dieser brachte ein groß Theil von Preussen aus der Kreuz-Herren Überdruss an die Krone/ dar aus zwar wohl ein langer Krieg erfolget/ der aber durchs Pabsts Interposition gestillt worden. Damals begab sich der Fürst von Wallachen als ein Vasall an die Krone Polen.
37. JOHANNES ALBERTUS der XIII. König bekam den Scepter 1492. regierte 9. Jahr und starb Anno 1501.

38. ALEX-

38. ALEXANDER, des vorigen Bruder der XIV. König / erlangte die Kron-Würde 1501. regierte 5. Jahr / und starb Anno 1506.
39. SIGISMUNDUS I. der XV. König / erlangte den Scepter 1506. führte selbigen töblich 42. Jahr / und starb Anno 1548.
40. SIGISMUNDUS AUGUSTUS der XVI. König / bestieg den Thron Anno 1548. besaß denselben 24. Jahr / und starb Anno 1572. Unter diesen kam Lieffland an Polen / und weil er ohne Kinder starb / so gieng mit ihm der Jagellonische männliche Stamm aus.
41. HEINRICUS VALESIUS ein Frankoß / der XVII. König / wurde erwehlet Anno 1573. kam in Februario 1547. in Polen an / wurde gekrönet / gieng aber im Junio heimlich aus Pohlen durch Ungarn und Oesterreich über Venetig und Turin in Frankreich / und succedirte daselbst seinem verstorbenen Bruder Carolo IX. 1574.
42. STEPHANUS BATHORI Fürst von Siebenbürgen der XIX. König wurde erwehlet Anno 1576. regierte 10. Jahr und starb Anno 1586.
43. SIGISMUNDUS III. aus Schweden / der XIX. König / wurde erwehlet Anno 1587. regierte 45. Jahr und starb 1632.
44. ULADISLAUS VI. der XX. König erlangte den Scepter 1632. führte solchen 12. Jahr und starb Anno 1648.
45. JOHANNES CASIMIRUS der XXI. König trat in die Regierung Anno 1649. verwaltete dieselbe 21. Jahr / dankte freywiliig ab / zog Anno 1670. in Frankreich und wurde ein Abt zu S. Germain. Mit diesem ereignete sich der Cosacken Krieg wiederumb / welche zweymal Polen mit grosser Macht aus dem Felde trieben. Im dritten Treffen war der König glücklich. Ihm that der Moscoviter Anno 1653. durch Hülffe der Cosacken Abbruch / nahm Smolensko ein und verheerete Litthauen weit und breit. Anno 1655. machten es die Schweden noch ärger / nahmen Groß- und Klein-Polen mit der Haupt-Stadt Cracau und den meisten Städten / außer Preussen und Danzig ein / der König selbst musste in Schlesien fliehen. Wie wohl sich Polen durch Hülffe der Tartarn nachgehends wieder erholete /

erholete, darauf sie aber Schweden abermahl in einer Schlacht mit Hülffe der Brandenburgischen (welche Schlacht 3. Tage währete) überwand. Nachgehends fiel Rachozi Fürst in Siebenbürgen ein/ aus Hoffnung der Polnischen Ern/ wurde aber hart geschlagen.

46. MICHAEL WIESNOWIZKY aus den Piastischen/ der XXII. König/ kam auf den Thron 1670. besah solchen nur 4. Jahr und starb 1673.
47. JOHANNES III. SOBIESKY genannt / Feld-Herr des Reichs der XXIII. König/ wurde erwehlet Anno 1674. regierte 22. Jahr und starb 1696.
48. FRIDERICUS AUGUSTUS, Thür-Fürst zu Sachsen/ der XXIV. König/ wurde erwehlet Anno 1697. den 27. Junii/ welchem Gott langes Leben und glückliche Regierung verleihen wolle.

E N D E.

